

TÄTIGKEITSBERICHT
2018



**GEMEINSAM
FÜR DEN
RECHTSSTAAT.**



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Mit dem Tätigkeitsbericht 2018 setzen wir fort, was wir vor fünf Jahren als logische Ergänzung zu unserem renommierten Wahrnehmungsbericht initiiert haben. Wenn unser jährlicher Wahrnehmungsbericht der Diagnosebericht über den Zustand unseres Rechtsstaates ist, dann ist unser Tätigkeitsbericht der Therapiebericht. Die Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in und für den österreichischen Rechtsstaat sind vielfältig und wesentlich für Gesellschaft und Staat. Unser jährlicher Tätigkeitsbericht soll dazu beitragen, sichtbar zu machen, wie wertvoll die Arbeit der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte war und ist. Den Bürgerinnen und Bürgern bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche zu helfen, aber auch Politik und Behörden bei der Schaffung der dafür bestmöglichen Rahmenbedingungen zu unterstützen, sind dabei die wohl wichtigsten Bereiche unseres Arbeitsspektrums. Es war mir immer wichtig, den ÖRAK strategisch so auszurichten, dass breite Teile der Bevölkerung erkennen können, wie wichtig und zentral die Arbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für den Rechtsstaat und die Demokratie ist. Wir erbringen nicht nur unentgeltliche Leistungen in Millionenhöhe im Rahmen der Verfahrenshilfe, um den Zugang zum Recht für jedermann zu gewährleisten, wir sind auch im Rahmen der Gesetzesbegutachtung unermüdlich im Einsatz für den Rechtsstaat und die Grund- und Freiheitsrechte.

Die langsam auch in der Politik einkehrende Vernunft bezüglich mancher Überwachungsfantasien etwa ist sicher auch unserer langjährigen Argumentation zu verdanken. Aber wir sind vor allem der einzige unabhängige Partner der Bürger bei allen rechtlichen Auseinandersetzungen, auch jenen mit dem Staat als Gegner. Unser Tätigkeitsbericht gibt Auskunft über das breite Spektrum unserer

Arbeit für die rechtsuchende Bevölkerung. Wenn wir im Wahrnehmungsbericht die behördliche Justiz messen, will ich auch unsere Leistungen transparent darstellen. Unsere Arbeit findet innerhalb und außerhalb der Gerichtssäle zu einem Zweck statt: den Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen. Durch fundierte Rechtsberatung und durch engagierte Rechtspolitik. Der ÖRAK gestaltet seine justizpolitischen Aktivitäten nicht per Zufall, sondern geht dabei strategisch vor. Die Hintergrundarbeit unter Einbindung möglichst vieler Kolleginnen und Kollegen ist das A und O, darauf bauen wir unsere Initiativen und Verbesserungsvorschläge an die Politik auf. Aktionismus ist bei uns kein Selbstzweck. Wir Rechtsanwälte sind vor Populismus gefeit. Wir wollen einen Rechtsstaat erhalten, der für die Bürger lebenswert ist und uns unsere Berufsausübung – wiederum im Sinne der Bürger – ermöglicht.

Freiheit, Rechtssicherheit und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz sind kein Geschenk des Schicksals, sondern Ergebnis von jahrhundertelangen Bemühungen und dem persönlichen, oft lebensgefährlichen Einsatz zahlreicher Frauen und Männer. Der 75. Todestag des Oberösterreichers Franz Jägerstätter ist im Jubiläumsjahr 2018 nur ein Beispiel dafür, was Menschen erdulden mussten, nur weil sie sich für Freiheit und Humanität entschieden haben. Dieses Erbe gilt es durch Aufmerksamkeit und Arbeit zu bewahren, und zwar jeden Tag. Frei von jeder politischen oder staatlichen Abhängigkeit und frei von jeder öffentlichen Gefallsucht arbeiten wir Rechtsanwälte daran.

Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen für ihre tägliche Arbeit und ihr maßgebliches Wirken für den Rechtsstaat und wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

RUPERT WOLFF



Dr. Rupert Wolff
Präsident des
Österreichischen
Rechtsanwalts-
kammertages (ÖRAK)

INHALT

03 VORWORT

05 DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

07 ANWALTSCHAFT UND RECHTSSTAAT

- 08 Rechtsanwälte – tragende Säule des Rechtsstaates
- 08 Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft – Regierungsprogramm
- 11 Gesetzgebung Österreich
- 23 Gesetzgebung Europäische Union
- 26 Veranstaltungen
- 31 Serviceeinrichtungen und Sozialbilanz
- 35 Wahrnehmungsbericht 2017/18 und Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“

37 ANWALTSCHAFT UND STANDESVERTRETUNG

- 38 ÖRAK – Bindeglied und Sprachrohr der Rechtsanwaltschaft
- 38 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen
- 45 Kommunikation
- 49 Service für Mitglieder
- 53 Mitgliedschaften und Beteiligungen
- 55 Anwaltsakademie 2018: auf zu neuen Ufern
- 57 Statistik
- 61 Geschäftsverteilung ÖRAK-Präsidium
- 62 Mitarbeiter des ÖRAK-Generalsekretariats

63 KONTAKT

- 63 Impressum



DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

Rechtsanwälte sind unabhängige Vertreter und Berater, die nur ihren Klienten verpflichtet und verantwortlich sind. Sie schützen und verteidigen die Rechte des Einzelnen auch gegenüber dem Staat und setzen diese durch. Das besondere Vertrauensverhältnis der Rechtsanwälte zu ihren Mandanten liegt in der gesetzlich verankerten anwaltlichen Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenkollisionen begründet.

Voraussetzung für die Berufsausübung sind ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium und eine fünfjährige Berufspraxis. Diese umfasst unter anderem eine mehrmonatige Gerichtspraxis sowie mindestens drei Jahre Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt. Ferner müssen künftige Rechtsanwälte vor einer Prüfungskommission des Oberlandesgerichtes die Rechtsanwaltsprüfung ablegen. Erst nach Absolvierung dieser Prüfung und einer positiven Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit kann die Eintragung in die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste erfolgen.

In Österreich gab es per Stichtag 31. Dezember 2017 6.325 Rechtsanwälte (87 davon waren niedergelassene europäische Rechtsanwälte) und 2.215 Rechtsanwaltsanwärter. 22 Prozent der Rechtsanwälte und rund 50 Prozent der Rechtsanwaltsanwärter waren Frauen.

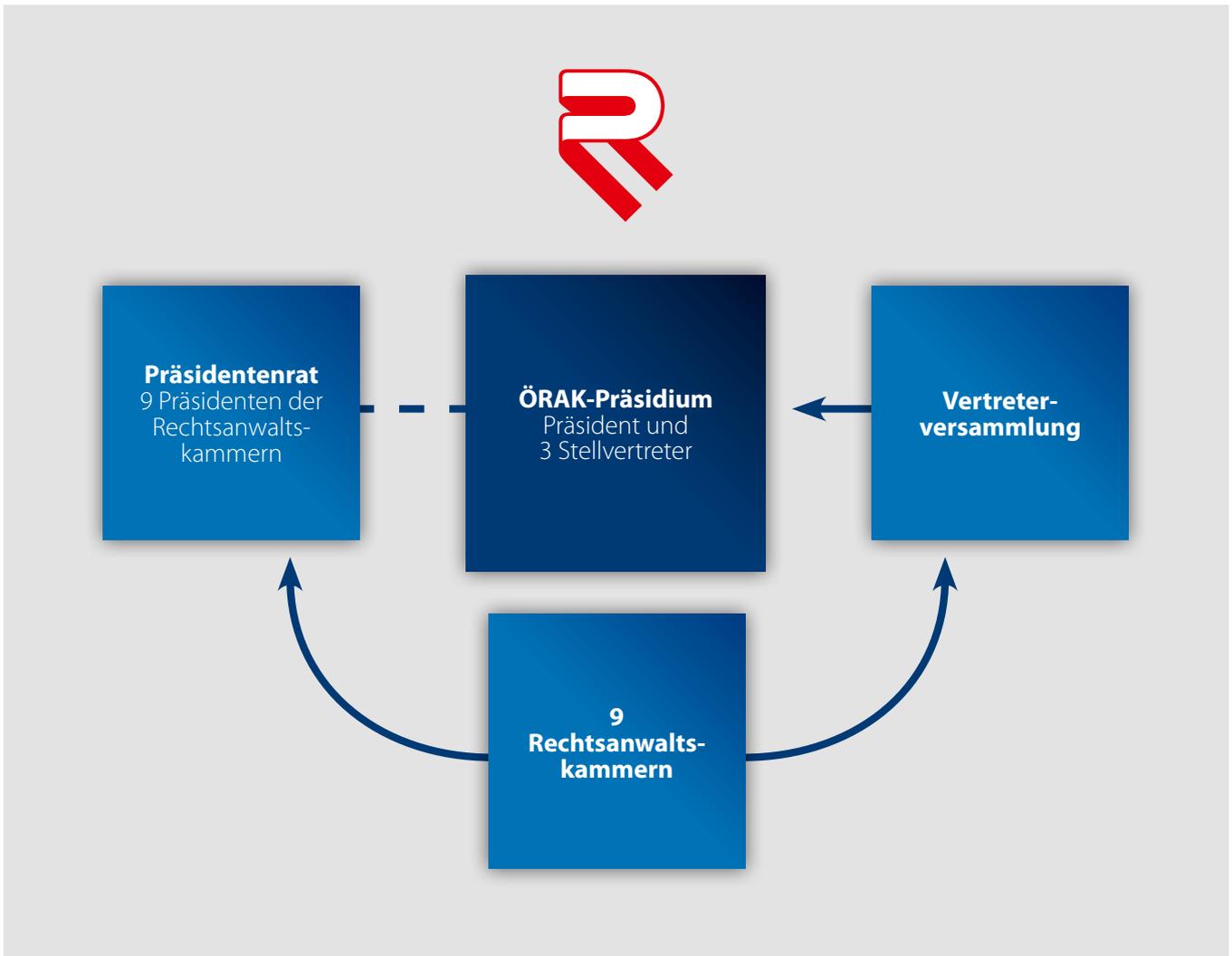
Die neun Rechtsanwaltskammern sind als Körperschaften öffentlichen Rechts autonome berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen der im jeweiligen Bundesland eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Sie besorgen ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen, teils mittelbar durch ihren Ausschuss. Neben ihren Aufgaben, wie der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, Beitragswesen, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Standesangehörigen und Servicetätigkeiten, steht den Rechtsanwaltskammern das Recht zu, Entwürfe von Gesetzen bezogen auf ihr jeweiliges Bundesland zu begutachten. Die Rechtsanwaltskammern und die von den Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammern direkt gewählten Disziplinarräte wachen über die Einhaltung der Berufspflichten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern bilden den Präsidentenrat. Dieser besteht derzeit aus: *Dr. Thomas Schreiner* (Burgenland), *Dr. Gernot Murko* (Kärnten), *Mag. Dr. Michael Schwarz* (Niederösterreich), *Mag. Dr. Franz Mittendorfer* (Oberösterreich), *Dr. Wolfgang Kleibel* (Salzburg), *Mag. Dr. Gabriele Krenn* (Steiermark), *Dr. Markus Heis* (Tirol), *Dr. Birgitt Breinbauer* (Vorarlberg) und *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger* (Wien). Dem Präsidentenrat obliegt insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Standespolitik und der zu verfolgenden Rechtspolitik.

Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Er ist für die Wahrung der Rechte und Angelegenheiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit sowie für ihre Vertretung verantwortlich. Dem ÖRAK-Präsidenten obliegt es insbesondere, die vom Präsidentenrat festgelegten standespolitischen Grundsätze und rechtspolitischen Positionen gegenüber politischen Entscheidungsträgern sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und umzusetzen. Der ÖRAK fungiert dabei als Stimme der Rechtsanwälte nach außen und setzt die in seinen Gremien gefassten Beschlüsse um. Präsident des ÖRAK ist seit 2011 *Dr. Rupert Wolff*, seine Stellvertreter sind *Dr. Bernhard Fink* (seit September 2017), *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser* (seit 2009) und *Dr. Armenak Utudjian* (seit 2011). Das Generalsekretariat des ÖRAK steht unter der Leitung von Generalsekretär *Bernhard Hruschka, Bakk.*, und sorgt für die operative Vorbereitung und Umsetzung der in den Gremien des ÖRAK beschlossenen Projekte und Maßnahmen.

ÖRAK-Präsidium v. l. n. r.:
Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, Präsident Dr. Rupert Wolff, Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian





Organigramm ÖRAK-Gremien

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die weiteren von den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern gewählten Delegierten aus dem Kreis der Rechtsanwälte sowie die den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern angehörenden Rechtsanwaltsanwärter bilden die Vertreterversammlung des ÖRAK. Die Vertreterversammlung beschließt das Budget und erlässt Richtlinien gemäß § 37 sowie Satzungen gemäß § 36 Rechtsanwaltsordnung (RAO). Sie wählt den ÖRAK-Präsidenten, seine drei Stellvertreter und die Rechnungsprüfer des ÖRAK. Die Anzahl der Delegierten hängt von der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Rechtsanwaltskammer ab. Im Berichtszeitraum waren Präsident *Mag. Dr. Michael Schwarz* und Ehrenpräsident *Dr. Peter Posch* als Rechnungsprüfer des ÖRAK tätig.

Als Mitglied des CCBE (Commission de Conseil des Barreaux européens, Rat der Anwaltschaften der Eu-

ropäischen Gemeinschaft) gestaltet der ÖRAK aktiv das anwaltliche Berufsrecht sowie die Rechtsetzung in Europa mit. Bereits 2001 war ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* Präsident des CCBE und im Jahr 2012 übte ÖRAK-Vizepräsidentin *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser* zugleich auch die Funktion der Präsidentin des CCBE aus. Seit 2004 verfügt der ÖRAK über eine eigene Vertretung in Brüssel. Leiterin des Brüsseler ÖRAK-Büros ist *Mag. Katarin Steinbrecher* (derzeit karenziert) bzw. Rechtsanwältin *Britta Kynast*.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die dieser im Berichtszeitraum mit tatkräftiger Unterstützung zahlreicher Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärter gemeinsam mit den neun Rechtsanwaltskammern geleistet hat.



RECHTSANWÄLTE – TRAGENDE SÄULE DES RECHTSSTAATES

In jedem demokratischen Rechtsstaat haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine bedeutende Kontroll- und Korrektivfunktion, welche vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) für die Rechtsanwaltschaft wahrgenommen wird. Der Rechtsanwaltsordnung folgend, beobachtet der ÖRAK die Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Behörden und die Justiz. Dabei werden Missstände und Mängel aufgedeckt sowie Verbesserungsvorschläge für die Rechtspflege und Verwaltung erstattet. Eine wichtige Aufgabe stellt auch die Begutachtung der Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Begutachtungsentwürfen und den jährlichen Wahrnehmungsbericht finden Sie auf der Website des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at/kammer/stellungnahmen. Mit unserer verantwortungsvollen Arbeit gestalten und fördern wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere aber auch deren Einhaltung und Fortentwicklung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE DER RECHTSANWALTSCHAFT – REGIERUNGSPROGRAMM

Im Zuge der im Oktober 2017 stattgefundenen Nationalratswahl hat der ÖRAK diverse Verbesserungsvorschläge (v. a. für den Bereich der Justiz) veröffentlicht. Einige der Vorschläge der Rechtsanwaltschaft fanden Eingang in das Regierungsprogramm¹ der neuen Bundesregierung. Die Vorschläge decken sich im Wesentlichen mit den Forderungen des ÖRAK, welche in weiterer Folge aus dem Gesetzgebungsteil dieses Tätigkeitsberichts hervorgehen.

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG – VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE JUSTIZ

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erlaubt sich, auf einige Bereiche aufmerksam zu machen, welchen aus Sicht der Rechtsanwaltschaft besonderes Augenmerk zu schenken ist. Der ÖRAK ist gerne bereit, an der Umsetzung dieser Themen mitzuwirken und steht zur Erläuterung der einzelnen Punkte jederzeit zur Verfügung.

Nachhaltige Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der österreichischen Justiz

Um die Handlungsfähigkeit der österreichischen Gerichte aufrechtzuerhalten, ist deren ausreichende Ausstattung (personell und finanziell) nachhaltig sicherzustellen.

Aufrechterhaltung der Gerichtspraxis in ihrer zuletzt vor zwei Jahren adaptierten Form (BGBl I 39/2016)

Entgegen den öffentlichen Beteuerungen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ), wonach es zu keiner Einschränkung der Gerichtspraxis aufgrund budgetärer Engpässe kommen wird, sind in der Praxis Fälle zu beobachten, in welchen eine Zulassung zur Gerichtspraxis seitens der zuständigen Oberlandesgerichte aus budgetären Gründen versagt wird. Der ÖRAK spricht sich entschieden gegen diese Vorgehensweise aus und fordert, dass dem gesetzlichen Anspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis (§ 2 Rechtspraktikantengesetz) nachgekommen wird.

Sicherung des Zugangs zum Recht

Die Gerichtsgebühren sind zu einer echten Hürde im Zugang zum Recht geworden, dies belegen die rückläufigen Anfallszahlen bei den Gerichten. Viele Bürger können sich den Gang zu Gericht aufgrund der hohen Gebührenbelastung nicht mehr leisten, Wirtschaftsstreitigkeiten werden immer öfter im benachbarten Ausland

¹ Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022.

(z. B. Bayern) ausgetragen. Österreich ist das einzige europäische Land, dessen Einnahmen aus Gerichtsgebühren die tatsächlichen Kosten der Gerichte übersteigen. Der ÖRAK empfiehlt daher folgende Maßnahmen: Reform der Gerichtsgebührenstruktur in Österreich, Beseitigung des Selbstverständnisses der Justiz als Großunternehmen, Senkung der Gerichtsgebühren, Deckelung der Gebühren bei hohen Streitwerten (Attraktivierung des Gerichtsstandortes Österreich) sowie Abschaffung des Automatismus der Inflationsanpassung der Gerichtsgebühren (§ 31a GGG).

Förderung der Rechtssicherheit durch Evaluierung des Gebührengesetzes

Es geht nicht an, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil mit hohen Rechtsgeschäftsgebühren gerechnet werden muss (z. B. bei Eheverträgen, außergerichtlichen Vergleichen, Bestandverträgen, Adoptionsverträgen). Die Rechtsgeschäftsgebühren (ursprünglich Papiersteuern) sind Anachronismen, die im 21. Jahrhundert abgeschafft werden müssen. Sie belasten Bürger und Unternehmen über die Maßen und haben negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit.

Vereinfachung der Gesellschaftsgründung

Der ÖRAK kritisiert schon seit vielen Jahren die Sonder-Formvorschrift der Notariatsaktpflicht für die Rechtsform der GmbH als fragwürdig und überholt. Erleichterungen der Formvorschriften bei Gesellschaftsgründungen werden daher grundsätzlich begrüßt. Angesichts der nunmehr unterschiedlichen Gründungsformen – einerseits die zuletzt eingeführte vereinfachte Gründung nach § 9a GmbH-Gesetz über ein Kreditinstitut, andererseits die nunmehr im Elektronischen Notariatsform-Gründungsgesetz (ENG) vorgesehene „notarielle Gründung“ (§ 69b GmbHG) sowie die „klassische“ Gründung durch Notariatsakt – ist es jedoch unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen (Art. 7 B-VG), dass GmbH-Gründungen nicht auch durch Rechtsanwälte unter denselben Voraussetzungen wie über Kreditinstitute oder Notare erfolgen können.

Die „Belehrungs- und Warnfunktion“ des Notariatsaktes zugunsten der Gesellschafter können Rechtsanwälte aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung zumindest genauso gut übernehmen wie Notare. Der angestrebte „One-Stop-Shop“ wird nur dann realisiert werden können, wenn Rechtsanwälte Gesellschaftsgründungen wie Notare und Banken vornehmen können. Nur dann ist sichergestellt, dass die erforderliche Beratung in gewerbe- und betriebsanlagenrechtlichen Fragen sowie in sozial- und arbeitsrechtlichen und sonstigen vertragsrechtlichen Fragen tatsächlich aus einer Hand erfolgen kann.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert daher, dass Rechtsanwälten dieselben Möglichkeiten der Gründung von Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH eingeräumt werden, wie sie über § 9a GmbHG für Kreditinstitute bestehen und über den mit dem ENG eingeführten § 69b Notariatsordnung für Notare vorgesehen sind.

Parallel dazu ist den Rechtsanwälten auch die Möglichkeit einzuräumen, die Stammeinlage auf einem Anderkonto bei Rechtsan-

wälten einzuzahlen, wie sie Notaren nunmehr offensteht (§ 10 Abs 2 GmbHG). Die Sicherheit des einbezahlten Geldes ist durch die Treuhandinrichtungen der Rechtsanwaltskammern (§ 10a RAO) sowie durch den entsprechend hohen Versicherungsschutz gerade auch bei Rechtsanwälten gegeben.

Im Zuge der „Onlineidentifikation“ bei Notariatsakten wäre es aus Sicht des ÖRAK ebenso erforderlich, die „Onlineidentifikation“ auch für sonstige Identifikationspflichten, insb. nach den Vorschriften zur Bekämpfung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§§ 8a ff RAO), vorzusehen. Es wird daher gefordert, die „Onlineidentifikation“ so, wie sie nach dem FM-GWG schon für Finanzprodukte vorgesehen ist, auch für Rechtsanwälte bei Ferngeschäften zu ermöglichen.

Vereinfachung der Errichtung von Verträgen und Vergleichen durch Beseitigung des Beglaubigungsprivilegs

Derzeit bedürfen auch von Rechtsanwälten errichtete Urkunden der Beglaubigung durch einen Notar. Dies führt in der Praxis zu Mehrkosten für Bürger und Unternehmen. In zahlreichen EU-Mitgliedstaaten wurden in den vergangenen Jahren anwaltliche Urkunden eingeführt, denen die Beweiskraft und Echtheitsgarantie notarieller Urkunden zukommt (z. B. Frankreich). In Ungarn und Tschechien sind Rechtsanwälte schon bisher befugt, Unterschriftsbeglaubigungen vorzunehmen.

Sicherung eines fairen Verfahrens durch Schutz des Rechts der Bürger auf einen unabhängigen, verschwiegenen Rechtsanwalt. Der ÖRAK empfiehlt folgende Maßnahmen: Ausdehnung des rechtsanwaltlichen Geheimnisschutzes auf die gesamte anwaltliche Korrespondenz, gleichgültig wo sich diese befindet, und Verankerung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit in der Verfassung.

Reform des strafrechtlichen Ermittlungs-, Haupt- und Rechtsmittelverfahrens

- Verpflichtende Beiziehung eines Rechtsanwaltes bei der kontradiktorischen Vernehmung.
- Stärkung der Rechte des Angeklagten und der Opfer durch die Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Privatgutachtern, Zulässigkeit der Verlesung dieser Privatgutachten und Möglichkeit der Einvernahme des Privatgutachters. Ausschluss jedes im Ermittlungsverfahren zugezogenen Sachverständigen in der Hauptverhandlung.
- Schaffung einer funktionierenden Überprüfungsmöglichkeit der Beweiswürdigung von Schöffen- und Geschworenengerichten.
- Videoaufzeichnung der Vernehmung und der Hauptverhandlung.
- Einführung des Wechselverhörs.
- Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters in Schöffengerichten.
- Vereinfachung des Rechtsmittelrechtes durch Abschaffung von mit der Schwere der Tat inadäquaten Formalismen.

Einführung des durchgehenden elektronischen Strafaktes und Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme. Damit kön- >

nen Kopierkosten vermieden, Verfahren beschleunigt und der Verwaltungsaufwand der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Parteienvertreter reduziert werden.

Schutz und Ausbau der Grund- und Freiheitsrechte durch Evaluierung der in den letzten 16 Jahren in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission und Umsetzung von deren Empfehlungen.

Reform des Verwaltungsstrafverfahrens, insbesondere durch Abschaffung der Doppelfunktion der FMA als Aufsichts- und Strafbehörde.

Eingliederung der Insassen von Justizanstalten in das System der staatlichen Krankenversicherung

Derzeit fallen exorbitante Behandlungskosten für Häftlinge an, da diese mangels Krankenversicherung von den Krankenanstalten und Ärzten nach Privatariften verrechnet werden. Die Eingliederung der Insassen von Justizanstalten in das System der staatlichen Krankenversicherung würde zu einer signifikanten und nachhaltigen Entlastung des Justizbudgets führen.

Reform des Berufsbildes des Verwaltungsrichters unter Berücksichtigung einer anzustrebenden größtmöglichen Durchlässigkeit zwischen den Rechtsberufen und den Verwaltungsgerichten mit dem Ziel einer vollständigen Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, um die bestehende „Zwei-Klassen-Justiz“ zu beseitigen. Derzeit sind insbesondere die Richterstellen an den Landesverwaltungsgerichten zum Großteil mit ehemaligen Landesbeamten besetzt. Um die Qualität der Rechtsprechung zu verbessern, sind Reformmaßnahmen in diesem Bereich dringend erforderlich.

Etablierung des 2. Erwachsenenschutzgesetzes in der Praxis sowie Umsetzung weiterer notwendiger Reformschritte

Der ÖRAK empfiehlt folgende Maßnahmen: Einführung einer Entschädigung des Erwachsenenvertreters auch bei vermögenslosen Erwachsenenvertretungen (z. B. in Analogie zum System der Bewährungshelfer) und Ersatz der Barauslagen. Bestehende Zwangsverpflichtungen für einzelne Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwälte, Notare) zur Übernahme von Erwachsenenvertretungen müssen abgeschafft werden.

Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit im Sinne der Regelung vor der WGN 2002 und Ausdehnung auf das streitige Außerstreitverfahren, insbesondere für den Erbrechtsstreit.

Überarbeitung der Bestimmungen betreffend den Erbrechtsstreit bzw. Integrierung der Bestimmungen des AufStRG in den Zivilprozess durch Einführung der Fristenhemmung in der verhandlungsfreien Zeit bzw. Verlängerung der Rechtsmittelfristen.

Verbesserung der Gesetzgebungspraxis, Einführung verbindlicher Begutachtungsfristen

Die Qualität der Gesetzgebung ist mangelhaft. Der VfGH hat allein in den Jahren 2014 bis 2016 in 281 Fällen Gesetze oder Verordnungen zumindest teilweise als verfassungswidrig aufgehoben. Durch die Einführung verbindlicher Mindeststandards (z. B. ausreichender Begutachtungsfristen) wird die Qualität von Gesetzen nachhaltig verbessert und die Akzeptanz in der Bevölkerung wird gestärkt.

GESETZGEBUNG ÖSTERREICH

Im Berichtszeitraum September 2017 bis August 2018 war der ÖRAK mit 138 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen konfrontiert. Die vom ÖRAK zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtsetzung und werden auf der Homepage des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at veröffentlicht.

MINDESTSTANDARDS FÜR GESETZGEBUNGSVERFAHREN

In der letzten Ausgabe des Tätigkeitsberichts war das Kapitel Mindeststandards für Gesetzgebungsverfahren von vielen gesetzgeberischen Fehlritten durchzogen. Dieses – wenn auch unangenehm – Aufzeigen der nicht nachlassenden Probleme in der Gesetzgebung sollte zum Nachdenken und vor allem Handeln bewegen.

Leider fiel auch dieses Jahr die Bilanz in Zusammenhang mit der Qualität der Gesetzgebung schlecht aus: Auch unter der neuen Bundesregierung scheinen noch einige legislative Qualitätsdefizite zu bestehen. Dabei wurden im neuen Regierungsprogramm einige Verbesserungen angekündigt, so bspw. die Abschaffung von „Gold Plating“. Bei Betrachtung der Legislative in ihrer Praxis der letzten Monate zeigen sich allerdings einige Widersprüche zu den angekündigten Intentionen:

Eine Streichung von Bundesgesetzen, die vor dem Jahr 2000 erlassen wurden und von den Ministerien als nicht absolut notwendig erachtet werden, klingt nach einem sehr gewagten Vorgehen. Bei einer Rechtsvereinigung muss angesichts ihrer unabsehbaren Folgen vorsichtig und mit Bedacht vorgegangen werden. Zudem ist die Einbindung von Experten – u. a. auch von Rechtsanwälten – notwendig (siehe im Detail Seite 12, 2. Bundesrechtsvereinigungsgesetz).

Auch die Übererfüllung von EU-Vorgaben („Gold Plating“) zog sich – trotz der gegenteiligen Intention im Regierungsprogramm – auch heuer durch einige Ministerialentwürfe. Der ÖRAK zeigte diese Fehlentwicklung in seinen Stellungnahmen kritisch auf (siehe im Detail Seite 13 und 14, PNR-Gesetz und Übererfüllung von Unionsrecht).

Zudem wird nach wie vor die vom Bundeskanzleramt empfohlene sechswöchige Mindestfrist für Begutachtungen nicht eingehalten. Erneut wurden die Fristen aller Gesetzesvorhaben, die im Berichtszeitraum eingelangt sind und zu welchen der ÖRAK eine Stellungnahme verfasst hat, überprüft: Die Empfehlung einer sechswöchigen Begutachtungsfrist wurde in nur ca. 23 Prozent der Fälle eingehalten. In rund 26 Prozent der Fälle standen sogar nur zwei Wochen oder weniger zur Verfügung.

Während für die Begutachtung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes Justiz nur drei Wochen zur Verfügung standen, wurden für die Begutachtung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes BMASKG gerade einmal elf Tage (!) eingeräumt. Zudem wurden die beiden Gesetze erst nach deren Inkrafttreten kundgemacht. Diese Vorgehensweise wurde bereits letztes Jahr beim Berufsrechtsänderungsgesetz 2016 und beim Verwaltungsverfahrensgesetz beanstandet. Der ÖRAK warnt davor, dass verspätete Kundmachungen zur Gewohnheit werden.

Besondere Missstände waren bei der Gesetzwerdung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 zu verzeichnen. Hier wurde die Regierungsvorlage bereits während der noch laufenden Begutachtungsfrist von der Bundesregierung im Parlament eingebracht. Somit blieb die Vielzahl an eingebrachten Stellungnahmen unbeachtet. Zudem wurde der Gesetzesentwurf dem Nationalrat ohne die ursprünglich geplanten, an die DSGVO angepassten neuen Verfassungsbestimmungen vorgelegt (siehe im Detail Seite 19 f, Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung der EU samt der österreichischen Anpassungsgesetzgebung auf das Landesrecht der Rechtsanwälte).

Auch beim Sicherheitspaket 2018 wurde ein Schritt im Gesetzwerdungsprozess übersprungen. Statt einer neuerlichen Begutachtung zweier heftig kritisierter, in weiten Teilen überarbeiteter Ministerialentwürfe wurden Regierungsvorlagen im Parlament eingebracht. Eine auf die hagelnde Kritik am Gesetzgebungsprozess folgende Ausschussbegutachtung vermochte aber den Kern der Kritik und des Grundsatzproblems hinsichtlich der mangelhaften Qualität der Gesetzgebung nicht zu beseitigen.

Insgesamt war im ersten Halbjahr 2018 die Tendenz zu beobachten, Gesetzesentwürfe vermehrt ohne vorherige Begutachtung direkt als Regierungsvorlagen im Parlament einzubringen, wodurch oftmals eine professionelle, kritische Auseinandersetzung gänzlich verunmöglicht wird sowie der öffentliche Diskurs und die Einbindung von Betroffenen und Experten bewusst vermieden werden.

Es muss daher auch dieses Jahr die Einführung verbindlicher Mindeststandards für den Gesetzwerdungsprozess gefordert werden. Ausreichende Begutachtungsfristen sind für eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen wichtig. Erst nach nachweislicher und umfassender Begutachtung sollten Ge- >

setze vom Ministerrat und letzten Endes vom Nationalrat beschlossen werden. Zudem muss in einem Rechtsstaat eine rechtzeitige Kundmachung der Gesetze erfolgen. Von einer Übererfüllung von EU-Vorgaben ist jedenfalls abzusehen.

Es ist höchste Zeit für eine Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung. Anlässlich der neuen Legislaturperiode ist es angebracht, die Qualität der Gesetzgebung tatsächlich zu hinterfragen und entsprechende Korrekturen vorzunehmen sowie diese in weiterer Folge konsequent umzusetzen.

2. Bundesrechtsbereinigungsgesetz

Im Regierungsprogramm ist unter der Überschrift „Moderner Verfassungsstaat“ eine „Deregulierung und Rechtsbereinigung“ vorgesehen, die auch eine Evaluierung von Rechtsnormen einschließlich Staatsverträgen auf ihre Notwendigkeit (inklusive Prüfung der Übererfüllung von EU-Recht) beinhaltet.

Mit dem 2. Bundesrechtsbereinigungsgesetz werden alle Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Die Rechtsbereinigung erfolgt nach dem System der alles aufhebenden Generalklausel mit taxativen Ausnahmen. Auf diese Weise wird aber das Problem der manchmal schwierigen und zeitaufwendigen Beantwortung der Frage, ob bestimmte Rechtsvorschriften noch in Geltung stehen, umgangen. Der Gesetzgeber hat damit dieses Problem auf den Rechtsanwender überwältigt, aber nicht gelöst. Der Gesetzgeber selbst gibt zu, dass schon die Klärung, ob eine Rechtsvorschrift in Geltung steht, schwierig und zeitaufwendig sein kann. Dass ein Rechtsbereinigungsgesetz dieses Problem aber nicht angeht, sondern auf den Rechtsanwender überwältigt, ist nicht der ideale Weg. Mehr Klarheit hätte es gebracht, die Systematik umzudrehen und die obsoleten Vorschriften ausdrücklich aufzuheben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Materialien zum Gesetzesentwurf, wonach der Nennung einer Rechtsvorschrift in der Anlage keine Positivwirkung zukommt. Dass eine Rechtsvorschrift dort genannt wird, bedeutet somit nicht, dass sie tatsächlich in Geltung steht und eine bereits außer Kraft getretene Rechtsvorschrift tritt durch ihre (irrtümliche) Aufnahme in die Anlage auch nicht wieder in Kraft.

Beispiele des 1. Rechtsbereinigungsgesetzes zeigen, dass Fehler bei der Aufnahme von Rechtsvorschriften in den Anhang durchaus vorkommen können. All diese Bedenken hat der ÖRAK in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetz vorgebracht. Letzen Endes wurde das 2. Bundesrechtsbereinigungsgesetz im Nationalrat beschlossen und am 14. August 2018 im BGBl I 61/2018 kundgemacht.

GRUNDRECHTSSCHUTZ

Sicherheitspaket 2018

Bereits in der letzten Ausgabe des Tätigkeitsberichts wurde sehr umfassend über das sogenannte Sicherheitspaket berichtet.

Damals lag der Fokus auf zwei im Sommer 2017 ausgesandten Ministerialentwürfen, welche auf viel Kritik stießen. In Anbetracht der massiven Bedenken, welche nicht nur vonseiten der Rechtsanwaltschaft artikuliert wurden, schien das gesamte Vorhaben in weiterer Folge auf Eis gelegt zu werden. Mit Veröffentlichung des neuen Regierungsprogramms war allerdings sehr schnell klar, dass diese Bestrebungen auch von der neuen Bundesregierung nicht verworfen wurden: Im Programm wurde explizit der Beschluss eines Sicherheitspakets angekündigt.

Im Frühjahr 2018 wurde eine Regierungsvorlage beschlossen, welche allerdings im Vergleich zum Ministerialentwurf 2017 weniger Verbesserungen, sondern eher Verschärfungen vorsah. Nach wie vor fehlte auch in der adaptierten Form dieses Gesetzes weitgehend die richterliche Kontrolle. Zudem wurden auch einige Fristen verlängert: So wurde bspw. die Frist für Sicherheitsbehörden, Daten zur Identifizierung von Fahrzeugen etc. zu löschen, von 48 Stunden auf zwei Wochen ausgedehnt. Zudem waren bereits im Jahr 2017 als äußerst problematisch bewertete Überwachungsmaßnahmen, wie der Bundestrojaner und die Vorratsdatenspeicherung, nach wie vor enthalten.

Neben den grundsätzlichen Bedenken an den einzelnen Bestimmungen kritisierte der ÖRAK u. a. auch medial eine umgangene Gesetzesbegutachtung. Angesichts der vorgesehenen Maßnahmen wäre eine neuerliche Begutachtung vor Beschlussfassung einer Regierungsvorlage unumgänglich gewesen.

Letzten Endes wurde – u. a. nach Intervention des ÖRAK – zumindest eine Ausschussbegutachtung jeweils im Justiz- und im Innenausschuss vorgenommen. Der ÖRAK hat hier prompt eine Stellungnahme eingebracht und auf wichtige Kritikpunkte hingewiesen. So stellt u. a. der vorgesehene Einsatz einer Software zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten bzw. von Messengerdiensten wie WhatsApp im Internet ein großes Problem dar. Ebenfalls problematisch ist die geplante anlassbezogene Vorratsdatenspeicherung in Form eines „Quick-Freeze-Modells“. Schon bei Vorliegen eines Anfangsverdachts bestimmter Straftaten können Telekommunikationsanbieter aufgrund staatsanwaltschaftlicher Anordnung künftig verpflichtet werden, Telefon- und Internetverbindungsdaten bis zu zwölf Monate zu speichern. Zusammengefasst sprach sich der ÖRAK klar gegen dieses Gesetzesvorhaben aus. Die im Sicherheitspaket vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht mit den durch die grundrechtliche Judikatur von VfGH und EGMR sowie den vom EuGH entwickelten Grundsätzen in Einklang zu bringen. Sie enthalten tief greifende und nicht rechtfertigbare Einschnitte in die Grundrechte der österreichischen Bevölkerung.

Eine Beschlussfassung über das Sicherheitspaket konnte letztendlich nicht verhindert werden. Lediglich einige Entschärfungen wurden vorgenommen. So ist bspw. für den Einsatz von sogenannten IMSI-Catchern (Möglichkeit der Polizei, Handys abzufragen und zu orten) eine richterliche Bewilligung vorgesehen. Die beiden betreffenden Gesetze wurden Mitte Mai 2018 kundgemacht (Sicherheitspolizeigesetz im BGBl I 29/2018 sowie Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 im BGBl I 27/2018).

Der ÖRAK wird allerdings weiterhin Gesetzesvorhaben, welche massive Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger vorsehen, genau beobachten und sich in seinen Stellungnahmen, im alljährlichen Wahrnehmungsbericht sowie im Rahmen der Medienberichterstattung dazu äußern. Zur Sensibilisierung und zum Vorbringen seiner Bedenken sucht der ÖRAK auch laufend Kontakt mit den Justizsprechern der im Parlament vertretenen Parteien und pflegt mit diesen einen regelmäßigen Austausch, u. a. im Rahmen der Sitzungen seiner zuständigen Arbeitskreise.

PNR-Gesetz

Anfang dieses Jahres wurde das PNR-Gesetz in Begutachtung gesandt. Damit soll die Fluggastdatenrichtlinie umgesetzt werden. Das bedeutet, dass in Hinkunft auch in Österreich Daten von Fluggpassagieren gesammelt und verarbeitet werden. Zu diesem Zweck wird beim Bundeskriminalamt eine Fluggastdatenzentrale eingerichtet, welche die von den Fluglinien zu liefernden Daten auswerten und der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, Nachrichtendiensten und Zollbehörden zur Verfügung stellen soll. Dabei werden nicht nur Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten der Fluggpassagiere erfasst, sondern auch Reiseverlauf, Zahlungsinformationen, Gepäckangaben usw.. Zweck dieses Vorhabens sind die Vorbeugung und Verhinderung terroristischer und anderer schwerer Straftaten.

Der ÖRAK hat sich im Begutachtungsverfahren klar gegen dieses Gesetz ausgesprochen. Während die Richtlinie die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen von Drittstaatsflügen regelt, wurde im Ministerialentwurf nicht zwischen Drittstaats- und EU-Flügen unterschieden: Ein klarer Fall von Gold Plating! Zudem forderte der ÖRAK klarere Begriffsbestimmungen sowie die Einschränkung des Kreises der Zugriffsberechtigten. So ist es nicht einzusehen, weshalb der Zoll im Zusammenhang mit der Bekämpfung terroristischer Straftaten umfassenden Zugriff auf personenbezogene Daten aller Fluggpassagiere erhalten soll. Dieses Gesetz wurde am 16. August 2018 im BGBl I 64/2018 kundgemacht.

Letzten Endes konnte erreicht werden, dass der Gesetzgeber – der Kritik des ÖRAK folgend – eine Einschränkung auf Drittstaatsflüge vornahm. Allerdings räumt das Gesetz eine Verordnungsmächtigung für den Bundesminister für Inneres zur Erweiterung des Anwendungsbereiches auf EU-Flüge ein. Kurz nach Kundmachung des PNR-G wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Die PNR-VO sieht vor, dass ab 17. August 2018 für vorläufig sechs Monate die Speicherpflicht auch für inhereuropäische Flüge gilt.

Der ÖRAK beanstandet eine damit „versteckte“ Übererfüllung der betreffenden EU-Richtlinie durch eine ohne vorherige Begutachtung erlassene Verordnung.

ASYL- UND FREMDENRECHT

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018

Wie bereits in den letzten Ausgaben des Tätigkeitsberichts, des Wahrnehmungsberichts sowie in zahlreichen Stellungnahmen des ÖRAK beanstandet, zeichnet sich das Fremden- und Asylrecht durch eine überbordende Legistik aus. Diese Materie ist aufgrund der jährlichen Novellierungen mittlerweile sehr unübersichtlich geworden. Das dieses Jahr auf den Weg gebrachte FräG 2018 steigert erneut die Komplexität und damit Rechtsunsicherheit in diesem besonders sensiblen Rechtsgebiet.

Unter dem Ziel „Effizienzsteigerung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“ wurden einige Maßnahmen vorgeschlagen, die allerdings aus Sicht des ÖRAK kritisch bewertet werden.

Als eine Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung ist bspw. die Verkürzung der Beschwerdefrist gegen bestimmte Zurückweisungs- und Aberkennungsentscheidungen des BFA auf zwei Wochen vorgesehen. Der ÖRAK hat sich in seiner Stellungnahme klar gegen diese Bestimmung ausgesprochen und verwies auf die klare Judikatur des VfGH, wonach dieser die Verkürzung der Beschwerdefristen in Asylverfahren bereits dreimal als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Zudem soll Asylsuchenden, welche Grundversorgungsleistungen des Bundes beziehen, eine grundsätzliche Beitragspflicht in Höhe von 840,00 Euro pro Person auferlegt werden. Mitgeführtes Bargeld soll bei der Antragstellung – gegebenenfalls infolge einer Durchsuchung – in der Höhe von maximal 840,00 Euro (abzüglich eines Betrages von 120,00 Euro) sichergestellt werden.

Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Grundversorgung lediglich Personen zusteht, welche hilfsbedürftig und damit aus eigenen Mitteln nicht imstande sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Es ist folglich auch bis dato gelebte Praxis, dass vorhandene Eigenmittel zur Deckung der Lebenshaltungskosten herangezogen werden. Gerade angesichts der zu erwartenden Kosten durch den Verwaltungs- und Personalaufwand ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beitragspflicht überhaupt zu einem Mehrwert führen könnte. Der nunmehr vorgesehene massive Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum scheint daher weder gerechtfertigt noch verhältnismäßig.

Diese und weitere Maßnahmen hat der ÖRAK sowohl schriftlich als auch medial kritisiert. Das FräG 2018 wurde letztendlich im BGBl I 56/2018 kundgemacht und trat mit 1. September 2018 in Kraft.

Der ÖRAK wird die überbordenden Novellierungen im Bereich des Fremdenrechts auch weiterhin beanstanden und gemeinsam mit seinen Experten Stellungnahmen zu künftigen Änderungen ausarbeiten.

STRAFRECHT

Reformvorhaben im Strafrecht

Die Einbindung der Rechtsanwaltschaft im Zuge der Konzipierung des neuen Regierungsprogramms führte erfreulicherweise dazu, dass in diesem einige wichtige Forderungen der Rechtsanwaltschaft im Zusammenhang mit notwendigen Reformen im Strafverfahren enthalten sind, so u. a. ein absolutes Beweisverwertungsverbot, der Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit, die Modernisierung des Hauptverfahrens und die Reform des Rechtsmittelsystems.²

Wie bereits in der letzten Ausgabe des Tätigkeitsberichts berichtet, wird derzeit aufbauend auf ein Forderungspapier des ÖRAK ein Rechtsgutachten über den Reformbedarf in Strafverfahren erstellt. Dieses wird noch in diesem Jahr finalisiert werden.

Der ÖRAK wird sich mit seinen Experten daher weiterhin dafür einsetzen, dass die jahrelangen und nun verschriftlichten Verbesserungsvorschläge auch tatsächlich umgesetzt werden.

Strafrechtsänderungsgesetz 2018

Im Mai 2018 wurde ein Ministerialentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2018 in Begutachtung gesandt. Dieses Gesetz sah u. a. die Einführung eines Tatbestandes der Behinderung von Hilfeleistungen vor. Damit sollten in Hinkunft sogenannte Unfallvoyeure, die bspw. Ersthelfer behindern, mit Geldstrafen bis zu 500,00 Euro bestraft werden. Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine nahezu gleichlautende Bestimmung im SPG geplant ist und daher das Strafrecht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollte. Der Kritik des ÖRAK wurde gefolgt, indem diese Bestimmung schließlich nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen wurde.

Zudem schlug der Ministerialentwurf den Entfall der Negativdefinition nach § 278c Abs 3 StGB vor. Der ÖRAK plädierte darauf, diese Bestimmung beizubehalten, und forderte eine Klarstellung, dass auch innerhalb Europas für rechtsstaatliche Verhältnisse und für Menschenrechte gekämpft werden kann, ohne dass es sich dabei um Terrorismus handelt. Auch dieser Kritik wurde gefolgt. Der Gesetzgeber nahm letztendlich doch Abstand von dieser Streichung. Die Bestimmung des Reisens zu terroristischen Zwecken blieb allerdings bestehen. Diese erachtete der ÖRAK als nicht notwendig, da dieses Verhalten bereits anderweitig unter Strafe gestellt wird.

Dass hier zwei wesentlichen Kritikpunkten des ÖRAK gefolgt wurde, verdeutlicht die Wichtigkeit eines Begutachtungsverfahrens und die Einbindung der österreichischen Rechtsanwälte als Experten.

GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Übererfüllung von Unionsrecht (Gold Plating)

Im Regierungsprogramm ist unter dem Kapitel „Moderner Verfassungsstaat“ eine „Deregulierung und Rechtsbereinigung“ vorgesehen, die die „Evaluierung von Rechtsnormen einschließlich Staatsverträgen auf ihre Notwendigkeit (inklusive Prüfung der Übererfüllung von EU-Recht)“ beinhaltet. Bundesministerien und Interessenvertretungen hatten bis Mitte Mai die in Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union ergangenen Rechtsvorschriften in ihrem Wirkungsbereich zu sichten und zu überprüfen, ob bzw. inwieweit diese Rechtsvorschriften die entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben übererfüllen.

Im Allgemeinen wird unter „Gold Plating“ die Übererfüllung unionsrechtlicher Vorgaben verstanden, und zwar die ordnungsgemäße Erlassung nationaler Rechtsvorschriften aus Anlass eines Unionsrechtsaktes, mit der über die Vorgaben des Unionsrechtsaktes hinaus zusätzliche Anforderungen, Verpflichtungen oder Standards für die Rechtsunterworfenen eingeführt werden.

Der ÖRAK hatte mit der Prüfung, inwiefern bestimmte nationale Rechtsvorschriften die 4. Geldwäsche-RL übererfüllen, *az. Prof. Dr. Severin Glaser* beauftragt. In seiner Abhandlung, die in der Juni-Ausgabe des Anwaltsblattes veröffentlicht wurde, ist er zum Ergebnis gekommen, dass die Kriminalisierung von subjektbezogener Geldwäscherei in § 165 Abs 3 StGB, die Strafbarkeit der Eigengeldwäsche in § 165 Abs 1 StGB, § 165 StGB als Anknüpfungspunkt der Geldwäschereipflichten, das Auslösen einer Meldepflicht in § 8b Abs 7 RAO sowie die Sorgfaltspflichten bei Ferngeschäften in § 8b Abs 3 RAO die unionsrechtliche Vorgabe übererfüllen.

Der ÖRAK setzt sich dafür ein, dass in diesen Bereichen eine Rücknahme der Übererfüllung des Unionsrechts vorgenommen wird.

OECD-Länderprüfung Österreichs

Dieses Jahr stand wieder die Länderprüfung Österreichs betreffend den internationalen Austausch von Informationen auf Ersuchen in Steuerangelegenheiten an. Sie wurde vom OECD Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren sowohl die rechtlichen Grundlagen für den Informationsaustausch als auch dessen praktisches Funktionieren. Es wurden auch die Verfügbarkeit von Informationen, der Zugang zu Informationen so-

² Siehe im Detail Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022 (S. 43 f).

wie deren internationaler Austausch geprüft, die das wirtschaftliche Eigentum betreffen.

Im Rahmen der Länderprüfung war Ende Jänner in einem ersten Schritt ein umfangreicher Fragebogen zu beantworten. Im Anschluss daran fand Mitte März eine Vor-Ort-Prüfung statt, an der auch der ÖRAK teilgenommen hat. Bei der gemeinsamen Prüfung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats lag der Schwerpunkt neben Fragen rund um die Gesellschaftserrichtung hauptsächlich auf Fragen des Zugangs der (ausländischen) Steuerbehörden zu Informationen des Rechtsanwalts. Für die Prüfer war erkennbar, dass in der Rechtsanwaltschaft ein großer (auch finanzieller) Aufwand betrieben wird, um ein besseres Verständnis unter den Berufsangehörigen zu erzielen, und dass aus der 2015 stattgefundenen FATF-Prüfung gelernt wurde.

Zu einem Entwurf des Länderberichts konnte sich der ÖRAK bereits einbringen. Eine Veröffentlichung ist noch dieses Jahr geplant.

Supranationaler Risikobewertungsbericht

Gemäß der 4. Geldwäsche-RL führt die Europäische Kommission eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorisfinanzierung für den Binnenmarkt durch, die mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.

Zuletzt veröffentlichte die Kommission diesen supranationalen Risikobewertungsbericht am 26. Juni 2017. Dieser soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Risikobereiche, in denen es zu Geldwäsche oder Terrorisfinanzierung kommen kann, zu erkennen, zu analysieren und anzugehen. Im Bericht werden die Risiken in den Finanz- und Nicht-Finanzsektoren analysiert und neu entstehende Risiken untersucht. Der Bericht enthält einerseits eine ausführliche, nach Bereichen aufgeschlüsselte Bestandsaufnahme der Risiken sowie eine Liste der bevorzugten Geldwäschemethoden von Straftätern und andererseits Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zum angemessenen Vorgehen gegen die ermittelten Risiken.

Derzeit laufen die Arbeiten der Europäischen Kommission an der ersten Aktualisierung der supranationalen Risikoanalyse. Der ÖRAK ist in die Arbeiten eingebunden.

DAS 2. ERWACHSENENSCHUTZ-GESETZ

Der ÖRAK begleitet die Reform des Sachwalterrechts schon einige Jahre. Die österreichische Rechtsanwaltschaft war von Anfang an in die BMVRDJ-AG zur Reform des Sachwalterrechts eingebunden und feilte gemeinsam mit dem BMVRDJ und weiteren Experten am neuen Gesetz, welches am 1. Juli 2018 als 2. ErwSchG in Kraft trat.

Im Mai 2018 verfasste der ÖRAK zudem zwei Stellungnahmen jeweils zum Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz Justiz und BMASGK. Diese traten weitestgehend am 1. Juli bzw. 1. August 2018 in Kraft (BGBl I 58/2018 und BGBl I 59/2018).

Nun sind die Arbeiten auf legislativer Ebene abgeschlossen. Allerdings wird diese neue Reform nicht nur vertretungsbedürftige Personen, sondern auch die Rechtsanwaltschaft weiterhin beschäftigen. Viele Änderungen, darunter die Einführung einer Erwachsenenvertreterliste 15+ (Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwälten) sowie neue Registrierungsmöglichkeiten im ÖZVV, werden sich auf den Berufsalltag der Rechtsanwaltschaft auswirken.

Der ÖRAK hat im Zuge der Gesetzwerdung u. a. erfolgreich durchgesetzt, dass Rechtsanwälte in Hinkunft nicht nur die Errichtung von Vorsorgevollmachten, sondern auch deren Wirksamwerden im ÖZVV registrieren können.

Um die Bevölkerung und die Rechtsanwaltschaft umfassend über die Neuregelungen zu informieren, wurde auf der Homepage des ÖRAK eine Reihe von Informationsunterlagen und Hilfestellungen sowie eine Informationsbroschüre zur Verfügung gestellt (siehe im Detail Seite 46).

Zudem wurde für die Rechtsanwaltskammern ein Leitfaden als Hilfestellung für die Überprüfung der in die Erwachsenenvertreterliste 15+ eingetragenen Rechtsanwälte erarbeitet. Außerdem wurde erreicht, dass in Hinkunft vorrangig jene Rechtsanwälte als gerichtliche Erwachsenenvertreter bestellt werden, die in diese Liste eingetragen sind. Gleichzeitig sollen auf Erwachsenenvertretungen nicht spezialisierte Rechtsanwälte entlastet und vorwiegend nur für rechtliche Angelegenheiten bestellt werden. **Der ÖRAK setzt sich für eine bestmögliche Umsetzung dieser Reform ein, die in der Praxis zu einer Verbesserung für alle Betroffenen führen wird.**

SONDERPAUSCHALVERGÜTUNG 2014

Die Sonderpauschalvergütung ist vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuss des Nationalrats durch Verordnung festzusetzen. Für die Sonderpauschalvergütung 2014 wurde dem ÖRAK bereits der Verordnungsentwurf übermittelt. Darin ist eine Sonderpauschalvergütung in Höhe von 1.813.827,01 Euro vorgesehen. Die Kundmachung der Verordnung bleibt abzuwarten.

PAUSCHALVERGÜTUNG FÜR VERFAHRENSHILFE VOR DEN VERWALTUNGSGERICHTEN

Mit BGBl II 308/2017 wurde die jährliche Pauschalvergütung des Bundes für Verfahrenshilfeleistungen von Rechtsanwälten vor den Verwaltungsgerichten für das Kalenderjahr 2017 und die folgenden Kalenderjahre von 31.000,00 Euro auf 38.000,00 Euro jährlich erhöht. >

INSOLVENZRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2017

Mit 1. November 2017 traten weitreichende Änderungen in der Insolvenzordnung in Kraft.

Ursprünglich war vorgesehen, die Frist im Abschöpfungsverfahren auf drei Jahre zu reduzieren und die geltende Mindestquote von zehn Prozent zur Gänze abzuschaffen.³ Dies entspricht auch dem Entwurf einer „Restrukturierungsrichtlinie“ der Europäischen Kommission vom 22. November 2016, mit der ein Systemwandel im Insolvenzrecht bevorsteht.

Der ÖRAK hat damals die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, genutzt und u. a. auf den Wertungswiderspruch zwischen den unterschiedlichen Fristen für den Zahlungsplan und das Abschöpfungsverfahren hingewiesen. In diesem Punkt wurde letztlich auch ein Kompromiss zwischen den damaligen Regierungsparteien erzielt: Die am 31. Juli 2017 im BGBl I 122/2017 kundgemachten und größtenteils am 1. November 2017 in Kraft getretenen Änderungen in der Insolvenzordnung sehen die **Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens** auf nunmehr fünf Jahre vor. Die **Mindestquote im Abschöpfungsverfahren entfällt** ebenso wie die Verpflichtung zum Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs, um eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens zu erreichen.

Einsicht ins Exekutionsregister

Erst nach Ende des Begutachtungsverfahrens wurden über einen Abänderungsantrag im Justizausschuss am 21. Juni 2017 die §§ 427 bis 431 EO ins IRÄG 2017 aufgenommen. **Damit wird ab 1. Jänner 2019 die Abfrage des Exekutionsregisters für Rechtsanwälte, Notare, Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger wieder möglich sein.** Dies wurde seit der Abschaffung einer ähnlichen Regelung (§ 73a EO) mit 1. April 2009 vom ÖRAK immer wieder gefordert.

Die neue Regelung erlaubt es Rechtsanwälten, im Falle der Betreuung von Geldforderungen für ihre Mandanten in das elektronische Exekutionsregister Einsicht zu nehmen, um zu beurteilen, ob der Beklagte überhaupt noch wirtschaftlich in der Lage ist, die geltend gemachte Forderung zu bezahlen. Jede Abfrage kostet 10,00 Euro Gerichtsgebühr.

Vorgesehen sind auch Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung, u. a. eine Abfragebeschränkung auf 25 Abfragen pro Kalendertag, die stichprobenhafte Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammern und die Verschärfung der Verwaltungsstrafbestimmung. Rechtsanwälte, die ohne Einsicht erfolglose Exekutionsanträge stellen, werden ihre Kosten nicht mehr vom Gläubiger verlangen können.

³ Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 (S. 13, Punkt 1.22).

⁴ Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022 (S. 125).

JAHRESSTEUERGESETZ 2018

Der BM für Finanzen *Hartwig Löger* hat angekündigt, dass Änderungen im Steuerrecht nur noch einmal jährlich mittels Sammelgesetz beschlossen werden sollen. Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die „Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40 Prozent zu senken“ und „das Steuerrecht massiv zu vereinfachen“⁴.

Mit dem JStG 2018 wird der **Familienbonus Plus** umgesetzt, der für berufstätige Eltern ab 1. Jänner 2019 einen Absetzbetrag von bis zu 1.500,00 Euro pro Kind und Jahr vorsieht, wenn sie Einkommensteuer bezahlen.

Abgeschafft wurde hingegen der **begünstigte Steuersatz nach § 67 Abs 4 EStG** für die Teilabfindung (§ 42 Satzung Teil B 2018 – Abfindung bei Inanspruchnahme der Altersrente). Die Erläuterungen zum JStG 2018 führen dazu aus: „Wie die Erläuterungen zur historischen Entwicklung des § 67 Abs 4 nahelegen (siehe insbesondere Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, Bericht des Budgetausschusses, 369 BlgNR 21. GP 10) soll diese Bestimmung entsprechend den Ausführungen des VwGH vom 26. April 2017, Ro 2015/13/0020 (zu Pensionsabfindungen für Rechtsanwälte), auf die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers auf die steuerliche Begünstigung für Hinterbliebenenansprüche zurückgeführt werden.“

Der ÖRAK hat die geplante Änderung des § 67 Abs 4 EStG in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf sowie in Gesprächen mit Abgeordneten heftig kritisiert. Dennoch wurde der betreffende Gesetzestext am 4. Juli 2018 im Nationalrat beschlossen und ist mit 15. August 2018 in Kraft getreten (BGBl I 62/2018).

Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften unterliegen künftig der österreichischen Körperschaftsteuer, sofern sie nicht an die österreichische Konzernmutter ausgeschüttet werden. Einer steuerschonenden Verschiebung von Gewinnen über Zinsen und Lizenzgebühren soll damit Einhalt geboten werden. Das Finanzministerium verspricht sich mit diesen **Betrugsbekämpfungsmaßnahmen** steuerliche Mehreinnahmen von 50 Mio. Euro pro Jahr.

Die Möglichkeit, in bestimmten Steuerangelegenheiten einen Auskunftsbescheid einzuholen, das sogenannte **Advanced Ruling**, wird auf Fragen des internationalen Steuerrechts und Umsatzsteuerfragen ausgeweitet. Bislang war dies nur für Rechtsfragen zu den Themen Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreise möglich. Damit erhalten Abgabepflichtige eine rechtsverbindliche und bescheidmäßige Auskunft der Abgabenbehörde. Außerdem soll das Vorliegen eines Missbrauchs (§ 22 BAO) verbindlich beauskunftet werden. Das Gesetz sieht eine Frist von zwei Monaten für die Erledigung vor.

Der ÖRAK begrüßt diese Maßnahmen, die zu mehr Rechtssicherheit führen, kritisiert allerdings die schwammige Definition des Missbrauchsbegriffs im neu eingefügten § 22 Abs 2 BAO.

Nachdem bereits die Gebühr für „Verträge über die Miete von Wohnräumen“ abgeschafft wurde, tritt auch die **Gebührenbefreiung von Bürgschaftserklärungen** i. Z. m. mit diesen Mietverträgen rückwirkend mit 11. November 2017 in Kraft.

Im aktuellen Regierungsprogramm ist die „Senkung und Deckelung der Gerichtsgebühren (inkl. Streitgenossenzuschlägen)“ unter „Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung und -beschleunigung sowie zur Steigerung des Rechtsschutzes“ angeführt.⁵ Der ÖRAK wird mit Nachdruck die Umsetzung dieses Punktes einfordern.

ZUGANG ZUR JUSTIZ

Gerichtsgebühren

Seit Jahren kritisiert der ÖRAK, dass der Zugang zur Justiz zunehmend beschränkt wird, dies nicht zuletzt aufgrund der **hohen Gebührenbelastung**.

Der ÖRAK beobachtet laufend die Entwicklung in anderen EU-Mitgliedstaaten und stellt fest, dass Österreich nach wie vor unangefochtener Spitzenreiter bei den Gerichtsgebühren ist. Zwar liegt man bei niedrigen Streitwerten im europäischen Vergleich im Mittelfeld, bei höheren Streitwerten fallen jedoch exorbitant hohe Gerichtsgebühren an.

In Deutschland beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Zivilrechtsstreit über 100 Mio. Euro 329.208,00 Euro. In Österreich bezahlt man für denselben Rechtsstreit 1.203.488,00 Euro, das ist nahezu viermal so viel wie in Deutschland. Der Grund dafür ist, dass die Gerichtsgebühren in Deutschland gedeckelt sind und ab einem Streitwert von 30 Mio. Euro nicht mehr ansteigen.

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die hohe Gebührenbelastung auch der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort schadet. Ein für die Ansiedelung von Unternehmen und Konzernen attraktiver Wirtschaftsstandort muss eine effiziente und kostengünstige Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung garantieren.

Bei einem Streitwert von 2,5 Mrd. Euro werden allein in erster Instanz knapp 30 Mio. Euro an Pauschalgebühr fällig. Von einer Attraktivität des Wirtschaftsstandorts kann in einem solchen Fall keine Rede sein. **Eine Deckelung der Gerichtsgebühren ist daher dringend geboten** – nicht zuletzt auch, um dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge zu tun.

In zahlreichen Gesprächen mit Abgeordneten des Nationalrats konnte der ÖRAK bereits einige Parlamentarier von **notwendigen Reformschritten** überzeugen. Zuletzt wurde im Justizausschuss ein Antrag behandelt, wonach die Pauschalgebühr auf die Hälfte reduziert werden soll, wenn die Rechtssache in der ersten Verhandlung rechtswirksam verglichen wird.⁵ Dieser Antrag wurde jedoch in der Sitzung vom 21. Juni 2018 vertagt.

Außerdem setzt sich der ÖRAK derzeit mit dem Phänomen der rückläufigen Anfallszahlen bei Gericht auseinander. Im Zuge einer Evaluierung mit Richtern, Staatsanwälten und dem BMVRDJ sollen Ursachen erforscht und Lösungen erarbeitet werden.

Elektronische Akteneinsicht bei Polizeibehörden

Der ÖRAK drängt seit Längerem darauf, die elektronische Akteneinsicht auch bei Polizeiinspektionen zu ermöglichen. Nach konstruktiven Gesprächen mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) wurde ein IT-Unternehmen mit der Umsetzung beauftragt und in Abstimmung mit dem ÖRAK an der Entwicklung der Applikation gearbeitet. Die Inbetriebnahme des neuen Systems kann voraussichtlich Ende Oktober 2018 erfolgen.

Damit wird der elektronische Rechtsverkehr um eine weitere kosten- und zeitsparende Komponente ergänzt und die Vorreiterrolle Österreichs in der digitalen Kommunikation mit Gerichten und Behörden im europäischen Vergleich untermauert.

Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS

Im Rechtsinformationssystem des Bundes sind im Bereich Justiz neben Entscheidungen des OGH auch Entscheidungen der OLGs, der LGs und der BGs abrufbar.

Eine Abfrage der tatsächlich im Jahr 2016 im Bereich der Landes- und Oberlandesgerichte veröffentlichten Entscheidungen ergab allerdings, dass von der Möglichkeit einer anonymisierten Veröffentlichung nur sehr selten Gebrauch gemacht wird: So wurden im Jahr 2016 vom OLG Graz lediglich acht Entscheidungen veröffentlicht, vom OLG Innsbruck und OLG Linz jeweils nur sechs. Im gleichen Zeitraum wurde vom Landesgericht für ZRS Graz, vom LG Innsbruck, vom LG Linz und vom LG Salzburg keine einzige Entscheidung veröffentlicht.

Der ÖRAK-Arbeitskreis Grund- und Freiheitsrechte nahm dies zum Anlass, eine entsprechende **Resolution zur Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS** auszuarbeiten, welche von der Vertreterversammlung des ÖRAK einstimmig beschlossen wurde (siehe auch Seite 40).

Eine Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im Bereich der Landes- und Oberlandesgerichte ist von entscheidender Bedeutung, um eine einheitliche Judikatur österreichweit sicher- ➤

⁵ Initiativantrag 80/A XXVI. GP.
⁶ Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022 (S. 47).

zustellen, die Rechtsvertretung und Rechtsberatung effizienter und für die Bevölkerung nachvollziehbarer zu gestalten sowie letztinstanzliche Entscheidungen von Landes- und Oberlandesgerichten besser als bislang einer kritischen Würdigung durch die Lehre zugänglich zu machen.

Der ÖRAK fordert daher, alle wesentlichen rechtskräftigen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen, um sie der Rechtswissenschaft und den Rechtsanwendern zugänglich zu machen. Die Rechtsprechung soll damit noch transparenter und mit einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung ausgestattet werden.

BERUFSRECHT

RAO-Novelle

In Vorbereitung einer kommenden RAO-Novelle finden laufend Gespräche mit dem BMVRDJ statt. Nachdem die sogenannte 5. Geldwäsche-RL bis 10. Jänner 2020 umzusetzen ist, wodurch auch Anpassungen in der RAO notwendig werden, ist bereits ein grober Zeitplan für die nächste RAO-Novelle skizziert. Der ÖRAK wird sich dafür einsetzen, dass die Interessen der Rechtsanwaltschaft gewahrt werden. In einer kommenden Novelle sollen neben dem Thema Geldwäsche auch andere Bereiche, welche die Rechtsanwaltschaft betreffen, geregelt werden.

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurde ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts eingetragen werden. Das Gesetz ist am 15. Jänner 2018 vollumfänglich in Kraft getreten. Rechtsanwälte haben seit 2. Mai 2018 Einsicht in das Register und können Auszüge daraus anfordern. Diese dienen der Erleichterung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Für die Benutzung des Registers wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) auch ein Nutzungsentgelt festgelegt.

Nach Auffassung des ÖRAK sind die darin vorgesehenen Nutzungsentgelte zu hoch angesetzt. Auch sollte im WiEReG ausdrücklich klargestellt werden, dass Registrierungen durch Parteienvertreter für Rechtsträger auch gegen eine Einzelgebühr möglich sein müssen. Grundsätzlich war die erstmalige Meldung an das Register bis 1. Juni 2018 verpflichtend vorzunehmen. Da es aufgrund einer außerordentlich intensiven Nutzung des WiEReG-Registers aber zu längeren Reaktionszeiten bzw. Systemausfällen kam, hat sich das BMF dazu entschlossen, den ersten Lauf des automatisationsunterstützten Zwangsstrafenverfahrens auf den 16. August 2018 zu verschieben. Eine Abgabe einer erstmaligen Meldung nach dem 1. Juni 2018 bis zum 15. August 2018 führte somit auch zu keiner finanzstrafrechtlichen Vorwerfbarkeit.

Der ÖRAK hatte immer wieder gegenüber dem BMF vorgebracht, dass die (ursprüngliche) Frist von vier Wochen, in der berufsmäßigen Parteienvertretern die Möglichkeit offensteht, für ihre Mandanten Registrierungen von Rechtsträgern im Register vorzunehmen, inakzeptabel kurz ist. Wenn dann noch technische Probleme die fristgerechte Einmeldung erschweren oder gar verhindern, ist der Zustand noch kritischer zu sehen. Nach Konsultation mit dem ÖRAK wird das BMF auch mit Ende des Jahres für Parteienvertreter ein Formular für den Auftrag zur Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern zur Verfügung stellen, mit welchem der Klient die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Daten bestätigt und den Auftrag zur Meldung erteilt.

Entlohnungs-Richtlinie

Die Rechtsanwaltschaft hat die Vorgaben der (vorherigen) Bundesregierung zur Implementierung eines flächendeckenden Mindestlohns von 1.500,00 Euro aufgegriffen und diese in der Entlohnungs-Richtlinie und der darin vorgesehenen stufenweisen Anhebung des Mindestlohns für Kanzleiangestellte umgesetzt. Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat dazu am 12. Mai 2017 eine Änderung der Entlohnungs-Richtlinie für Kanzleiangestellte bei Rechtsanwälten beschlossen, die eine stufenweise Anhebung vorsieht.

Durch die erste Änderung mit 1. Jänner 2018 auf 1.350,00 Euro kam es zu einer achtprozentigen Anhebung des Mindestlohns. Bei der mit 1. Jänner 2019 anstehenden zweiten Änderung auf 1.500,00 Euro wird es zu einer über elfprozentigen Anhebung kommen. Die beschlossene stufenweise Anhebung liegt dabei jeweils deutlich über dem Ausmaß der reinen Inflationsanpassung.

Der Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang empfohlen, die Entlohnung der Rechtspraktikanten anzuheben. Diese erhalten als Akademiker – trotz der letzten Anhebung durch die RPG-Novelle 2016 – deutlich weniger.

Beglaubigung durch Rechtsanwälte (Elektronisches Notariatsform-Gründungsgesetz)

Dem Plan der Bundesregierung zufolge ist es im kommenden Jahr für die Gründung einer GmbH künftig nicht mehr nötig, dass alle Gesellschafter persönlich zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags beim Notar erscheinen. Hingegen wurde mit dem Elektronischen Notariatsform-Gründungsgesetz (ENG) ermöglicht, einen oder mehrere Gesellschafter per Video zuzuschalten. So soll die Gründung einer GmbH erleichtert werden. Die Neuerung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Zudem soll es nach vier Jahren eine Evaluierung geben.

Angesichts der nunmehr unterschiedlichen Gründungsformen, einerseits vereinfachte Gründung nach § 9a GmbH-Gesetz über ein Kreditinstitut und andererseits die nunmehr geplante „notarielle Gründung“ sowie die „klassische“ Gründung durch Notariatsakt, ist es aber unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen, dass GmbH-Gründungen nicht auch durch Rechtsanwälte unter denselben Voraussetzungen wie über Kreditinstitute oder Notare erfolgen können.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert daher, dass Rechtsanwälten dieselben Möglichkeiten der Gründung von Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH eingeräumt werden, wie sie über § 9a GmbHG für Kreditinstitute bestehen und über den mit dem ENG eingeführten § 69b NO für Notare vorgesehen sind.

Die Befugnis zur Beglaubigung von Urkunden ist bekanntermaßen eine langjährige Forderung der Rechtsanwaltschaft, deren Umsetzung Vertrauen in die Professionalität und Integrität der Rechtsanwälte voraussetzt. Die Rechtsanwälte haben sich dieses Vertrauen seit vielen Jahren erworben. Die Echtheit von fast vier Mio. Urkunden wurde von Rechtsanwälten durch Archivierung bestätigt. Diese bildete die Basis für Eintragungen sowohl im Grundbuch als auch im Firmenbuch. Wenn Rechtsanwälte nunmehr die Echtheit von Urkunden, welche die Basis für Eintragungen in öffentlichen Registern bilden, bestätigen können, ist es nicht einzusehen, warum Rechtsanwälte nicht auch die Echtheit von Unterschriften und Kopien im Allgemeinen beglaubigen können sollen.

In zahlreichen EU-Mitgliedstaaten wurden in den vergangenen Jahren anwaltliche Urkunden eingeführt, denen die Beweiskraft und Echtheitsgarantie notarieller Urkunden zukommt (z. B. Frankreich). In Ungarn und Tschechien sind Rechtsanwälte schon bisher befugt, Unterschriftsbeglaubigungen vorzunehmen.

Auch unter dem Aspekt, dass nun vom Gesetzgeber auch die Beglaubigung von Unterschriften durch Bankmitarbeiter zugelassen wird, ist es nicht nachvollziehbar, Rechtsanwälte, die aufgrund ihrer Erfahrung bei der Beratung in Rechts- und Wirtschaftsangelegenheiten und ihrer umfassenden Ausbildung und lebenslangen Fortbildung ideale Voraussetzungen mitbringen, von dieser Tätigkeit auszuschließen.

Die Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung der EU samt der österreichischen Anpassungsgesetzgebung auf das Landesrecht der Rechtsanwälte

Schon bei den Verhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf europäischer Ebene hat der ÖRAK an zahlreichen Gesprächen mit der Generaldirektion Justiz und dem Europäischen Parlament mitgewirkt. Die DSGVO erlangte am 25. Mai 2018 Geltung. Als EU-Verordnung ist sie unmittelbar anwendbar. Jedoch enthält sie etliche Regelungsspielräume und Öffnungsklauseln.

Das **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018** wurde am 31. Juli 2017 kundgemacht (BGBl I 120/2017). Es regelt zur Durchführung der DSGVO allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes und trat mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Der ÖRAK setzte sich im nationalen Begutachtungsverfahren, wie zuvor auch im europäischen Verfahren, für die Berücksichtigung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ein. Angesichts der weitgehenden Einsichtsbefugnisse der Datenschutzbehörde hat

der ÖRAK außerdem gefordert, bei Einsicht in Daten, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zwingend einen oder mehrere Kommissäre, die von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer gestellt werden, beizuziehen. Die Stellungnahme des ÖRAK zum Gesetzesentwurf musste im Eilverfahren fertiggestellt werden, da die Regierungsvorlage bereits am 7. Juni 2017 – noch während der Begutachtungsfrist (bis 23. Juni 2017) – beschlossen wurde. Als Begründung für diese unübliche Vorgehensweise wurde die gewünschte Sicherstellung einer parlamentarischen Behandlung noch vor den Nationalratswahlen angeführt. Die Einarbeitung der Stellungnahmen sollte im Rahmen des parlamentarischen Prozesses erfolgen. Zu bemerken ist, dass zu dieser überaus sensiblen Materie über 100 – zum Großteil äußerst umfangreiche und fachlich hervorragende – Stellungnahmen eingegangen sind, die durch die beschriebene Vorgehensweise allesamt unbeachtet blieben. **Auch der ÖRAK musste zur Kenntnis nehmen, dass keiner der in seiner Stellungnahme aufgegriffenen Vorschläge Eingang in den Gesetzestext fand.**

Zusätzlich wurde der Gesetzesentwurf dem Nationalrat ohne die ursprünglich geplanten, an die DSGVO angepassten neuen Verfassungsbestimmungen vorgelegt. Dies geschah aufgrund von Bedenken, keine für die Beschlussfassung der neuen Verfassungsbestimmungen notwendige Zweidrittelmehrheit zu erlangen. Dadurch bleibt die ursprüngliche Verfassungsbestimmung des DSG 2000 unverändert. Aus dieser wurde abgeleitet, dass auch juristische Personen den Datenschutz genießen. Hingegen sieht die DSGVO ausdrücklich vor, dass nur natürliche Personen geschützt sind.

Dieser Mangel ist ein weiterer Beleg für die dringende Notwendigkeit, verbindliche Standards zur Gewährleistung eines hochqualitativen Gesetzgebungsprozesses einzuführen. Dies insbesondere, um die Nachvollziehbarkeit und die Akzeptanz der Gesetzgebung in der Bevölkerung auch künftig gewährleisten zu können.

Schon bevor das neue Datenschutzgesetz in Österreich überhaupt in Kraft treten konnte, wurde es durch das **Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018** (BGBl I 24/2018) abgeändert. Nicht zuletzt weist dieser Umstand auf die mangelhafte Gesetzgebung beim Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 hin. Leider konnten wieder nicht alle ursprünglich angedachten Änderungen im DSG vollzogen werden, da es – wie zuvor – am Zustandekommen einer Zweidrittelmehrheit im Parlament scheiterte.

Der überwiegende Teil der Öffnungsklauseln der DSGVO ist ohnehin nicht in den Bereich der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes gefallen, sondern in jenen spezifischer Materien gesetze. Somit wurden im ersten Halbjahr 2018 zahlreiche weitere Anpassungen in den dafür relevanten spezifischen Materien gesetzen in Begutachtung geschickt, die alle bis 25. Mai 2018 kundgemacht werden sollten. **Der ÖRAK brachte in dieser Zeit allein vier Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen von Datenschutz-Anpassungsgesetzen ein.**

Zum Begutachtungsentwurf des **Datenschutz-Anpassungsgesetzes Justiz fanden diverse Besprechungen mit dem BMVRDJ** statt, um die in der RAO bzw. im DSSt notwendigen Änderungen aufgrund der DSGVO zu erörtern. Bei diesen Gesprächen konnte vom ÖRAK u. a. die Stärkung des Rechts des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit (§ 9 Abs 3a RAO) erreicht werden. Ebenso konnte der ÖRAK erreichen, die vom ÖRAK geführten Register, und zwar das **Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte und das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte**, in der RAO zu verankern. Diese Gesetzesnovelle wurde am 17. Mai 2018 im Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 kundgemacht (siehe BGBl I 32/2018) und trat mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Der ÖRAK hat sich im Begutachtungsverfahren zur **Verordnung über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung** (DSFA-AV, „White List“), die am 25. Mai 2018 kundgemacht wurde (siehe BGBl II 108/2018) und am selben Tag in Kraft getreten ist, stark eingebracht. Die DSFA-A13 sieht eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung für Datenverarbeitungen von rechtsberatenden und unternehmensberatenden Berufen, wie einzelnen Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftstreuhändern, Steuerberatern und Unternehmensberatern, im Rahmen ihrer Berufsausübung vor.

Nach dem 25. Mai 2018 wurde seitens der Datenschutzbehörde die **Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist** („Black List“) in Begutachtung geschickt. Der ÖRAK hat sich dazu in einer Stellungnahme kritisch geäußert.

Jeder Rechtsanwalt hat die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten und die hierfür notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Der ÖRAK ist bemüht, der Rechtsanwaltschaft Hilfestellungen bei der Umsetzung der DSGVO in deren Kanzleien zur Verfügung zu stellen. Mitte März 2018 wurde daher ein **Leitfaden samt diversen Checklisten und Mustern** veröffentlicht, der von der ÖRAK-Arbeitsgruppe Datenschutz sorgfältig ausgearbeitet und überprüft wurde. Nähere Informationen zum Leitfaden finden Sie auf Seite 49 f des Tätigkeitsberichts.

LEGISLATIVE ARBEIT DES ÖRAK

Neufassung der Satzungen der Versorgungseinrichtungen

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BGBl I 10/2017) wurde die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Satzungen der Versorgungseinrichtungen auf den ÖRAK übertragen. Dies hat der ÖRAK zum Anlass genommen, die bisher bestehenden Satzungen komplett neu zu verfassen und in ein einheitliches Regelwerk zu gießen. Die neue Satzung Teil A 2018 und die neue Satzung Teil B 2018 wurden am 17. November 2017 in einer außerordentlichen Vertreterversammlung beschlossen und sind am

1. Jänner 2018 in Kraft getreten. Die Kleine Gruppe des ÖRAK-Arbeitskreises Wirtschaftsfragen hat sich insgesamt ein Jahr lang im Monats- bzw. Wochenrhythmus getroffen und dabei ausschließlich die Satzungen überarbeitet.

Die Satzung Teil A 2018, die Satzung Teil B 2018 und die Satzung Teil C 2018 sind auf der Homepage des ÖRAK unter „Kundmachungen“ veröffentlicht. Im Mitgliederbereich sind die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und ein Kurzüberblick über die Versorgungseinrichtungen abrufbar.

Überarbeitung der Urkundenarchivrichtlinie und Ausarbeitung von Richtlinien für das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte und für das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Aufgrund der im Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 am 17. Mai 2018 kundgemachten (siehe BGBl I 32/2018), neu erlangten Richtlinienkompetenz des ÖRAK wurden für das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte (RATR) und das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte neue Richtlinien ausgearbeitet.

Im Zuge der Ausarbeitung der beiden Richtlinien wurde auch die bereits bestehende Urkundenarchivrichtlinie an die Änderungen im Datenschutzrecht angepasst.

RL Collaborative Law (Kooperatives Anwaltsverfahren)

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 29. September 2017 die „Richtlinie Collaborative Law (Kooperatives Anwaltsverfahren)“ beschlossen. Darin werden die Grundprinzipien des Collaborative-Law-Verfahrens festgehalten, die von Rechtsanwälten, die sich an einem solchen beteiligen möchten, eingehalten werden müssen.

EMPFEHLUNGEN UND HILFESTELLUNGEN DES ÖRAK

Neue Grundsätze der österreichischen Strafverteidigung

Im Jahr 2007 haben sich der ÖRAK-Arbeitskreis Berufsrecht und die ÖRAK-Arbeitsgruppe Strafrecht über die Grundsätze der Strafverteidigung verständigt. Ziel der Grundsätze der Strafverteidigung ist es, Rechtsanwälten eine Orientierungshilfe zur Verfügung zu stellen sowie eine Position zu umstrittenen Fragen zu beziehen.

Das zehnjährige Jubiläum der Grundsätze der Strafverteidigung im Jahr 2017 wurde vom ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht zum Anlass genommen, eine erste geringfügige Überarbeitung der Grundsätze vorzunehmen. Anfang dieses Jahres wurden schließlich folgende Grundsätze adaptiert bzw. neu aufgenommen: Verteidigerwechsel und Beendigung des Mandats, Berücksichtigung der Interessen des Mandanten und Dritter, Verteidigung von Verbänden und Verteidigerhonorar.

Dieses Update der Grundsätze der Strafverteidigung wurde in der Sommerausgabe des Anwaltsblattes 2018 veröffentlicht.

DSGVO: Verhaltensregeln für die Rechtsanwaltschaft

Neben dem auf Seite 49 f des Tätigkeitsberichts bereits näher erläuterten **Leitfaden samt diversen Checklisten und Mustern zur Umsetzung der DSGVO** für die Rechtsanwaltschaft arbeitet die **ÖRAK-Arbeitsgruppe Datenschutz an Verhaltensregeln** nach Art 40 DSGVO.

Art 40 DSGVO sieht die Ausarbeitung von Verhaltensregeln für Verbände und andere Vereinigungen vor, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten. Damit wird die Anwendung der DSGVO präzisiert. Die Verhaltensregeln sollen daher zur Präzisierung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Rechtsanwaltschaft dienen und keine Mindestanforderungen oder bindende Vorgaben darstellen.

Es werden bestimmte Aspekte von Datenverarbeitungen formuliert, die mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts bei der Verarbeitung seiner Klientendaten in typisierter Weise verbunden sind. Abweichungen von diesen Verhaltensregeln begründen für sich genommen keine Unzulässigkeit in der Datenverarbeitung und können insbesondere in den individuellen Besonderheiten in der konkreten anwaltlichen Berufsausübung begründet sein.

Geplant ist, den Entwurf der Verhaltensregeln der Datenschutzbehörde vorzulegen. Die Datenschutzbehörde wird eine Stellungnahme abgeben, ob der Entwurf der Verhaltensregeln mit der DSGVO vereinbar ist. Letztendlich wird die Datenschutzbehörde den Entwurf genehmigen, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichend geeignete Garantien bietet. Verhaltensregeln nach Art 40 DSGVO wirken im Anlassfall strafmildernd und genießen weitere Vorteile nach der DSGVO. Sie können eine gute Orientierungshilfe bieten, wie einzelne Rechtsanwälte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unter der DSGVO vorgehen haben.

DER ÖRAK ALS MITGLIED IN EXTERNEN ARBEITSGRUPPEN

Taskforce Strafrecht

Über den Einsatz der sogenannten Taskforce Strafrecht sowohl zum Thema „Strafrecht“ als auch zum Thema „Opferschutz und Täterarbeit“ erfolgte dieses Jahr eine umfassende mediale Berichterstattung. Während sich die Arbeitsgruppe „Strafrecht“ mit der Erhöhung von Strafraumen auseinandersetzt, erfolgt in der Arbeitsgruppe „Opferschutz und Täterarbeit“ u. a. eine intensive Befassung mit dem österreichischen Sexualstrafrecht. Der ÖRAK wird in beiden Arbeitsgruppen durch Experten vertreten sein.

BMVRDJ-AG zur Umsetzung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde unter Vertretern verschiedener Berufe, u. a. unter Beiziehung des ÖRAK, ein Konsenspapier für Bankgeschäfte erarbeitet. Es handelt sich dabei um einen Handlungsleitfaden, mit welchem die Selbstbestimmung

vertretungsbedürftiger Personen weitestgehend gewahrt und gleichzeitig die Rechtssicherheit aller Beteiligten gefördert werden soll.

BMVRDJ-AG zur Reform des Kindesunterhaltsrechts

Im vergangenen Jahr wurde eine Arbeitsgruppe zur Reform des Kindesunterhaltsrechts gegründet. Zur Gewährleistung effizienter Verfahrensabläufe soll das Unterhaltsrecht reformiert werden. Diskutiert werden unter anderem Vorschläge zur Unterhaltsbemessung und zur Beschleunigung des Verfahrens. Der ÖRAK ist an diesem Projekt beteiligt.

Arbeitskreis Rechtsinformatik

Mehrmals jährlich trifft sich der bei der Wirtschaftskammer Österreich eingerichtete Arbeitskreis Rechtsinformatik, um österreichweite IT-Projekte der Justiz abzustimmen und voranzutreiben. Hauptsächlich besteht diese Expertengruppe aus Technikern aller interessierten Softwareunternehmen des Justizbereichs sowie aus Vertretern des Bundesrechenzentrums, der betroffenen Ministerien, der Notare und des ÖRAK.

Im vergangenen Jahr konnten auf Wunsch des ÖRAK insbesondere die Umsetzung des elektronischen Treuhandbuchs der Rechtsanwaltskammern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg und die Implementierung der elektronischen Akteneinsicht bei Polizeiinspektionen vorangetrieben werden.

BMVRDJ-AG zur Umsetzung der Aktionärsrechte-RL (EU)

Die Aktionärsrechte-RL (EU) 2017/828 vom 17. Mai 2017 ist bis zum 10. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie sieht zahlreiche Offenlegungspflichten für börsennotierte Gesellschaften vor, die Aktionäre zu einer langfristigen Beteiligung bewegen und die Transparenz erhöhen sollen. Das BMVRDJ hat eine Arbeitsgruppe gegründet, in der sich auch der ÖRAK mit seiner Expertise einbringt. Angestrebt wird, die zusätzlichen Belastungen für börsennotierte Unternehmen möglichst gering zu halten.

BMDW-AG zum RL-Vorschlag zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden

Die Europäische Kommission hat am 22. März 2017 einen Richtlinien-Vorschlag „zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts“ vorgestellt. Dadurch soll den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten die wirksame Durchsetzung des EU-Kartellrechts erleichtert werden. Auf Einladung des BMDW nahm der ÖRAK an mehreren Sitzungen zur Abstimmung der Position Österreichs in den Verhandlungsrunden der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerb teil und brachte dabei zahlreiche Anmerkungen aus anwaltlicher Sicht ein. Der Textvorschlag der Europäischen Kommission wurde seither bereits mehrfach geändert und einige dieser Anmerkungen wurden eingearbeitet. Der ÖRAK wird sich auch weiterhin in die Diskussion einbringen. >

Insolvenzrechtsreformkommission

Die beim BMVRDJ eingerichtete Expertengruppe besteht schon seit vielen Jahren und setzt sich aus Fachleuten der Ministerien, Interessenvertretungen und Sozialpartner zusammen. Derzeit beschäftigt sich die Insolvenzrechtsreformkommission mit den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe über eine Restrukturierungs-Richtlinie im Insolvenzrecht. Der ÖRAK ist in den Sitzungen regelmäßig vertreten und bringt sich mit konstruktiver Expertise in die Diskussion ein.

Evaluierung der EU-Justizsysteme

In diesem Jahr erfolgte erneut eine Erhebung durch die Kommission für die Effizienz der Justiz beim Europarat (CEPEJ) auch in Bezug auf die Rechtsanwaltschaft, um die notwendigen Daten zur Erstellung des Berichtes über die Evaluierung der Justizsysteme in Europa für den Zyklus 2016–2018 zur Verfügung stellen zu können. Der ÖRAK lieferte dazu wie jedes Jahr Input.

GESETZGEBUNG EUROPÄISCHE UNION

Der überwiegende Teil der Gesetzgebung hat seinen Ursprung auf europäischer Ebene. Es ist daher für den ÖRAK als Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft von besonderer Bedeutung, dort präsent zu sein, wo Europa gestaltet wird. Sowohl das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und seine Delegationsmitglieder beim CCBE als auch die Vertreter des ÖRAK in dessen Brüsseler Büro stehen in ständigem Informationsaustausch mit Vertretern der europäischen Institutionen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dadurch einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Europa und ist unter der Registriernummer 29642463540-93 im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen.

Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlamentes und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen wurde noch vor der Sommerpause des Europäischen Parlaments endgültig angenommen und ist nunmehr in Kraft getreten. Nach dieser Richtlinie, die im Rahmen des Dienstleistungspakets vorgelegt wurde, sollen alle Mitgliedstaaten vor dem Erlass neuer Vorschriften für freiberufliche Dienstleistungen nachweisen, dass diese verhältnismäßig sind. Für diese Verhältnismäßigkeitsprüfung werden konkrete Kriterien festgelegt.

Der ÖRAK hatte sich daher mehrfach aktiv zum zugrunde liegenden Gesetzgebungsvorschlag eingebracht und unter anderem seine fehlende Konformität mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH gerügt. In der Endfassung wird nun in begrüßenswerter Weise der in der EuGH-Rechtsprechung anerkannte Ermessensspielraum abgebildet. Auch der zuvor klar zu weit gehende Umfang der Nachweispflichten des nationalen Gesetzgebers wurde eingeschränkt.

Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens

Ebenfalls im Rahmen des Dienstleistungspakets im Jänner 2017 wurde der Richtlinienvorschlag über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems vorgelegt. Dieser ist weiter Gegenstand von Trilogverhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission. Der Richtlinienvorschlag baut zum einen auf einem bereits in der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) festgelegten Meldemechanismus zu Änderungen nationaler Vorschriften im Dienstleistungsbereich auf, zum anderen sind aber auch neue weitgehende Kompetenzen für die Europäische Kommission vorgesehen. Diese soll beispielsweise einem Mitgliedstaat

auftragen können, von einer Maßnahme abzusehen oder diese aufzuheben, wenn diese nach Ansicht der Kommission mit der Dienstleistungsrichtlinie unvereinbar ist. Auch eine „Vorwarnung“ wurde vorgeschlagen, nach der ein notifizierender Mitgliedstaat eine Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nicht erlassen darf.

Der ÖRAK hat sich mit Nachdruck gegenüber den Institutionen zu diesem Gesetzgebungsvorschlag eingebracht, da dieser in nationale Verfahren im Bereich der Exekutive und Legislative eingreift. Dies verstößt nicht nur gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung, sondern auch gegen die dem EuGH zugewiesene Zuständigkeit für die „Auslegung und Anwendung des EU-Primärrechts“. In den bisherigen Verhandlungen scheinen diese Bedenken insbesondere seitens des Rats geteilt zu werden, sodass zu hoffen ist, dass sich die Institutionen auf substantielle Verbesserungen zumindest bezüglich dieser Kernpunkte einigen können.

Europarat: Konvention zum Schutz von Rechtsanwälten und ihren Mandanten

Derzeit wird im Rahmen des Europarats die Schaffung einer Konvention zum Beruf des Rechtsanwalts diskutiert. Diese soll die Rechte von Rechtsanwälten und ihren Mandanten im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit schützen. Mehrere Europarat-Komitees haben zur geplanten Konvention bisher positiv Stellung genommen. Dabei wurde im Rahmen des CDDH-Komitees (Steering Committee for Human Rights) des Europarats allerdings die Schaffung eines rechtlich verbindlichen Instruments infrage gestellt.

Der ÖRAK begrüßt die Initiative für eine verbindliche Konvention ausdrücklich und hat in dieser Angelegenheit unter anderem mehrfach und mit Nachdruck Kontakt mit dem Justiz- und Außenministerium aufgenommen. Rechtsanwälte leisten als Teil der dritten Säule einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Freiheit des Einzelnen. Um dieser Aufgabe vollumfänglich nachzukommen, ist hierbei insbesondere der Schutz der anwaltlichen Kernwerte wie Unabhängigkeit und Verschwiegenheit >

des Rechtsanwaltes von zentraler Bedeutung. Nur sie gewährleisten, dass der Rechtsanwalt seine Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen kann.

Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Im Rahmen des „New Deal for Consumers“ hat die Europäische Kommission unter anderem einen Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG vorgelegt. Dieser sieht unter anderem vor, dass ausschließlich qualifizierte Einrichtungen Klagen im Namen von Gruppen von Verbrauchern erheben können. Rechtsanwälte gelten nicht als solche „Einrichtungen“ im Sinne des Vorschlags. Grundsätzlich enthält der Richtlinienvorschlag weitere systematische Neuerungen. So kann z. B., insofern die Abwicklung einzelner Schäden aufgrund deren geringer Höhe wirtschaftlich unzulässig wäre, ein Unternehmen zu einer Art Strafzahlung verurteilt werden. Daneben sind Verbandsklagen nach dem Vorschlag im Sinne eines Opt-outs betroffener Verbraucher angelegt.

Der ÖRAK hat sich umgehend zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens klar gegen den Ausschluss von Rechtsanwälten bei Verbandsklagen ausgesprochen sowie mit Nachdruck Verbesserungen eingefordert, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Vermeidung von Klagen zum Selbstzweck. Der ÖRAK wird nun auch den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv begleiten.

5. Geldwäscherichtlinie

Am 9. Juli 2018 ist die sogenannte 5. Geldwäsche-Richtlinie nach einem knapp zweijährigen Gesetzgebungsverfahren in Kraft getreten. Diese wurde vor allem vor dem Hintergrund islamistischer Terroranschläge in Europa vorgeschlagen und soll die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verhindern. Verbessert werden soll insbesondere die allgemeine Transparenz des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds der Europäischen Union. Unter anderem wird der **Kreis der Verpflichteten** ausgeweitet. Die Ausweitung erfolgt konkret auf alle Personen, die jegliche Art von Unterstützung oder Beratung in Steuerangelegenheiten leisten, so bspw. Dienstleister von virtuellen Währungen, Anbieter virtueller Geldbörsen, Kunsthändler sowie Immobilienmakler (nun auch in Bezug auf Vermietung). Daneben betont die Richtlinie die Bedeutung der **Identifizierung und Überprüfung** von Daten natürlicher und juristischer Personen, wobei dies aber auch auf elektronischem Wege möglich sei. Zu **politisch exponierten Personen** sind nun unter anderem die Mitgliedstaaten gefordert, eine Liste zu erstellen und diese auf dem neusten Stand zu halten. In der Liste sind die einzelnen Funktionen angegeben, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter angesehen werden. Die **Register der wirtschaftlichen Eigentümer** sind nunmehr grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zudem sollen sie über eine zentrale europäische Plattform miteinander vernetzt werden. Auch kommt es zu einem Ausbau der **Befugnisse der zentralen Meldestellen** (Financial Intelligence Units, FIUs). Die zentralen

Meldestellen können im Rahmen ihrer Funktion selbst verdachtsunabhängig Informationen von Verpflichteten einholen.

Der ÖRAK hat sich in den Gesetzgebungsprozess zur 5. Geldwäscherichtlinie durchgehend aktiv eingebracht und hat in standesrechtlich wichtigen Verfahren auch Unterstützung durch die eingebundenen Ministerien erfahren.

Offenlegungspflichten für Intermediäre – neue Richtlinie verabschiedet

Nachdem die Europäische Kommission im Juni 2016 ihren Gesetzgebungsvorschlag veröffentlicht hatte, wurde im Mai 2018 die Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen endgültig angenommen. Laut dieser werden sogenannte Intermediäre zur Offenlegung von potenziell aggressiven Steuerpraktiken verpflichtet. Als Intermediäre gelten grundsätzlich auch Rechtsanwälte. Diese unterfallen aber einer Ausnahme, wenn mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. Für solche Fälle obliegt die Pflicht zur Vorlage von Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung dem Steuerpflichtigen (oder gegebenenfalls einem anderen Intermediär, falls eingebunden). Über diese Meldepflicht sind die Steuerpflichtigen unverzüglich zu unterrichten. Intermediäre und relevante Steuerpflichtige werden laut Richtlinie auch bereits zur Vorlage von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen verpflichtet, deren erster Schritt zwischen dem Inkrafttreten und dem Beginn der Anwendung der Richtlinie umgesetzt wurde.

Der ÖRAK hat sich im Gesetzgebungsprozess mit Nachdruck zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht eingebracht. Dass eine Ausnahme hierzu im endgültigen Text verblieben ist, ist auch der klaren Position der europäischen Rechtsanwaltschaft, sei es durch nationale Kammern oder den CCBE, zu verdanken.

Verhandlungen von Freihandelsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten

Weiterhin wurden auch in diesem Berichtszeitraum von der Europäischen Kommission verschiedene Freihandelsabkommen mit Drittstaaten verhandelt, so z. B. mit Indonesien, Mexiko und China. **Im Hinblick auf die für den Stand relevanten Regelungen im Dienstleistungsbereich hat der ÖRAK eine Vielzahl von Verhandlungen genau verfolgt und sich gegenüber den nationalen Ministerien hierzu eingebracht.**

Gesellschaftsrechtspaket

Die Europäische Kommission hat am 25. April 2018 im Rahmen des sogenannten Gesellschaftsrechtspakets zwei neue Richtlinienvorschläge veröffentlicht: einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen sowie einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der

Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht. Im Vorschlag zu digitalen Werkzeugen und Verfahren wird unter anderem vorgesehen, dass grundsätzlich ermöglicht werden muss, Gesellschaften vollumfänglich online einzutragen, das heißt ohne ein persönliches Erscheinen des Gesellschafters oder eines Vertreters bei einer Behörde oder einer sonstigen betrauten Person oder Stelle. Im Hinblick auf bestehende Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche sind hier noch Fragen offen. Positiv ist anzumerken, dass zumindest in den Erwägungsgründen des Vorschlags die wichtige Funktion der Rechtsanwälte im nationalen Eintragungsverfahren anerkannt wird. Der zweite im Rahmen des Gesellschaftsrechtspakets vorgelegte Richtlinienvorschlag soll neue Regelungen zu EU-weiten Verfahren für grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Unternehmen einführen. Insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Umwandlung schweigt der Vorschlag allerdings zu wichtigen Detailfragen, insbesondere zur Übertragung von Aktiva und Passiva.

Der ÖRAK bringt sich zu den Gesetzesgebungsvorschlägen u. a. aktiv gegenüber dem für die Ratsverhandlungen zuständigen Ministerium und dem EU-Parlament ein.

Überarbeitung der Brüssel-IIa-Verordnung schreitet voran

Die Europäische Kommission hatte bereits im Juni 2016 ihren Vorschlag zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIa-Verordnung) vorgelegt. Ziele der nun laufenden Überarbeitung sind eine weitere Verbesserung des freien Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen in Familiensachen und ein besserer Schutz des Kindeswohls durch einfachere und effizientere Verfahren. Unter anderem sollen Kindesrückgabeverfahren auf eine maximale Gesamtdauer beschränkt werden. Darüber hinaus sollen Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens schneller vollstreckt werden können.

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Brüssel-IIa-Verordnung und hat sich hier mittels einer Stellungnahme und im Rahmen des CCBE Family and Succession Law Committee mit fachlicher Expertise in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzvorschriften

Die Europäische Kommission hat ebenfalls im Rahmen ihres „New Deal for Consumers“ ihren Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG, der Richtlinie 98/6/EG, der Richtlinie 2005/29/EG sowie der Richtlinie 2011/83/EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften vorgelegt. Ziel ist unter anderem eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen, insbesondere in Hinblick auf mehr Transparenz auf Onlinemarktplätzen, z. B. in Bezug auf die Iden-

tität eines Verkäufers, in Hinblick auf das Zustandekommen von Suchergebnissen und die Ausweitung des Verbraucherschutzes auf digitale Dienstleistungen. Daneben werden unter anderem aber auch ansonsten eher aus dem Wettbewerbsrecht bekannte Sanktionsmechanismen vorgeschlagen.

Der ÖRAK bringt sich zu diesem Richtlinienvorschlag gegenüber den zuständigen Ansprechpartnern auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene aktiv mit dem Wissen seiner Experten ein.

VERANSTALTUNGEN

Neben traditionellen Fixpunkten, wie der „Europäischen Präsidentenkonferenz“ in Wien und dem „Anwaltstag“, der jedes Jahr in einem anderen Bundesland stattfindet, veranstaltet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Tagungen zu justizpolitisch und standesrechtlich relevanten Themen. Ziel ist es, Initiativen zum Erhalt und Ausbau des Rechtsstaates zu setzen und standespolitisch bedeutende Materien zu thematisieren.



V. l. n. r.: Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landtagspräsidentin Dr. Bettina Vollath, Präsidentin der Steiermärkischen RAK Mag. Dr. Gabriele Krenn, ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff



Armin Thurnher und Michael Fleischhacker



Generalsekretär und SC im BMVRDJ Mag. Christian Pilnacek

ANWALTSTAG 28.–29. SEPTEMBER 2017 IN GRAZ

Im letzten Jahr fand der gemeinsam von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und dem ÖRAK organisierte Anwaltstag in Graz statt. Gastgeberin und Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer *Mag. Dr. Gabriele Krenn* lud zum Begrüßungsabend in das Restaurant Freiblick über den Dächern der Grazer Innenstadt. Landtagspräsidentin *Dr. Bettina Vollath* und Landeshauptmann *Hermann Schützenhöfer* begrüßten gemeinsam 200 Gäste zur Festveranstaltung am Freitagvormittag in der Alten Universität Graz.

In seiner Festrede äußerte ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* scharfe Kritik am Integrationsgesetz und am Sicherheitspaket sowie an den damit verbundenen Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrechte. Generalsekretär und SC im BMVRDJ *Mag. Christian Pilnacek*, der in Vertretung des Justizministers anwesend war, hielt im Anschluss eine Festansprache. *Armin Thurnher*, Herausgeber und Chefredakteur der Wiener Stadtzeitung Falter, und *Michael Fleischhacker*, ehemaliger Chefredakteur der Presse, diskutierten über die Auswirkungen der Digitalisierung auf unsere Gesellschaft und die Rolle der Politik sowie der Justiz.

Zum kulinarischen Ausklang luden die Veranstalter am Abend zu einem Cocktailempfang und einem festlichen Abendessen in den Grazer Minoritensaal.

Alle Informationen und Fotos zum Anwaltstag finden Sie unter www.anwaltstag.at.



Ein gelungener Anwaltstag 2017 in Graz

46. EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ IN WIEN „SELBSTVERWALTET ODER FREMDBESTIMMT? ANWÄLTICHE AUTONOMIE IN GEFAHR“

Um die 200 Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltschaft und internationaler Anwaltsverbände trafen einander bei den „46. Advokatengesprächen“ von 8. bis 10. Februar 2018 in Wien. Das Thema „Selbstverwaltet oder fremdbestimmt? Anwaltliche Autonomie in Gefahr“ war aufgrund der jüngsten Ereignisse in Polen und der Türkei aktueller denn je. Erstmals durfte Gastgeber und ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* auch Vertreter aus der Türkei und der Ukraine im Wiener Palais Ferstel zu Impulsvorträgen und Diskussionen begrüßen.

Die Referenten gaben detaillierte Einblicke in die Ausgestaltung der Rechtsstaatlichkeit in ihren Ländern: *Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein*, Sektionschef im BMVRDJ, *Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig*, ehem. Präsident des CCBE sowie ehem. Vizepräsident und Ehrenmitglied des DAV, *Maria Šlázak*, ehem. Präsidentin des CCBE, Leiterin der polnischen Delegation zum CCBE und Präsidentin der AEA-EAL, *Prof. Dr. Necdet Basa*, Chefberater des Präsidenten der Union der türkischen Rechtsanwaltskammern. Die anschließende Diskussion wurde von *Mag. Andreas Schnauder*, Ressortleiter Wirtschaft der Tageszeitung „Der Standard“ geleitet.

Nach Empfängen im Bundeskanzleramt und dem BMVRDJ bildete der Juristenball in der Wiener Hofburg den traditionellen Abschluss der Konferenz.

Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter www.e-p-k.at.



Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig



Prof. Dr. Necdet Basa



Vortragende Maria Slazak und Hon.-Prof. SC Dr. Georg Kathrein



SC Mag. Michael Schwanda im BMVRDJ

Europäische Präsidentenkonferenz im Palais Ferstel



RECHTSGESPRÄCHE EUROPÄISCHES FORUM ALPBACH, 26.–28. AUGUST 2018

Wie in jedem Jahr beteiligte sich auch heuer der ÖRAK aktiv an den Rechtsgesprächen, die im Rahmen des Europäischen Forums in Alpbach ausgerichtet wurden.

Diese widmeten sich im Diskurs mit Experten aus Recht, Verwaltung, Wissenschaft und Politik rechtspolitischen Themen aus zivil-, straf- und verfassungsrechtlicher Perspektive. In diesem Jahr standen „Diversität und Resilienz“ und das Thema der Gleichstellung von Frau und Mann in den Rechtsberufen im Mittelpunkt der Diskussionen und Vorträge. Die international renommierten Sprecher widmeten sich der Frage, ob unser Rechtssystem gewappnet ist, unerwartet auftretende Krisenfälle rasch und effizient zu handhaben. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowohl in öffentlich-rechtlichen als auch in privaten Dienstverhältnissen wurde genauso beleuchtet, wie auch über aktuelle Themen wie Migrationsbewegungen, die unser Rechtssystem unter Druck bringen, diskutiert wurde.

Weitere Informationen zu den Rechtsgesprächen finden Sie unter www.alpbach.org/de.



Paneldiskussion im Congress Centrum Alpbach



Bundesminister Dr. Josef Moser bei der Eröffnung der Rechtsgespräche

TREFFEN DER BERUFS- UND ANWALTSRICHTER AM OGH

Am 6. Dezember 2017 fand das jährliche Treffen der Berufs- und Anwaltsrichter in den Berufungssenaten des OGH in Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtter im Festsaal des OGH statt. *Dr. Michael Buresch*, Sprecher der Anwaltsrichter, durfte diesmal über 60 Gäste aus allen Bundesländern begrüßen. Zunächst diskutierten Rechtsanwalt *Prof. Dr. Fritz Wennig* und Senatspräsident *Prof. Dr. Michael Danek* darüber, ob eine Diversion im anwaltlichen Disziplinarverfahren möglich ist. Weitere Vorträge kamen vom Vizepräsidenten des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien, *Mag. Stefan Lehner*, LL.M., zu den Funktionen des Verfolgungsantrags und des Einleitungsbeschlusses sowie vom Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien, *Dr. Michael Rohregger*, über das Zusammenspiel der Berufsüberwachung durch den Ausschuss und die Disziplinarerichtbarkeit. Im Anschluss wurden aktuelle Fragen aus den Disziplinarräten diskutiert.

SYMPOSIUM „100 JAHRE REPUBLIK“

Anlässlich des „100-Jahr-Jubiläums“ der Republik Österreich fand am 26. Juni 2018 ein vom ÖRAK mitveranstaltetes, ganztägiges Symposium zum Thema „Meilensteine auf dem Weg zu einer rationalen Strafrechtspolitik“ im Wiener Justizpalast statt. Es wurden in etwa 170 Teilnehmer erwartet. Geladen waren hochrangige Gäste von Universitäten sowie aus Justiz und Politik.

An den zahlreichen Vorträgen, Statements, Videos und der Podiumsdiskussion waren unter anderem Bundespräsident *Dr. Alexander Van der Bellen*, Präsident des Nationalrats *Mag. Wolfgang Sobotka* und Generalsekretär und SC im BMVRDJ *Mag. Christian Pilnacek* beteiligt. Die Begrüßung erfolgte durch *a. o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gratz*. Über die Unabhängigkeit der österreichischen Richter sprach der ehemalige Präsident des Obersten Gerichtshofs *Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz*. Die geschichtliche Entwicklung des Rechtsstaats wurde von *Dr. Heinz Fischer*, Bundespräsident a. D. präsentiert. Die Bedeutung der Europäischen Union für Rechtsstaatlichkeit und Strafrecht erläuterte *Hon.-Prof. Dr. Maria Berger*, Richterin des Europäischen Gerichtshofs und Justizministerin a. D..

Das Symposium schloss mit einer Podiumsdiskussion zum Thema „Entwicklungslinien der Strafrechtspolitik, mögliche Gefahren, Handlungsbedarf“ ab. Daran beteiligt waren unter anderem *Mag. Sabine Matejka*, Präsidentin der Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter, *Dr. Florian Klenk*, Chefredakteur der Wochenzeitung Falter, *Mag. Cornelia Koller*, Präsidentin der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sowie der Vizepräsident des ÖRAK, *Dr. Bernhard Fink*.

WELTFRAUENTAG 2018

Am 8. März 2018 fand in den Räumlichkeiten des ÖRAK ein Roundtable-Gespräch mit der 3. Vizepräsidentin des CCBE, *Dr. Margarete Gräfin von Galen*, zum Thema „Frauen in der europäischen Rechtsanwaltschaft – Ländervergleiche und Entwicklungen“ statt. Beleuchtet wurden wesentliche Aspekte der historischen und zukünftigen Entwicklung der Frau in der Rechtsanwaltschaft in Europa. Obwohl noch einiges an Arbeit bevorsteht, geht die Entwicklung in die richtige Richtung: Von den Interessenvertretungen werden Parameter geschaffen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (finanziell) erleichtern und somit den Frauenanteil unter den Rechtsanwälten erhöhen. Zu-

dem schreitet die Entwicklung der europäischen Gesellschaften stetig voran.

Vizepräsident *Dr. Armenak Utudjian* präsentierte im Rahmen dieser Gesprächsrunde drei ÖRAK-Broschüren, die umfassende Informationen rund um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie enthalten und an alle im Rechtsanwaltsberuf Tätigen – selbstständig, angestellt oder in Ausbildung – adressiert sind. Sie sind sowohl in Papierform als auch auf der ÖRAK-Homepage unter www.rechtsanwaelte.at verfügbar.



Präsident Dr. Rupert Wolff, Vizepräsidentin Dr. Margarete Gräfin von Galen



Veranstaltungsteilnehmer



V. l. n. r.: Präsident Dr. Rupert Wolff, Vizepräsidentin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian

GELDWÄSCHETAGUNG 2018

Im Mai 2018 fand in Salzburg zum vierten Mal die von der Geldwäschemeldestelle des BMI initiierte österreichweite Geldwäsche Tagung statt. Neben verschiedenen Bundesministerien und berufsständischen Interessenvertretungen hat der ÖRAK diese Veranstaltung unterstützt und zeichnete gemeinsam mit der KSW für die Planung der Vorträge der rechtsberatenden Berufe verantwortlich. Die eineinhalbtägige Veranstaltung stand den Teilnehmern kostenlos zu Verfügung. Zielsetzung war es, die Teilnehmer mit ausgewählten, praxisnahen und aktuellen Vorträgen zu informieren. Für spartenübergreifende Diskussionen zum Thema Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde ein Forum zum Austausch geschaffen.

STRAFRECHTSKOMMISSION UND STRAFRECHTSAUSSCHUSS IN LEIPZIG

Am 20. Oktober 2017 trafen in Leipzig der Strafrechtsausschuss der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer (STRAUDA) und die Strafrechtskommission des ÖRAK (STRAKO) zur bereits vierten gemeinsamen Arbeitssitzung zusammen. Erneut fanden spannende Vorträge und eine lebendiger Austausch unter strafrechtsaffinen Experten statt.

Behandelt wurden die Themen „EU-RL Prozesskostenhilfe: Änderungsbedarf, Erweiterung und Qualitätsfrage in Deutschland und Österreich“ und „Stärken und Schwächen des deutschen Revisions- und österreichischen Nichtigkeitsbeschwerdeverfahrens“. Die von *Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer*, *Prof. Dr. Reinhold Schlothauer*, Vizepräsident *Dr. Bernhard Fink* und *Prof. Dr. Tido Park* gehaltenen Referate wurden in der Märzausgabe 2018 des Anwaltsblattes veröffentlicht.

Die gemeinsamen Sitzungen von STRAKO und STRAUDA sind eine wertvolle gegenseitige Bereicherung unter deutschen und österreichischen Strafrechtsexperten.

Am 21. Oktober 2018 hielt die österreichische Strafrechtskommission ebenfalls in Leipzig ihre bisher elfte Sitzung ab. Die Vorträge von *Dr. Roland Kier* zur „Redimensionierung von Opferrechten“ und *Ass.-Prof. Dr. Stefan Schumann* zu „Aktuellen EU-Vorhaben im Strafrecht“ können ebenfalls in der Märzausgabe 2018 des Anwaltsblattes nachgelesen werden.

GRUNDRECHTETAG 2018

Der Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwälte wurde erstmalig am 22. November 2016 unter dem Thema „Terrorismusbekämpfung, Verfassungsschutz und Grundrechte“ erfolgreich abgehalten. In der letzten Ausgabe des Tätigkeitsberichts wurde bereits darüber berichtet.

Am 12. November 2018 veranstaltet der ÖRAK nun zum zweiten Mal gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien den Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwaltschaft.

Dieses Jahr werden sich die Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen mit dem Thema „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter“ befassen. Angesichts der aktuell hohen Präsenz an Fragestellungen rund um die DSGVO werden spannende Vorträge und rege Diskussionen erwartet. Neben der grundsätzlichen Frage, wie sicher unsere Daten sind, werden sich die Teilnehmer auch dem Persönlichkeitsschutz im Netz sowie der Sicherung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant widmen.

NEUJAHRSEMPFANG ÖRAK-BÜRO BRÜSSEL

Am 31. Jänner 2018 fand der jährliche Neujahrsempfang im Brüsseler Büro des ÖRAK statt, der vom ÖRAK gemeinsam mit der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer, der Law Society of England and Wales, der Law Society of Scotland, der Law Society of Northern Ireland, der Tschechischen Rechtsanwaltskammer, dem Ordre des Barreaux Francophones et Germanophones de Belgique und dem Barreau de Luxembourg veranstaltet wurde.

BESUCHE BEI INTERNATIONALEN VERANSTALTUNGEN

Vertreter des ÖRAK haben im vergangenen Jahr an zahlreichen internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

- Europäisches Forum Alpbach
- 186th Anniversary of Advocacy in Bucharest – Bucharest Bar Association Day
- Fachtagung 2017 der Präsidentinnen und Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe
- Slovene Lawyers' Day
- Central and Eastern European Bar Presidents' Conference – Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern
- 17. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften
- Gesprächsrunde der Präsidenten aus Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und der Schweiz
- Jubiläumsfeier 20 Jahre DAV-Büro Brüssel
- 36th Croatian Lawyers' Day
- Europäischer Abend des DAV
- DAV – International Bar Leaders Symposium
- DAV Annual Conference – Deutscher Anwaltstag
- 117. Schweizerischer Anwaltstag
- ABA Annual Meeting

SERVICEEINRICHTUNGEN UND SOZIALBILANZ

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2017 rund 40.000 Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte und die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 6.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechenopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern. Allein der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen beträgt über 41 Mio. Euro. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essenziellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten – im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten, und zum Wohle der Allgemeinheit.

VERFAHRENSHILFE

Im Jahr 2017 erfolgten österreichweit 20.864 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (14.479 in Strafsachen, 5.915 in Zivilsachen, 141 vor dem VfGH, 267 vor dem VwGH, 62 vor den Verwaltungsgerichten). Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2017 bei über 41 Mio. Euro.

Verfahrenshilfestatistik 2017

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	506	€ 1.130.744,10
Kärnten	919	€ 1.972.047,04
Niederösterreich	3.219	€ 5.052.345,11
Oberösterreich	2.766	€ 5.101.757,68
Salzburg	1.394	€ 2.984.099,44
Steiermark	2.313	€ 5.487.044,86
Tirol	1.507	€ 5.279.284,77
Vorarlberg	868	€ 2.965.929,63
Wien	7.372	€ 11.680.360,02
Gesamt	20.864	€ 41.653.612,65

RECHTSANWALTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST – VERTEIDIGERNOTRUF

Eine Person ist „Beschuldigte“ eines Strafverfahrens, wenn sie aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sie hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK bereits im Jahr 2008 gemeinsam mit dem BMVRDJ einen rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet: den Verteidigernotruf. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wurde der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst mit 1. Jänner 2017 neu aufgesetzt.

Unter der kostenfrei erreichbaren, täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr besetzten Telefonnummer **0800 376 386** kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Seit 1. Jänner 2017 können folgende Personen den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst in Anspruch nehmen:

- Beschuldigte, die nach den Bestimmungen der StPO festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurden
- Beschuldigte, die im Inland festgenommen wurden und deren Auslieferung nach ARHG oder Übergabe nach EU-JZG begehrt wird
- Beschuldigte, die aufgrund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen Europäischen Haftbefehls festgenommen wurden

Es besteht die Möglichkeit, bereits bei der ersten Vernehmung sowie nach Einlieferung in die Justizanstalt bis zur Entscheidung über die erstmalige Verhängung der Untersuchungshaft Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen. >

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenlos. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von 120,00 Euro zzgl. USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches beim Beschuldigten abgesehen.

Zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes erstellt der ÖRAK in Zusammenarbeit mit den neun Rechtsanwaltskammern laufend aktualisierte Listen, aus welchen zu entnehmen ist, welche Rechtsanwälte in einem Bundesland gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert werden können. Österreichweit nehmen derzeit jeden Tag 18 eingeteilte Rechtsanwälte die bei der Hotline einlangenden Anrufe entgegen.

Allein im Jahr 2017 konnten insgesamt 1.422 Kontaktaufnahmen verzeichnet werden. Das heißt, es wurden durchschnittlich rund 120 Anrufe pro Monat gezählt. Im Vergleich zum Jahr 2016, wo lediglich 409 Kontaktaufnahmen verzeichnet werden konnten (d. h. monatlich nur ca 30 Anrufe), sind die Anruferzahlen deutlich angestiegen. Seit 1. Jänner 2018 erfolgten über den Verteidigernotruf bereits 811 Kontaktaufnahmen (Stand: 31. August 2018).

Unter www.rechtsanwalte.at finden Sie unter dem Menüpunkt „Bürgerservice/Verteidigernotruf“ weitere Informationen zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst. Im Mitgliederbereich können Sie unter dem Menüpunkt „Services/Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst“ ein umfassendes Informationsblatt sowie Abrechnungsformulare für Bereitschaftsanwälte herunterladen.

ERSTE ANWALTICHE AUSKUNFT

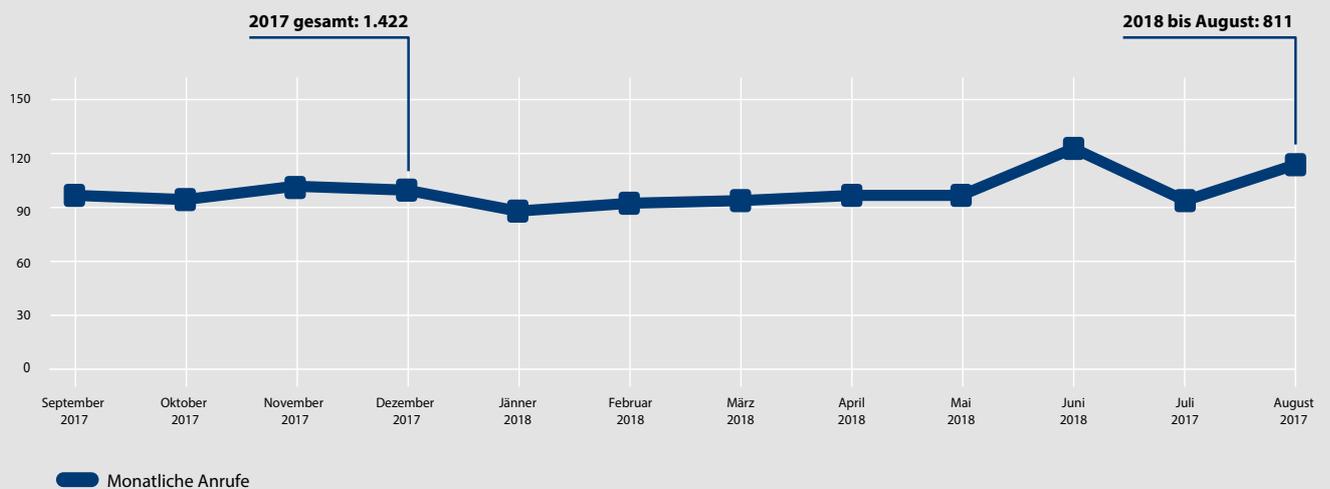
Im Rahmen der seit Langem bestehenden Einrichtung der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahr 2017 knapp 18.000 Ratsuchende von rund 1.300 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	k. A.	ca. 450
Kärnten	143	877
Niederösterreich	259	ca. 5.000
Oberösterreich	145	1.763
Salzburg	47	708
Steiermark	224	708
Tirol	50	480
Vorarlberg	70	150
Wien	356	7.785
Gesamt	1.294	17.921

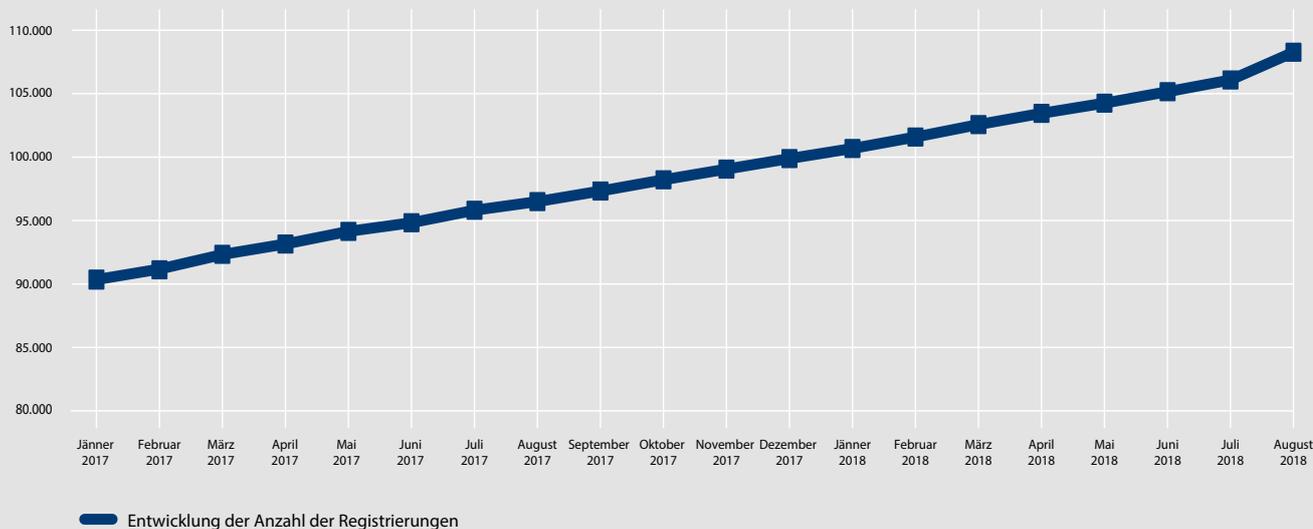
ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden Rechtsauskünfte jeweils kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung. Insgesamt haben hierbei rund 90 Rechtsanwälte mitgewirkt.

**Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst:
Übersicht über die monatlichen Anruferzahlen**



Entwicklung der Registrierungen im Testamentsregister



TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE (RATR)

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte (RATR) können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, sonstige letztwillige Verfügungen, Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG (Wohnungseigentum im Todesfall) und Erbverzichte registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

Seit 1. Jänner 2017 muss der Gerichtskommissär gemäß § 145a Abs 2 AußStrG verpflichtend eine Abfrage im RATR vornehmen.

Vom ÖRAK konnte im Zuge des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 erreicht werden, dass das **Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte** in der RAO verankert wurde (vgl. § 36 Abs 1 Z 9 RAO).

Um das Bestehen des RATR weiter in der Bevölkerung und auch in der Rechtsanwaltschaft zu verbreiten, beauftragte die für die Betreuung des Registers vom ÖRAK herangezogene RADOK GmbH eine Werbekampagne für das RATR. Von Ende Mai bis Ende Juni 2018 wurden diverse Einschaltungen in Print- (Kronen Zeitung, VN) und Onlinemedien umgesetzt (siehe im Detail Kapitel Kommunikation).

Bis 31. August 2018 wurden insgesamt 107.104 letztwillige Verfügungen registriert (siehe Grafik oben).

Der Zugang zum Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte erfolgt über den Mitgliederbereich von **www.rechtsanwaelte.at** unter „Services/Testamentsregister“. Es bedarf keiner gesonderten Anmeldung oder Registrierung. Die Neuregistrierung einer Verfügung im Testamentsregister kostet einmalig 20,00 Euro (zzgl. USt). Die Auflistung registrierter Verfügungen ist ebenso wie die Änderung, Löschung und Umregistrierung kostenlos.

Die Registrierung übernommener letztwilliger Anordnungen in einem für Gerichtskommissäre zugänglichen Register⁷ ist für Rechtsanwälte seit 3. Oktober 2006 (vgl. dazu § 44 RL-BA) verpflichtend.

PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen zu speichern. Im Register kann nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann. >

⁷ Neben dem Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte existiert noch das von der Österreichischen Notariatskammer/ÖGIZIN GmbH geführte Zentrale Testamentsregister (ZTR). Dort kostet die Registrierung einer Verfügung seit dem 1. Juli 2018 29,00 Euro (zzgl. USt).

Bis 31. August 2018 wurden dort 12.961 Patientenverfügungen registriert (bis 27. Juli 2017 waren es 10.871).

Im Zuge des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 konnte vom ÖRAK die Verankerung des Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte in der RAO erreicht werden (vgl. § 36 Abs 1 Z 8 RAO).

SCHIEDSGERICHTE

Seit 2002 gibt es in allen Rechtsanwaltskammern Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen. Private Streitigkeiten außergerichtlich – mit einem Schiedsverfahren – zu regeln, wird national und international gesehen immer wichtiger. Die Vorteile für die Klienten liegen auf der Hand, denn Schiedsverfahren sind in besonderem Maße geeignet, Auseinandersetzungen möglichst schnell, kostengünstig und kompetent im Einzelfall zu bereinigen, und führen auch zu einer Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit.

TREUHANDBUCH

Um höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, führen die Rechtsanwaltskammern anwaltliche Treuhandbücher über die von Rechtsanwälten vertraglich übernommenen Treuhandschaften. Die Rechtsanwaltsordnung verpflichtet jeden Rechtsanwalt, eine von ihm übernommene Treuhandschaft eigenverantwortlich auszuüben und grundsätzlich ab einem Treuhandeintrag von über 40.000,00 Euro bzw. wenn eine Sicherung in einer Treuhandeinrichtung gesetzlich angeordnet ist, über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln. Informationen zu den Treuhandeinrichtungen und dem Versicherungsschutz sind bei den Rechtsanwaltskammern erhältlich.

RECHTSANWALTSVERZEICHNIS UNTER WWW.RECHTSANWAELTE.AT

Auf der Internetseite des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at haben Bürger die Möglichkeit, im Onlinerechtsanwaltsverzeichnis Rechtsanwälte in ganz Österreich zu suchen. Die Suchkriterien Name, Ort, Bundesland/Sprengel, Fremdsprache, Tätigkeitsgebiet und Spezialgebiet ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Das Rechtsanwaltsverzeichnis ist tagesaktuell. Neueintragen und Änderungen zu bestehenden Rechtsanwaltsdaten finden darin aufgrund der Eintragungen der zuständigen Rechtsanwaltskammern laufend Eingang.

Für Rechtsanwälte besteht im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at die Möglichkeit, bestimmte Daten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung/IBAN und BIC, Tätigkeitsgebiete etc.) selbst zu warten.

FIND-A-LAWYER

„Find-a-Lawyer“ ist eine Suchmaschine, mit der Rechtsanwälte aus jenen europäischen Staaten gefunden werden können, die am Projekt teilnehmen. Die Suchmaschine wurde am 8. Dezember 2014 in Echtbetrieb genommen. Die Suche erlaubt das Finden von Rechtsanwälten in der EU-Muttersprache des Bürgers anhand harmonisierter Suchkriterien.

Auf dem Europäischen Justizportal unter e-justice.europa.eu unter dem Menüpunkt „Wie finde ich ...?“, „Wie finde ich einen Rechtsanwalt?“ gelangt man zur Suche. Der ÖRAK beteiligt sich neben einer Reihe anderer Rechtsanwaltsorganisationen an diesem Portal.

ANWALTliches URKUNDENARCHIV

Das seit 1. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet. Zum Stichtag 31. August 2018 wurden 3.952.007 Urkunden von in Summe 5.062 Rechtsanwälten archiviert

Auf www.archivium.at ist ein neu überarbeitetes und an die Bestimmungen der DSGVO angepasstes Handbuch zur IT-Sicherheit in Rechtsanwaltskanzleien abrufbar.

WAHRNEHMUNGSBERICHT 2017/18 UND STUDIE „FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES“

Am 10. Dezember 2018 – dem internationalen Tag der Menschenrechte – wird der ÖRAK den 44. Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für das Jahr 2017/18 veröffentlichen.

Mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht folgt der ÖRAK seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten. Mit der Darlegung einzelner Wahrnehmungen und der Erteilung von Verbesserungsvorschlägen soll staatliches Fehlverhalten korrigiert werden.

Die Wahrnehmungsberichte der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte leisten einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung. Es erfolgt eine Auseinandersetzung sowohl mit der Legistik als auch mit der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Verfahren.

Im Gesetzgebungsteil des Wahrnehmungsberichts setzt sich die Rechtsanwaltschaft mit den aktuellen Entwicklungen und Problemen im Bereich der Legislative auseinander. Anlässlich der in diesem Jahr neu zusammengesetzten Bundesregierung wird in der diesjährigen Ausgabe ein besonderes Augenmerk auf das neue Regierungsprogramm und die damit verbundenen Gesetzesvorhaben gelegt werden.

Zudem wird auch dieses Jahr eine Vielzahl an Praxisfällen aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft veranschaulichen, mit welchen Herausforderungen und Problemen Rechtsanwälte und ihre Mandanten tagtäglich konfrontiert werden.

Außerdem wird der ÖRAK anlässlich des Grundrechtetages am 12. November 2018 die zweite Ausgabe der Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ veröffentlichen. Bereits im Jahr 2016 hat der ÖRAK diesen Rechtsstaatlichkeitsindex gemeinsam mit Experten entwickelt. Damals wurde die Rechtsstaatlichkeit in einem Dreiländervergleich zwischen Österreich, Deutschland und Slowenien gemessen.

Die diesjährige Ausgabe wird sich ausschließlich auf den österreichischen Rechtsstaat fokussieren und diesen unter Heranziehung unterschiedlicher Kennzahlen unter die Lupe nehmen. Ziel ist es, in transparenter und mit Quellen belegter Art und Weise darzulegen, wo es konkreten Verbesserungsbedarf gibt und wie die Rechtsstaatlichkeit Österreichs weiter ausgebaut werden kann.

Der Wahrnehmungsbericht und die Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ werden – wie die Ausgaben der Vorjahre – unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar sein.



Wahrnehmungsberichte aus den Jahren 2013–2017

**ANWALTSCHAFT
UND
STANDES-
VERTRETUNG**



ÖRAK – BINDEGLIED UND SPRACHROHR DER RECHTSANWALTSCHAFT

In zahlreichen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen leisten Vertreter aus den Reihen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter unter dem Dach des ÖRAK wichtige Arbeit im Interesse der Berufsgruppe wie auch im Interesse der Allgemeinheit. Sowohl die Weiterentwicklung des Standesrechts als auch zahlreiche bedeutende Impulse zur Fortentwicklung des demokratischen Rechtsstaates sind auf die Arbeit dieser Experten zurückzuführen. Zu den Aufgaben der diversen fest eingerichteten Arbeitskreise und themenspezifisch zusammengestellten Arbeitsgruppen gehören aber auch die Planung und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Innovationen im IT-Bereich und die Förderung von Diversität. Der ÖRAK erbringt darüber hinaus diverse direkte Informations- und Serviceleistungen für die ca. 6.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und rund 2.200 Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter. Mit dem Generalsekretariat in Wien und einer Vertretung in Brüssel stellt der ÖRAK die Ressourcen zur Verfügung, die benötigt werden, um die interne Meinungsbildung der Rechtsanwaltschaft bestmöglich zu unterstützen und die Positionen der Rechtsanwaltschaft effizient und zielsicher nach außen zu transportieren und umzusetzen.

ARBEITSKREISE UND ARBEITSGRUPPEN

ARBEITSKREIS ADR

Vorsitz	Mag. BRANDSTETTER Georg
B	VPäs Dr. HRASNIK Elisabeth
K	Dr. ANGERER Manfred, Mag. FERA-TISCHLER Sira Dana (RAA)
NÖ	Ing. Dr. OSSANA Karl
OÖ	Mag. HUBER-STOCKINGER Eva, VPäs Dr. SCHWAB Georg
S	Dr. GREGER Erich
ST	Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
T	Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea, Dr. GREITER Ivo
V	VPäs, Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan
W	VPäs, Dr. BIRNBAUM Brigitte, Dr. KOSESNIK-WEHRLE Annemarie, Dr. GMEINER Karin
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	
	VPäs, Dr. FINK Bernhard
Zuständiger ÖRAK-Jurist	
	Mag. MOSER Christian

Der Arbeitskreis ADR steht unter dem Vorsitz von Mag. Georg Brandstetter, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Bernhard Fink. Daneben gehören 15 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis erarbeitete die in der Delegiertenversammlung am 29. September 2017 beschlossene Richtlinie Collaborative Law („Kooperatives Anwaltsverfahren“). Darüber hinaus beschäftigte er sich mit Fragestellungen der gerichtsnahen Mediation und mit den gesetzlich eingerichteten Stellen zur alternativen Streitbeilegung.

ARBEITSKREIS BERUFS-AUS- UND FORTBILDUNG

Vorsitz	Mag. CERNOCHOVA Petra
B	Dr. STORTECKY Felix, Mag. SPENGER Marlene (RAA)
K	Dr. ANGERER Manfred, Mag. LASSNIG Michael (RAA)
NÖ	Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. RIESS Christine, BERTLEFF Bettina, LL.B. (WU), LL.M., LL.M. (WU) (RAA)
OÖ	Dr. MÜLLER Walter, Dr. BREITWIESER Walter, Mag. HAIBÖCK Michael (RAA), Mag. RAFFASEDER Franz (RAA)
S	Dr. PIBER Brigitte, Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris, Mag. SANIN Manuel (RAA)
ST	Dr. PIATY Martin
T	Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea, VPäs Dr. STREIF Birgit, Mag. FALLY Katharina (RAA)
V	VPäs Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan

W Dr. RUDOLPH Andreas, Dr. HEINKE Eric,
Mag. HORA Elisabeth, BA (RAA)

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

VPäs. Dr. FINK Bernhard

Zuständiger ÖRAK-Jurist

Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Der Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung stand im Berichtszeitraum unter dem Vorsitz von *Dr. Eric Heinke*, Rechtsanwalt in Wien, sowie *Mag. Petra Cernochova*, Rechtsanwältin in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Bernhard Fink*. Insgesamt gehören 23 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis hat sich 2017 mit einem möglichen Reformbedarf der Rechtsanwaltsprüfung auseinandergesetzt und die Ergebnisse einer Umfrage der AG der Rechtsanwaltsanwärter zum Reformbedarf der Rechtsanwaltsprüfung analysiert. 2018 werden Richtlinien zur Rechtsanwaltsprüfung, die den Standard der Rechtsanwaltsprüfung dokumentieren und die Qualität der Prüfung und der Prüfer sichern, ausgearbeitet.

Das Programm des AWAK-Intensivseminars in Melk 2018 wurde detailliert sowohl hinsichtlich des Themenschwerpunkts als auch der Vortragenden strukturiert.

Die im Regierungsprogramm vorgesehene interdisziplinäre Durchlässigkeit unter den juristischen Berufen in der Aus- und Fortbildung wurde dahingehend analysiert, als die im ABAG (Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz) vorgesehenen Anrechnungsregelungen klar formuliert sind und die Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen von Richtern und Notaren bei entsprechendem zeitlichen Naheverhältnis und nach inhaltlicher Prüfung möglich sein wird.

Außerdem stellt der Arbeitskreis laufend Überlegungen hinsichtlich einer Attraktivierung der Fortbildung an.

ARBEITSKREIS BERUFSRECHT

Vorsitz Präs. Mag. Dr. MURKO Gernot

B Mag. HEINDL Roland

K Dr. GAUPER Sabine, Mag. BURGER-SCHEIDLIN Konrad,
Dr. FISTER Mathis

NÖ Mag. SAMEK Rainer, Dr. SAUER Christoph,
Mag. ENZENHOFER Alexander (RAA)

OÖ Präs. d. DR Dr. SLANA Christian, Dr. OBERNDORFER Klaus,
Dr. MÜLLER Walter

S Dr. MAHRINGER Christian, VPäs Dr. PALLAUF Michael

ST VPäs. Mag. DLASKA Wolfgang

T Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg,

Präs. d. DR Dr. KÖNIG Andreas

V Dr. MÜLLER Stefan, VPäs Dr. HOPP Christian

W Hon.-Prof. Dr. SCHEUBA Elisabeth,

Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter, Dr. KUTSCHERA Michael,

em. RA Dr. ENGELHART Karl, Mag. BRANDSTETTER Georg,

Dr. KÖNIG Kerstin, LL.M. (RAA), Mag. HORA Elisabeth, BA (RAA)

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

Präs. Dr. WOLFF Rupert

Zuständiger ÖRAK-Jurist

Mag. DITTENBERGER Alexander

Der Arbeitskreis Berufsrecht steht unter dem Vorsitz von *Dr. Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 25 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigte sich insbesondere mit Eingriffen in den rechtsanwaltlichen Berechtigungsumfang, mit der Vorbereitung einer künftigen RAO-Novelle (u. a. mit Überlegungen zur Überarbeitung des rechtsanwaltlichen Gesellschaftsrechts, zur Vorgehensweise beim Wegfall von Eintragungsvoraussetzungen, und zu Änderungen der Geschäftsordnungen), mit dem Disziplinarverfahren, verschiedenen berufsrechtlichen Fragestellungen sowie der Auslegung der RL-BA 2015 und des EIRAG.

Eine vom Arbeitskreis eingesetzte Arbeitsgruppe befasste sich mit den Themen Briefwahl und E-Voting und hat dazu einen Vorschlag für eine RAO-Anpassung erarbeitet.

Auch wurde eine eigene Arbeitsgruppe zum Kammerkommissär und zum mittlerweiligen Substituten eingesetzt, die eine Checkliste erarbeitet hat, in der Rechtsgrundlagen, Bestellung, Aufgaben, Honorierung und Tätigkeitsende dargestellt sind.

Eine weitere Arbeitsgruppe wurde zu den Geschäftsbedingungen für Anderkonten (Anhang zu § 43 Abs 1 RL-BA 2015), die aus dem Jahr 2005 stammen, eingesetzt.

ARBEITSKREIS BERUFSRECHT INTERNATIONAL

Vorsitz Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter

B Dr. HOFER Gertraud

K Mag. TODOR-KOSTIC Alexander, Dr. FISTER Mathis

NÖ Mag. SAMEK Rainer, Dr. SAUER Christoph,
Mag. ENZENHOFER Alexander (RAA)

OÖ Dr. OBERNDORFER Klaus, Dr. MÜLLER Walter

S Dr. MAHRINGER Christian, VPäs Dr. PALLAUF Michael

ST Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil

T Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg

V Dr. MÜLLER Stefan, VPäs Dr. HOPP Christian

W Dr. FRANK-THOMASSER Alix, Dr. KUTSCHERA Michael

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

VPäs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella

Zuständiger ÖRAK-Jurist

Mag. DITTENBERGER Alexander

Der Arbeitskreis Berufsrecht International steht unter dem Vorsitz von *Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser*. Daneben gehören 17 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit den Themen Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, den Auswirkungen des Brexit auf die Anwaltschaft, dem CCBE Model Code of Conduct, der Zukunft von Rechtsdienstleistungen sowie verschiedenen RL-Vorschlägen, die die anwaltliche Verschwiegenheit betreffen, sowie weiteren Entwicklungen auf europäischer Ebene und im CCBE.

ARBEITSKREIS GRUND- UND FREIHEITSRECHTE

Vorsitz *VPäs. Dr. FINK Bernhard*

B *Mag. SCHUSZTER Michael*

K *Mag. TODOR-KOSTIC Alexander*

NÖ *Dr. SAUER Christoph, Mag. KNOTEK Florian, LL.M.*

OÖ *Dr. OBERNDORFER Klaus, Mag. LANDL Werner*

S *Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris, Dr. ESSL Franz*

ST *Präs. Dr. KRENN Gabriele*

T *Dr. GREITER Ivo, Dr. MORITZ Katharina*

V *VPäs. Dr. HOPP Christian, Dr. GRASS Bertram*

W *VPäs. Dr. RECH Elisabeth, Mag. Dr. NÖDL Andreas,
Univ.-Doz. Dr. NOLL Alfred J.*

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

VPäs. Dr. FINK Bernhard

Zuständiger ÖRAK-Jurist

Mag. MILICEVIC Danijela

Der Arbeitskreis Grund- und Freiheitsrechte steht unter dem Vorsitz von *Dr. Bernhard Fink*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, der zugleich zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist. Daneben gehören 16 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis setzte sich mit aktuellen Gesetzesvorhaben (Sicherheitspaket 2018, PNR-Gesetz, Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 etc.) auseinander und befasste sich intensiv mit den grundrechtsrelevanten Vorhaben des neuen Regierungsprogramms. Die vom Arbeitskreis ausgearbeitete Resolution zur Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS wurde in der Vertreterversammlung am 29. September 2017 beschlossen und im Novemberheft 2017 des Anwaltsblattes veröffent-

licht. Der Arbeitskreis plante zudem den zweiten Grundrechtstag der österreichischen Rechtsanwälte, welcher am 12. November 2018 stattfinden wird.

ARBEITSKREIS HONORARRECHT

Vorsitz *Dr. VILL Harald*

B *Mag. FUCHS Carola*

K *Mag. NEMEC Ulrich, Mag. JELLY Alexander*

NÖ *Mag. SAMEK Rainer, Dr. PAULINZ Werner,
Dr. RETTIG-STRAUSS Helga*

OÖ *Dr. MAYRHOFER Robert, Mag. HUBER-STOCKINGER Eva*

S *Dr. MOSER-MASCHKE Michaela, Mag. SANIN Manuel (RAA)*

ST *Dr. REINISCH Wolfgang, VPäs. Dr. KROPIUNIG Michael*

T *Dr. RINNER Nikolaus*

V *Dr. WILLEIT Thomas, Dr. BECHTOLD Ekkehard*

W *Mag. MASSER Florian, Mag. CERNOCHOVA Petra*

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

VPäs. Dr. UTUDJIAN Armenak

Zuständiger ÖRAK-Jurist

Mag. KOCH Ursula

Der Arbeitskreis Honorarrecht steht unter dem Vorsitz von *Dr. Harald Vill*, Rechtsanwalt in Innsbruck. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Armenak Utudjian*. Daneben gehören 17 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis Honorarrecht beschäftigt sich regelmäßig mit Anfragen von Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen in Honorarangelegenheiten. Insbesondere beschäftigt sich der Arbeitskreis auch laufend mit Anpassungen in den AHK, die aufgrund diverser Gesetzesänderungen notwendig sind.

ARBEITSKREIS IT UND ORGANISATION

Vorsitz *Dr. PREUSCHL Mathias*

B *Mag. SCHUSZTER Michael*

K *Mag. VERDINO Max*

NÖ *Dr. OSSANA Karl, Mag. MÜLLER Franz*

OÖ *Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER
Ursula, Mag. RAFFASEDER Franz (RAA)*

S *Dr. BERGER Wolfgang, Dr. SCHRÖDER Sonja*

ST *Dr. REINISCH Wolfgang, Dr. FOLK Gert*

T *VPäs. Dr. STREIF Birgit, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan,
Mag. FALLY Katharina (RAA)*

V *Dr. MÜLLER Stefan, Mag. ABERER Stefan*

W *Prof. Dr. HEUFLER Wolfgang*

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

Präs. Dr. WOLFF Rupert

Zuständiger ÖRAK-Jurist

Mag. MOSER Christian

Der Arbeitskreis IT und Organisation stand im Berichtszeitraum unter dem Vorsitz von *Prof. Dr. Wolfgang Heufler*, Rechtsanwalt in Wien, sowie *Dr. Mathias Preuschl*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 17 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigte sich im Wesentlichen mit Fragen zur sicheren Aufbewahrung und Verarbeitung von Daten und tagte diesbezüglich gemeinsam mit der AG Datenschutz. Des Weiteren beobachtet der Arbeitskreis die Entwicklungen am LegalTech-Sektor und stellt Überlegungen zur Definition eines einheitlichen Standards für das Importieren und Übermitteln von Daten im ERV an.

ARBEITSKREIS ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Vorsitz	VPäs. Dr. KROPIUNIG Michael
B	Präs. Dr. SCHREINER Thomas, Mag. SPENGER Marlene (RAA)
K	Mag. URABL Peter, Mag. SUPPAN Robert,
NÖ	Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. STREBINGER Viktor
OÖ	VPäs. Mag. LINDNER René, Mag. PIXNER Gudrun, Mag. LANG Stefan
S	Dr. KRIVANEC Robert, Dr. LIRK Stefan
ST	Mag. SCHMID Helmut
T	Dr. GREITER Ivo, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan, Mag. LENTNER Johannes (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit RAK Tirol)
V	Dr. KRAMER Michael, Dr. WILLEIT Thomas
W	VPäs. Dr. RECH Elisabeth, Mag. BAURECHT Dominik, Dr. KOESNIK-WEHRLE Annemarie
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	Präs. Dr. WOLFF Rupert
Zuständiger ÖRAK-Mitarbeiter	GS HRUSCHKA Bernhard, Bakk.

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit steht unter dem Vorsitz von *Dr. Michael Kropiunig*, Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 20 weitere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Kommunikationsexperten dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis befasste sich insbesondere mit der Evaluierung der zuletzt durchgeführten Werbemaßnahmen. Zu diesem Zweck wurde eine breit angelegte Imageumfrage unter der Bevölkerung durchgeführt, die im Ergebnis eine Bestätigung des in der Außenkommunikation eingeschlagenen Weges ergab. Auf Basis dieser Ergebnisse erarbeitete der Arbeitskreis unter Einbindung externer Experten ein neues Konzept einer auf Online-, TV- und Printmedien fokussierten Werbekampagne, die im Herbst 2018 umgesetzt wird. Im Frühjahr 2018 wurde eine von der RADOK GmbH beauftragte Werbekampagne zur Bewerbung des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte in Print- und

Onlinemedien gestaltet und umgesetzt. Außerdem werden im Arbeitskreis laufend diverse PR- und Werbemaßnahmen der Rechtsanwaltskammern koordiniert und untereinander abgestimmt. Dadurch gelingt es, Synergien zu schaffen und erfolgreiche Projekte auf mehrere Bundesländer auszuweiten.

ARBEITSKREIS STRAFRECHT

Vorsitz	Mag. SCHENDER Rüdiger
B	Mag. MÜNZENRIEDER Maria Katharina
K	Mag. TODOR-KOSTIC Alexander, Mag. TSCHERNITZ Philipp, Mag. JURI Herbert
NÖ	Mag. ÖSTERREICHER Bernhard, BERTLEFF Bettina, LL.B. (WU), LL.M., LL.M. (WU) (RAA)
OÖ	Mag. PROSSLINER Doris, Mag. LANG Stefan, Mag. HAUMER René, Priv.-Doz. Dr. PLÖCKINGER Oliver
S	Dr. ESSL Franz
ST	VPäs. Dr. KROPIUNIG Michael, Dr. BRANDL Christoph, Dr. RUHRI Gerald, Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
T	Dr. STANGLECHNER Hubert
V	MMag. Dr. MANHART Rupert
W	Univ.-Prof. Dr. SOYER Richard, Dr. AINEDTER Manfred, Dr. SCHILLHAMMER Ernst, VPäs. Dr. KIER Roland, VPäs. MMag. Dr. ROHREGGER Michael, VPäs. Dr. RECH Elisabeth
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	VPäs. Dr. FINK Bernhard
Zuständiger ÖRAK-Jurist	Mag. MILICEVIC Danijela

Der Arbeitskreis Strafrecht stand im Berichtszeitraum unter dem Vorsitz von *Dr. Elisabeth Rech*, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien, sowie *Mag. Rüdiger Schender*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Bernhard Fink*. Daneben gehören 23 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Auf Basis des vom Arbeitskreis ausgearbeiteten Forderungspapiers zur Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens wird dieses Jahr ein Gutachten fertiggestellt. Unter den Mitgliedern herrscht ein regelmäßiger Austausch hinsichtlich der Organisation des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes. Der Arbeitskreis setzte sich mit aktuellen Reformvorhaben (u. a. Strafrechtsänderungsgesetz 2018) auseinander und befasste sich intensiv mit den strafrechtsrelevanten Punkten des neuen Regierungsprogramms. Der Arbeitskreis finalisierte ein Update der Grundsätze der österreichischen Strafverteidigung, welches im Septemberheft 2018 des Anwaltsblattes veröffentlicht wurde. Der Arbeitskreis befasste sich auch mit europäischen Themen (u. a. Europäische Staatsanwaltschaft, strafrechtliche Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung, Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen). Die Mitglieder arbeiten derzeit an einer Resolution zur Unabhängigkeit der Gerichte. Der Arbeitskreis wird zudem die Arbeiten der Taskforce Strafrecht beobachten. >

ARBEITSKREIS WIRTSCHAFTSFRAGEN

Vorsitz	Dr. RUDOLPH Andreas
B	Dr. HAJEK jun. Peter, Dr. DÖRNHÖFER Klaus
K	Dr. KARNER Klaus Jürgen, Mag. URABL Peter, em. RA Dr. HUAINIGG Dieter, Mag. BURGER-SCHEIDLIN Konrad
NÖ	Dr. RÖßLER Gerhard, Dr. BUBLA Friedrich
OÖ	VPäs. Dr. SZEP Christoph, Dr. BREITWIESER Walter, VPäs. Dr. SCHWAB Georg Friedrich
S	Dr. KRONBERGER Harald, VPäs. Dr. SCHUBECK Michael
ST	Dr. GREBENJAK Gerd, Dr. SCHAAR Robert
T	VPäs. Dr. WINDER Christian J.
V	Dr. GRASS Bertram, Dr. HIRSCH Wolfgang
W	Dr. GERLACH Roland, Dr. HASENAUER Clemens, Dr. PREUSCHL Mathias, Mag. HORA Elisabeth, BA (RAA), Mag. SCHUSTERBAUER Elisabeth (RAK Wien)
Sonstiger Experte	Dr. AUER Horst (Wien)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	VPäs. Dr. UTUDJIAN Armenak
Zuständiger ÖRAK-Jurist	Mag. KOCH Ursula

Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen steht unter dem Vorsitz von *Dr. Andreas Rudolph*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Armenak Utudjian*. Daneben gehören 24 weitere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwarter, RAK-Mitarbeiter sowie sonstige Experten dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen behandelt laufend Anfragen und Anregungen von Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen insbesondere im Zusammenhang mit den Versorgungseinrichtungen. Darüber hinaus beschäftigt sich der Arbeitskreis im Besonderen mit der Weiterentwicklung und Anpassung des anwaltlichen Versorgungssystems.

Themen und Fragen, die den Arbeitskreis laufend und aktuell beschäftigen, sind:

- Die Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf zu verbessern, ist dem Arbeitskreis (AK) Wirtschaftsfragen ein besonderes Anliegen. In fast jeder Sitzung des AK werden daher Möglichkeiten besprochen, Erleichterungen für junge Familien zu schaffen. Zuletzt ist es gelungen, mit dem BRÄG 2016 eine wesentliche Erleichterung für junge Mütter zu schaffen. Für den Zeitraum des Bezugs von Wochenlohn kann eine Befreiung von den Beiträgen zu den Versorgungseinrichtungen unter voller Anrechnung dieser Zeiten bei der Pensionsberechnung beantragt werden. Aber Achtung: Eine solche Befreiung ist nur möglich, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer diese auch vorsieht!

- Besondere Herausforderungen werden sich für das rechtsanwaltliche Versorgungssystem im Bereich der Berufsunfähigkeitsrenten ergeben. Der AK Wirtschaftsfragen beschäftigt sich daher intensiv mit der Entwicklung von Strategien, um diese künftigen Herausforderungen zu meistern.
- Ein weiteres Thema, mit dem sich der AK Wirtschaftsfragen laufend beschäftigt, ist die Verbesserung des Serviceangebots des ÖRAK.

ARBEITSGRUPPE DATENSCHUTZ

Vorsitz	Dr. LEISSLER Günther
K	Dr. KLATIL Julia
NÖ	Mag. KNOTEK Florian, Mag. MÜLLER Franz
OÖ	Mag. HUBER-STOCKINGER Eva
S	Dr. BERGER Wolfgang
ST	Dr. BRANDL Christoph
T	Mag. DIMAI Martin
V	Mag. ABERER Stefan
W	Prof. Dr. HEUFLER Wolfgang, Dr. PREUSCHL Mathias
Sonstige Experten	Präs. Mag. RITTER Stefan (Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer), Dr. GRAF Ferdinand (Wien), Mag. MAIR Gerald (Wien)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	Präs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella
Zuständiger ÖRAK-Jurist	Mag. ASEN Silvana

Die Arbeitsgruppe Datenschutz steht unter dem Vorsitz von *Dr. Günther Leissler*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser*. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwälte sowie weitere Experten der Arbeitsgruppe an. Auch *Mag. Stefan Ritter*, Präsident der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, zählt zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe wurde Anfang 2017 eingerichtet, um sich mit den Verpflichtungen zu befassen, die aufgrund der DSGVO künftig auf Rechtsanwälte zukommen werden. Die Arbeitsgruppe arbeitete an verschiedenen Konzepten, um Rechtsanwälten eine Hilfestellung zu bieten. Mitte März hat die Arbeitsgruppe einen **Leitfaden samt diversen Checklisten und Mustern zur Umsetzung der DSGVO** für die Rechtsanwaltschaft veröffentlicht, um Rechtsanwälten eine Anleitung bei der Umsetzung der DSGVO in den Kanzleien zu bieten. Die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß Art 40 DSGVO für die Rechtsanwaltschaft ist eine der Agenden, mit der sich die Arbeitsgruppe aktuell beschäftigt.

ARBEITSGRUPPE ERWACHSENENVERTRETUNG

Vorsitz	Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
B	Mag. STÖGER Thomas
K	Mag. FUCHS Felix
NÖ	Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga
OÖ	Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula
S	Dr. GREGER Erich
T	VPäs Dr. STREIF Birgit, Dr. MORITZ Katharina
V	Dr. WILLEIT Thomas
W	Dr. BURGHARDT Christian, Dr. HEINKE Eric, Dr. KOSENIK-WEHRLE Annemarie
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	Präs. Dr. WOLFF Rupert
Zuständiger ÖRAK-Jurist	Mag. MILICEVIC Danijela

Die Arbeitsgruppe Erwachsenenvertretung steht unter dem Vorsitz von *Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner*, Rechtsanwältin in Graz. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwälte der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe finalisierte einen Leitfaden über die Ausgestaltung der Prüfungspflicht der Rechtsanwaltskammern gemäß § 23 Abs 2a RAO. Die Mitglieder setzten sich mit den notwendigen AWAK-Schulungsmaßnahmen für Rechtsanwälte zum 2. ErwSchG auseinander. Der Arbeitskreis tauscht sich regelmäßig über die organisatorische Abwicklung der Erwachsenenvertreterliste 15+ sowie die Überprüfung der darin eingetragenen Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltskammern aus.

ARBEITSGRUPPE DER RECHTSANWALTSANWÄRTER

B	Mag. SPENGER Marlene (RAA)
K	Mag. LASSNIG Michael (RAA)
NÖ	BERTLEFF Bettina, LL.B. (WU), LL.M., LL.M. (WU) (RAA), Mag. ENZENHOFER Alexander (RAA)
OÖ	Mag. HAIBÖCK Michael (RAA), Mag. RAFFASEDER Franz (RAA)
S	Mag. SANIN Manuel (RAA)
ST	Mag. KREUZIG Christoph (RAA), Mag. SARTORI Guido (RAA)
T	Mag. FALLY Katharina (RAA), Mag. HOLLAUS Nathalie (RAA)
V	Mag. REITERER Florin (RAA)
W	Mag. HORA Elisabeth, BA (RAA), Dr. KÖNIG Kerstin, LL.M. (RAA), Mag. PRIGL Elisabeth Christine (RAA)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	VPäs Dr. FINK Bernhard
Zuständiger ÖRAK-Jurist	Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Die Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter stand 2017/18 sechs Monate unter dem Vorsitz von *Mag. Alexander Enzenhofer* (RAA in Niederösterreich) und sechs Monate unter dem Vorsitz von *Mag. Michael Haiböck* bzw. *Mag. Franz Raffaseder* (RAA in Oberösterreich). Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Bernhard Fink*. Insgesamt gehören 15 Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter befasste sich mit dem Reformbedarf der Rechtsanwaltsprüfung, der Frage der Anrechnung einer hauptberuflichen Teilzeitbeschäftigung bei Kinderbetreuungsbedarf auf die Kernzeit und dem Konzept des Junganwältetages. Die Ergebnisse einer Umfrage zum Reformbedarf der Rechtsanwaltsprüfung wurden analysiert und im Anwaltsblatt veröffentlicht.

ARBEITSGRUPPE TREUHANDBUCH

Vorsitz	Präs. Mag. Dr. MITTENDORFER Franz
B	Dr. HAJEK j. Peter
K	VPäs Dr. FINK Bernhard
NÖ	Mag. MÜLLER Franz, Dr. SAUER Christoph
OÖ	Mag. LANDL Werner, Mag. LUEGMAIR Christoph
S	Dr. SLUKA Wilhelm
ST	Mag. BRAUN Doris
T	Dr. BACHMANN Manfred, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan
V	Präs. Dr. BREINBAUER Birgitt, VPäs Dr. HOPP Christian
W	VPäs Dr. RECH Elisabeth
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	Präs. Dr. WOLFF Rupert
Zuständiger ÖRAK-Jurist	Mag. ASEN Silvana

Die Arbeitsgruppe Treuhandbuch steht unter dem Vorsitz von *Mag. Dr. Franz Mittendorfer*, Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe Treuhandbuch wurde Ende 2015 zur Optimierung der bestehenden Treuhandsysteme neu eingerichtet. Ziel ist die möglichst weitgehende Harmonisierung der unterschiedlichen Treuhandsysteme. Angestrebt wird eine einheitliche Portallösung für das elektronische Treuhandbuch unter Einbeziehung der Banken.

Seit Juli 2018 befindet sich das Projekt „eTHB 2019“ zwischen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern im Pilotbetrieb. Das Projekt hat das Ziel, bei einem „Treuhandgeschäft“ die herkömmliche Kommunikation zwischen den involvierten Parteien durch die sichere Kommunikation im elektronischen Rechtsver-

kehr abzulösen. Dadurch wird der Aufwand aufseiten aller involvierten Personen wesentlich reduziert. Gleichzeitig ist auch die Implementierung in die üblichen Anwaltssoftware-Programme ermöglicht.

ARBEITSGRUPPE ZIVILVERFAHRENSRECHT

Vorsitz	<i>Dr. SLUKA Wilhelm</i>
B	<i>Mag. DÖRNHÖFER-LURF Theresa</i>
K	<i>Mag. BURGER-SCHEIDLIN Konrad, Mag. SUPPAN Robert</i>
NÖ	<i>Mag. KNOTEK Florian</i>
OÖ	<i>Dr. MÜLLER Walter, VPräs Dr. SCHWAB Georg Friedrich</i>
S	<i>Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris</i>
ST	<i>Mag. BRAUN Doris, Dr. BRANDL Christoph</i>
T	<i>Mag. DIMAI Martin, Dr. RAINER Stephan</i>
V	<i>Dr. HIRSCH Wolfgang</i>
W	<i>Dr. HEINKE Eric, Mag. NONHOFF Nikolaus C.</i>
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	<i>VPräs Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella</i>
Zuständiger ÖRAK-Jurist	<i>Mag. ASEN Silvana</i>

Die Arbeitsgruppe Zivilverfahrensrecht steht unter dem Vorsitz von *Dr. Wilhelm Sluka*, Rechtsanwalt in Salzburg. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser*. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte

Die Ende 2017 gegründete Arbeitsgruppe sammelt und arbeitet Themen aus, die im zivilgerichtlichen Verfahren einer Veränderung bzw. Verbesserung bedürfen. Die einzelnen Punkte werden im Rahmen der Sitzungen behandelt und diskutiert. Ziel ist es, ein Forderungspapier zu erstellen, das die derzeitige Rechtslage schildert, die Probleme erläutert und mögliche Lösungsansätze ausführt.

Ebenso stehen einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe für europarechtliche Fragestellungen dem ÖRAK-Büro Brüssel mit ihrer zivilverfahrensrechtlichen Expertise zur Verfügung.

ARBEITSGRUPPE FRAU IN DER RECHTSANWALTSCHAFT

Vorsitz	<i>Dr. SCHRÖDER Sonja</i>
B	<i>VPräs Dr. HRASTNIK Elisabeth</i>
K	<i>Dr. ANDERWALD Silvia</i>
NÖ	<i>Dr. RIESS Christine, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga</i>
OÖ	<i>Mag. PROSSLINER Doris, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula</i>
S	<i>Dr. MOSER-MASCHKE Michaela</i>
ST	<i>Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil</i>
T	<i>Dr. MORITZ Katharina</i>
V	<i>Mag. CONCIN Andrea</i>
W	<i>VPräs Dr. BIRNBAUM Brigitte, VPräs Dr. RECH Elisabeth</i>

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

VPräs Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella

Zuständiger ÖRAK-Jurist

Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Die Arbeitsgruppe Frau in der Rechtsanwaltschaft unter dem Vorsitz der Salzburger Rechtsanwältin *Dr. Sonja Schröder* beschäftigt sich mit der Stellung der Frau in der Rechtsanwaltschaft in Österreich und Europa und setzt anlassbezogene Initiativen. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin *Dr. Marcella Prunbauer-Glaser*. Daneben gehören weitere zwölf Rechtsanwältinnen aus allen Bundesländern der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe wirkte an der Konzipierung des anlässlich des Weltfrauentags 2018 vom ÖRAK veranstalteten Roundtable-Gesprächs „Frauen in der europäischen Rechtsanwaltschaft – Ländervergleiche und Entwicklungen“ mit.

STRAFRECHTSKOMMISSION

Die Strafrechtskommission des ÖRAK steht unter dem Vorsitz von *Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Bernhard Fink*. An den Sitzungen nehmen neben Rechtsanwälten auch hochrangige Richter, Staatsanwälte, Ministerialbeamte und Universitätsprofessoren teil.

Die 4. Gemeinsame Arbeitssitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK sowie des Strafrechtsausschusses der BRAK fand von 20. bis 21. Oktober 2017 in Leipzig statt.

Von 23. bis 24. November 2018 tagt die Strafrechtskommission zum zwölften Mal. Auch dieses Jahr werden gemeinsam mit Vertretern der Justiz spannende Diskussionen zu strafrechtlichen Fragestellungen stattfinden.

ANLAGEAUSSCHUSS

Der Anlageausschuss setzt sich mit Fragen der Veranlagung in der Versorgungseinrichtung Teil B auseinander. Im Anlageausschuss werden unter Beiziehung von Experten die Möglichkeiten zur Optimierung der Veranlagung erörtert, Entscheidungsstrukturen evaluiert und Abläufe verbessert.

Die Ergebnisse, die in den einzelnen Veranlagungsgefäßen erwirtschaftet wurden, werden tagesaktuell im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at unter dem Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“ zur Verfügung gestellt.

KOMMUNIKATION

Die Kommunikationsschwerpunkte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet. So werden einerseits justiz- und standespolitische Ziele zwischen dem ÖRAK und den einzelnen Rechtsanwaltskammern abgestimmt. Andererseits zählt der umfassende Bereich der externen Kommunikation heute mehr denn je zu einer der Kernaufgaben einer Interessenvertretung. Darüber hinaus ist der ÖRAK bestrebt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter direkt über für sie relevante Neuigkeiten zu informieren und ihnen Serviceangebote und Arbeitsbehelfe zur Verfügung zu stellen. Neben proaktiver, zielgerichteter, aber auch serviceorientierter Pressearbeit, die im ÖRAK professionell aufbereitet und umgesetzt wird, beinhaltet der Kommunikationsmix auch klassische Werbe-, Marketing- und PR-Maßnahmen. Diese werden im zuständigen ÖRAK-Arbeitskreis konzipiert und zwischen den einzelnen Rechtsanwaltskammern koordiniert.

IMAGEUMFRAGE

Zur Evaluierung der in den letzten Jahren umgesetzten externen Kommunikationsmaßnahmen führte der Arbeitskreis eine breit angelegte Image-Erhebung in der österreichischen Bevölkerung durch. Dabei konnten einige signifikante Veränderungen im Vergleich zur zuletzt vorgenommenen Befragung festgestellt werden. So hat sich das Wissen der Bevölkerung über das Leistungsangebot der Rechtsanwälte insbesondere in den Bereichen Vertragsrecht und Erbrecht stark verbessert. Auch der Anteil an Personen, die angeben, bereits zumindest einmal die Leistungen eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen zu haben, ist von zuletzt 43 Prozent auf mittlerweile 59 Prozent angestiegen. Bei jenen Befragten, die bislang noch keinen Rechtsanwalt kontaktiert haben, gab es starke Zuwächse bei der Frage nach den Rechtsgebieten, für die sie sich vorstellen könnten, einmal einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen (z. B. Testament, Liegenschaftsverträge). Als Hauptargumente für die Bindung an einen bestimmten Rechtsanwalt wurde vor allem Vertrauen genannt, hingegen wird bei schlechter Serviceleistung der Kanzlei am ehesten ein Anwaltswechsel vorgenommen. Die Befragten erwarten sich von ihrem Rechtsanwalt insbesondere die Aufklärung über das Prozessrisiko sowie laufende Informationen zum Stand des Verfahrens.

WERBEKAMPAGNE TESTAMENTSREGISTER

Im Auftrag der RADOK GmbH wurde im Frühjahr 2018 eine Online- und Printkampagne zur Bewerbung des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte umgesetzt, die sehr gut aufgenommen wurde, was sich anhand der überdurchschnittlich hohen Klickraten verdeutlicht.



IHRE OMA WOLLTE
SIE ALS ERBEN,
ABER WO IST
DAS TESTAMENT?

Damit das Ihren Erben nicht passiert:
Jetzt Testament beim Rechtsanwalt hinterlegen, inkl. Eintragung ins Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte.
www.sicheres-testament.at

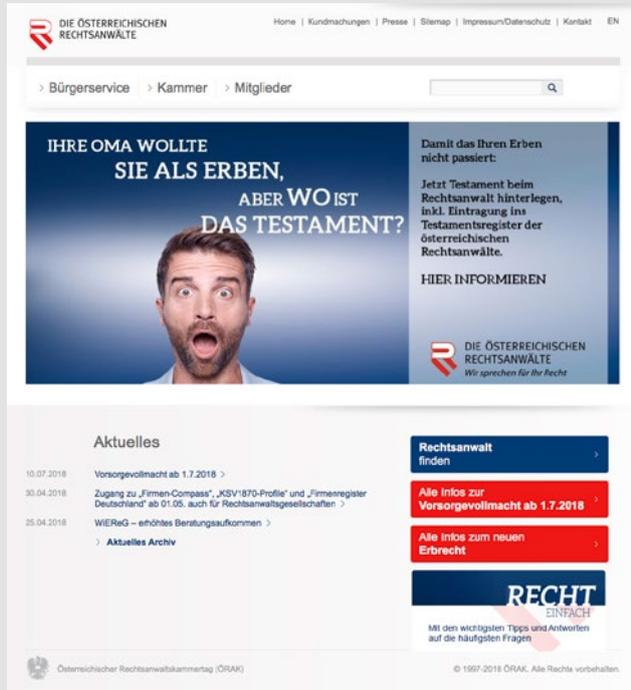
Die ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

Sujet der Werbekampagne

HERBSTKAMPAGNE 2018

Auf Basis der durchgeführten Evaluierung wurde unter Beiziehung von Experten im ÖRAK-Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit eine Werbekampagne konzipiert, die im Herbst 2018 auf diversen TV-, Online- und Printkanälen umgesetzt wird. Lassen Sie sich überraschen!

INTERNETAUFTRITT – WWW.RECHTSANWAELTE.AT



www.rechtsanwaelte.at

Die aktuelle Homepage des ÖRAK ist seit dem Frühjahr 2014 online und wurde Ende 2017 einem Soft-Relaunch unterzogen, indem das Layout derart umgestellt wurde, dass es nunmehr für alle Endgeräte optimiert ist. Ziel ist es, auch im Internet, der mittlerweile wohl wichtigsten Informationsplattform der Bevölkerung, ein modernes, offenes und serviceorientiertes Bild der österreichischen Rechtsanwälte zu vermitteln. Informationen über aktuelle Themen, Gesetzesänderungen und Stellungnahmen des ÖRAK finden Sie regelmäßig auf der Startseite unter dem Punkt „Aktuelles“. Im Mitgliederbereich stehen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtinnen zahlreiche Arbeitsbehelfe, Informationen und diverse Serviceleistungen zur Verfügung. An die Website angelehnt wurden auch die Onlineauftritte des Anwaltstages (www.anwaltstag.at) und der Europäischen Präsidentenkonferenz (www.e-p-k.at).

NEWSLETTER

Via Infom@il, dem elektronischen Newsletter des ÖRAK, werden regelmäßig Neuigkeiten und Kurzinformationen elektronisch an alle Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen versendet. Im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at können alle bisherigen Newsletter in einem Archiv nachgelesen werden, außerdem besteht die Möglichkeit, sich für den Newsletter anzubzw. abzumelden. Mitte 2018 wurde auch das Infom@il einem Facelift unterzogen.

INFORMATIONSBROSCHÜRE „RECHT EINFACH“



Informationsbroschüre
„Recht einfach“

Basisinformationen über diverse Rechtsgebiete und das Leistungsangebot der Rechtsanwälte enthält die an allen Gerichten aufliegende Informationsbroschüre „Recht einfach“. Die informative und in der Bevölkerung äußerst beliebte Broschüre ist auch als Onlineblätternversion unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar. Rechtsanwälte können die Broschüre beim ÖRAK bestellen, um diese in ihrer Kanzlei ihren Klienten zur Verfügung zu stellen.

INFORMATIONSBROSCHÜRE ERBRECHT NEU

Um der Aktualität rund um das Thema Erbrecht gerecht zu werden, wurde ein Info-Folder zu den größtenteils mit 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen Änderungen produziert, der auch auf der Website des ÖRAK als Blätternversion abrufbar ist. Außerdem können Rechtsanwälte den Folder direkt beim ÖRAK bestellen, um diesen ihren Klienten zur Verfügung stellen zu können.



Informationsbroschüre
„Das neue Erbrecht“

INFORMATIONSBROSCHÜRE VORSORGEVOLLMACHT NEU

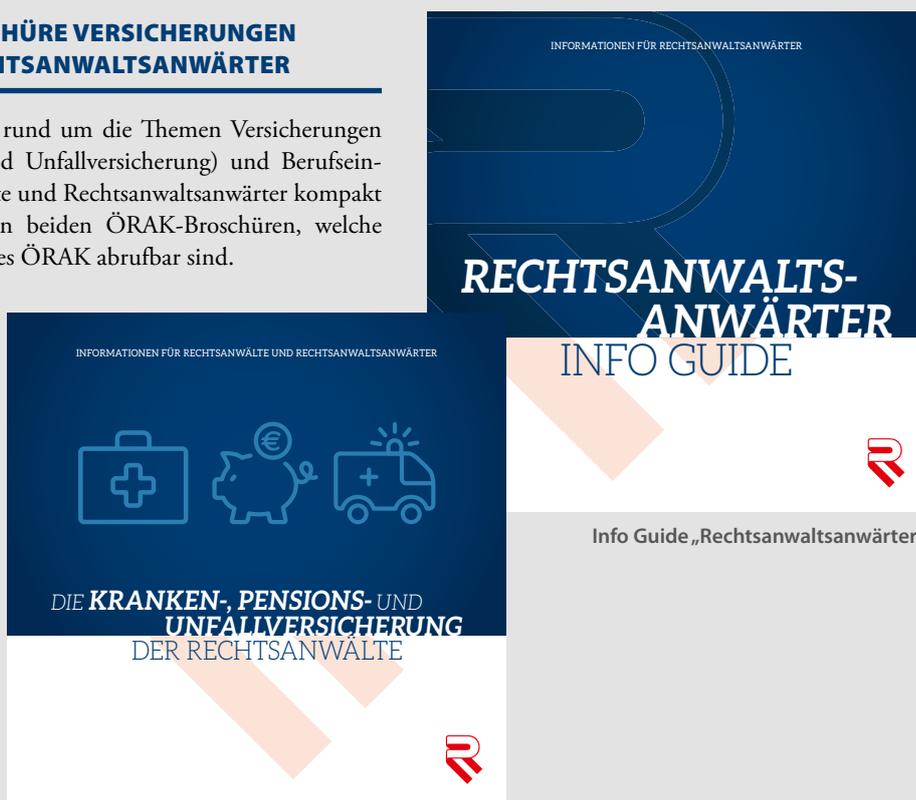


Informationsbroschüre
„Vorsorgevollmacht neu“

Anlässlich des Inkrafttretens des 2. Erwachsenenschutzgesetzes hat der ÖRAK einen Info-Folder zum Thema Vorsorgevollmacht neu konzipiert, der Bürgern und Rechtsanwälten umfassende Informationen zur neuen Rechtslage bietet. Der Folder ist auf der ÖRAK-Homepage abrufbar und kann als Hardcopy beim ÖRAK bestellt werden.

INFORMATIONSBROSCHÜRE VERSICHERUNGEN UND INFO-GUIDE RECHTSANWALTSANWÄRTER

Wichtige Informationen rund um die Themen Versicherungen (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung) und Berufseinstieg finden Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter kompakt und übersichtlich in den beiden ÖRAK-Broschüren, welche ebenso auf der Website des ÖRAK abrufbar sind.



Informationsbroschüre Versicherungen

INFORMATIONSBROSCHÜREN RECHTSANWALTSBERUF UND FAMILIE

Neu im Sortiment der ÖRAK-Infobroschüren befinden sich seit März 2018 drei Folder zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf:

- Selbständig und Familie – Info Guide für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Angestellt und Familie – Info Guide für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Ausbildung und Familie – Info Guide für Rechtsanwaltsanwältinnen und -anwälter

Die Broschüren enthalten insbesondere Informationen zu den Themen Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankenversicherung und Pensionsversicherung. Auch finden Sie darin Informationen zu den Erleichterungen, die Ihre Rechtsanwaltskammer in diesen Bereichen anbietet. Sie finden die Broschüren auf der Homepage des ÖRAK. >



Informationsbroschüren Rechtsanwaltsberuf und Familie

ANWALTSBLATT

Das Österreichische Anwaltsblatt ist eine juristische Fachzeitschrift und das Publikationsorgan des ÖRAK und der Rechtsanwaltskammern. Es enthält Informationen über aktuelle Entwicklungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht und in anderen Rechtsbereichen, wissenschaftliche Abhandlungen über rechtliche Fragestellungen sowie Berichte über Veranstaltungen und andere Ereignisse im Bereich der Rechtsanwaltschaft. Das Anwaltsblatt erscheint elfmal jährlich und ist mit einer Auflage von 10.000 Stück monatlich sowohl im Printformat als auch online über www.rechtsanwaelte.at im PDF-Format erhältlich.

Im Berichtszeitraum waren einzelne Ausgaben des Anwaltsblattes besonderen Themenschwerpunkten, wie etwa den Ergebnissen der Strafrechtskommission und der europäischen Präsidentenkonferenz, gewidmet.

Seit Sommer 2017 erscheint das Anwaltsblatt in neuem, modernem, vierfärbigem Layout und wurde auch inhaltlich erweitert. Neue Rubriken, wie „Portrait“, „Im Gespräch“ oder „Für & Wider“, sollen künftig zu einer Belebung des Anwaltsblattes führen und dieses zu einer Plattform für aktuelle Themen und Diskussionen machen.

Dem Redaktionsbeirat des Anwaltsblattes gehören em. RA *Dr. Gerhard Benn-Ibler*, Präsident *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger*, RA *Dr. Georg Fialka*, em. RA *Dr. Klaus Hoffmann*, Präsident *Dr. Wolfgang Kleibel*, RAA *Mag. Franz Raffaseder*, RA *Dr. Elisabeth Scheuba* und Präsident *Dr. Rupert Wolff* an. Redakteur ist GS *Bernhard Hruschka, Bakk.*



Anwaltsblatt im neuen Layout

RECHTSANWÄLTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Am 15. November 2017 veranstalteten der ÖRAK und das BMVRDJ eine gemeinsame Pressekonferenz zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst (Verteidigernotruf).

Im Rahmen der Pressekonferenz stellten Präsident *Dr. Rupert Wolff* und Generalsekretär im BMVRDJ *SC Mag. Christian Pilnacek* den seit 1. Jänner 2017 neu aufgesetzten rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst der Öffentlichkeit vor und lieferten eine erste Zwischenbilanz.

Seit 1. Jänner 2017 erfolgten insgesamt 2.233 Kontaktaufnahmen (ca. 112 Anrufe monatlich, Stand: August 2018). Im Vergleich zum Jahr 2016 (monatlich ca. 30 Anrufe) bedeutet dies einen starken Anstieg der telefonischen Nachfrage. Über die telefonische Beratung hinaus werden Rechtsanwälte aber oftmals auch vor Ort gebraucht: Besonders bei Vernehmungen über die erstmalige Verhängung der Untersuchungshaft ziehen Beschuldigte einen Rechtsanwalt bei.

Die hohe Nachfrage veranschaulicht, dass sich der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst als wichtige Einrichtung etabliert hat. Zum einen wird Beschuldigten in rechtlich schwierigen Situationen der Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährt. Zum anderen sorgt die Anwesenheit eines Rechtsanwalts für ein gut strukturiertes und effizientes Ermittlungsverfahren, was in weiterer Folge zur Entlastung der Gerichte und Behörden führt. Mit diesem erfolgreichen Projekt leisten der ÖRAK und das BMVRDJ einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit.



GS *SC Mag. Christian Pilnacek* und ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* bei der Vorstellung des gemeinsamen Projekts „Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst“

SERVICE FÜR MITGLIEDER

Der ÖRAK stellt auf seiner Homepage eine Vielzahl von von ihm erarbeiteten Informationsunterlagen und Arbeitsbehelfen allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern zur Verfügung. Entsprechende Hinweise erfolgen laufend via Infom@il. Nachfolgend wird ein Auszug der abrufbaren Materialien vorgestellt. Die Informationen und Dokumente finden Sie auf der Homepage des ÖRAK unter www.rechtsanwalte.at. Einige der Unterlagen sind im Mitgliederbereich abrufbar.

SERVICES ÖRAK

Muster „Allgemeine Auftragsbedingungen“ und Muster „Vollmacht“

Der ÖRAK hat die Muster der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte“ grundlegend überarbeitet. Es stehen zwei Versionen zur Verfügung: eine für Verbraucher und eine für Unternehmer. Auch gibt es ein eigenes Formular zum Thema Honorar. Sie finden die Dokumente im Mitgliederbereich unter „Services“. Alle Dokumente stehen auch in englischer Sprache zum Download bereit.

Im Zuge der Überarbeitung der Muster-Auftragsbedingungen hat der ÖRAK auch eine auf die Auftragsbedingungen abgestimmte Muster-Vollmacht ausgearbeitet. Die Muster-Vollmacht enthält insbesondere auch eine Aufklärung des Klienten zum Thema Einlagensicherung. Auch die Muster-Vollmacht finden Sie im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Services“; selbstverständlich auch in englischer Sprache.

Unterlagen zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst

Im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Services/Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst“ finden Sie hilfreiche Unterlagen zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst. Neben übersichtlichen FAQs zum administrativen Ablauf des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes stehen ein Informationsblatt für Rechtsanwälte und aktualisierte Abrechnungsformulare zur Verfügung.

Info-Broschüre Vorsorgevollmacht

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz trat mit 1. Juli 2018 in Kraft. Um Rechtsanwälte und ihre Mandanten umfassend über die neuen Regelungen zu informieren, hat der ÖRAK eine Info-Broschüre zur neuen Rechtslage erstellt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den Änderungen, die sich in Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht ergeben haben (siehe auch Seite 46).

Neben weiteren Informationen zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz finden Sie die Broschüre auf der Homepage des ÖRAK unter „Bürgerservice/Infocorner“ oder als Hardcopy beim ÖRAK oder bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Zudem finden Sie im Mitgliederbereich unter „Informationen/Erwachsenenschutz“ weitere Hilfestellungen, so unter anderem ein Muster für ein ärztliches Zeugnis sowie einen Verweis auf die Leitfäden und Unterlagen zum neuen ÖZVV, welches von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird.

Prozessbegleitung

Die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung ist ein wichtiger Bestandteil der Opferrechte. Im Mitgliederbereich finden Sie unter „Informationen/Prozessbegleitung“ das „Handbuch Prozessbegleitung“ des BMVRDJ. Dieses bietet einen übersichtlichen Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung.

Daneben stehen folgende Musterformulare zur Verfügung: Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, Bekanntgabe der Übernahme von psychosozialer Prozessbegleitung im Zivilverfahren sowie im Strafverfahren und Bekanntgabe der Übernahme von juristischer Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Checklisten Immobilienertragsteuer und Grunderwerbsteuer

Im Zuge der Änderungen des GrEStG, die im Jahr 2016 in Kraft getreten sind (BGBl I 118/2015), hat der ÖRAK u. a. eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die den Rechtsanwälten bei der Berechnung der neuen GrESt als Hilfestellung dienen soll. Die Checkliste zur Immobilienertragsteuer bietet einen Leitfaden bei der Berechnung der Immobilienertragsteuer.

Beide Checklisten sind im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Informationen/Gebühren und Steuern“ abzurufen.

Leitfaden für Rechtsanwälte zur Datenschutz-Grundverordnung

Von der Arbeitsgruppe Datenschutz wurde ein Leitfaden samt diversen Checklisten und Mustern zur Umsetzung der DSGVO für die Rechtsanwaltschaft veröffentlicht, um Rechtsanwälten eine Anleitung bei der Umsetzung der DSGVO in den Kanzleien zu bieten. >

Der Leitfaden samt allen Beilagen sowie allgemeine Informationen zur DSGVO sind im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Datenschutz/Datenschutzgrundverordnung“ abrufbar.

Allgemeine Ausführungen zur DSGVO bilden die Einführung in den Leitfaden. Danach folgen Definitionen und berufsspezifische Aspekte sowie die Grundsätze der DSGVO (vgl. Art. 5 DSGVO). Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird beschrieben und ein Muster eines typisierten Verzeichnisses ist dem Leitfaden angeschlossen. Ebenfalls enthält der Leitfaden Ausführungen zu den Informationspflichten des Rechtsanwalts (inkl. Muster) und zur Datensicherheit. Der Punkt „Datenweitergabe an Drittländer“ beinhaltet neben allgemeinen Informationen auch eine Checkliste. Die Weitergabe von Daten an Auftragsverarbeiter wird beschrieben sowie ein Muster für einen Vertrag mit einem Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellt. Am Ende des Leitfadens finden sich die Überlegungen der Arbeitsgruppe Datenschutz zur Datenaufbewahrung und Datenlöschung.

Grundsätzlich ist die DSGVO für jede Art von Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen relevant. Der Leitfaden bezieht sich auf die rechtsanwaltliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, d. h. auf die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen zur Rechtsberatung, Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung. Der Handlungsbedarf für jeden Rechtsanwalt ergibt sich zum einen aus den konkret geregelten Pflichten in der DSGVO (z. B. die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art 30 DSGVO), zum anderen lassen sich die Pflichten aus den allgemein formulierten Grundsätzen der DSGVO (z. B. dem Minimierungsgrundsatz) ableiten.

Im Rahmen dieses Leitfadens wird der Rechtsanwalt in der Regel als Verantwortlicher für die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten anzusehen sein. Die mit dem Rechtsanwalt in einem Mandatsverhältnis stehende Person gilt als Betroffener. Ebenso können als Betroffene auch Personen gelten, die vom Wirken des Rechtsanwalts (gleichwohl nicht von seinem Mandatsverhältnis) umfasst sind (wie z. B. Klagsgegner). Hinsichtlich solcher Betroffener hat der Rechtsanwalt stets die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit zu beachten.

Um den Erfordernissen der DSGVO zu entsprechen, ist es wichtig, sich einen Überblick über die internen Datenflüsse zu verschaffen und dabei auch die Dienstleister (Achtung: insbesondere beim Datenverkehr in das EU-Ausland) zu berücksichtigen. Die Prüfung der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitungen (Gesetz, überwiegendes Interesse, Zustimmung) und die Kontrolle der Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten sollten vorgenommen werden. Des Weiteren ist es erforderlich, sich mit den in der DSGVO verankerten Informationspflichten und Betroffenenrechten vertraut zu machen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Mitgliederbereich befinden sich unter „Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ umfangreiche Informationen, die Rechtsanwälte beim Thema Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstützen. Dort

finden Sie z. B. den ÖRAK-Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitsamt seinen Anhängen: einer Anleitung zur Erstellung einer Kanzleirisikoaanalyse, zwei Musterfragebögen für die Klienten-Identifikation von juristischen und natürlichen Personen sowie einer Checkliste zur mandatsbezogenen Risikobeurteilung. Auch englische Versionen der beiden Musterformulare für juristische und natürliche Personen sind enthalten sowie eine Übersetzung der „Red Flags“ (Warnsignale) des ebenso online zur Verfügung stehenden „FATF Typology Report“.

Checkliste Kammerkommissär und mittlerweiliger Substitut

Von einer eigens eingesetzten ÖRAK-Arbeitsgruppe wurde eine Checkliste zum Kammerkommissär und zum mittlerweiligen Substituten erarbeitet, in der Rechtsgrundlagen, Bestellung, Aufgaben, Honorierung und Tätigkeitsende dargestellt sind.

Info-Broschüre Rechtsanwaltsberuf und Familie

Der ÖRAK hat im Dezember 2016 eine Enquete zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf veranstaltet. Klar hervorgegangen ist dabei, dass gesammelte Informationen zu diesem Thema speziell für den Rechtsanwaltsberuf fehlen.

Der ÖRAK hat dies zum Anlass genommen, sein Angebot an Informationsbroschüren zu erweitern. Ergebnis sind drei Broschüren:

- Selbständig und Familie – Info Guide für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Angestellt und Familie – Info Guide für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Ausbildung und Familie – Info Guide für Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter

Die Broschüren enthalten insbesondere Informationen zu den Themen Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankenversicherung und Pensionsversicherung. Auch finden Sie darin Informationen zu den Erleichterungen, die Ihre Rechtsanwaltskammer in diesen Bereichen anbietet.

Sie finden die Broschüren online auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at unter „Bürgerservice/Infocorner“ oder als Hardcopy beim ÖRAK oder bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Rahmenverträge Pflegeversicherung

Im Bereich der Pflege schützt nur die private Vorsorge Ihr Einkommen und macht Sie im Bedarfsfall wirklich unabhängig bei der Wahl jener Pflegeform, die Sie sich für sich und Ihre Angehörigen wünschen. Aus diesem Grund hat der ÖRAK Rahmenversicherungsverträge zur Absicherung für den Pflegefall abgeschlossen. Diese einzigartige Gruppenversicherungslösung wurde im Rahmen der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs (BUKO) ausverhandelt und steht nun auch Rechtsanwälten offen. Eine übersichtliche Darstellung der Versicherungsvarianten finden Sie auf www.freie-berufe.co.at. Dort können Sie auch die für Sie individuell optimale Versicherungsvariante ermitteln.

PEP-Abfragemöglichkeiten

Mit den am 26. Juni 2017 eingeführten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind auch die Anforderungen an die Rechtsanwälte gestiegen. Rechtsanwälte haben angemessene, risikobasierte Verfahren einzusetzen, um beurteilen zu können, ob eine Partei eine PEP (Politically Exposed Person) oder eine einer PEP nahestehende Person ist. Diese Informationen können über PEP-Datenbanken abgefragt werden. Der ÖRAK empfiehlt eine umfassende Dokumentation der vorgenommenen Sorgfaltsmaßnahmen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachweisen zu können.

Für alle österreichischen Rechtsanwälte konnte der ÖRAK ein exklusives Service ausverhandeln:

- Der „KSV1870 Service ComplianceCheck“ ist über den Mitgliederbereich von www.rechtsanwalte.at unter „Services extern“ abrufbar. Bezogen werden kann das Produkt in Kombination mit Bonitätsauskünften. Produkt-Informationen finden Sie direkt im Mitgliederbereich oder unter www.ksv.at/compliancecheck (siehe auch Seite 52).

SERVICES RADOK

Die RADOK GmbH bietet für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften die im Folgenden genannten Services, die über den Mitglieder-Bereich von www.rechtsanwalte.at zugänglich sind, an.

Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften für ihre Klienten Testamente, sonstige letztwillige Verfügungen, Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG (Wohnungseigentum im Todesfall) und Erbverzicht registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird. Die Registrierung übernommener letztwilliger Anordnungen in einem für Gerichtskommissäre zugänglichen Register ist seit 3. Oktober 2006 (vgl. dazu § 44 RL-BA) für Rechtsanwälte verpflichtend (nähere Details finden Sie auf Seite 33). Der Zugang zum Testamentsregister erfolgt über den Mitgliederbereich von www.rechtsanwalte.at unter „Services/Testamentsregister“.

Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen zu registrieren. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann (nähere Details fin-

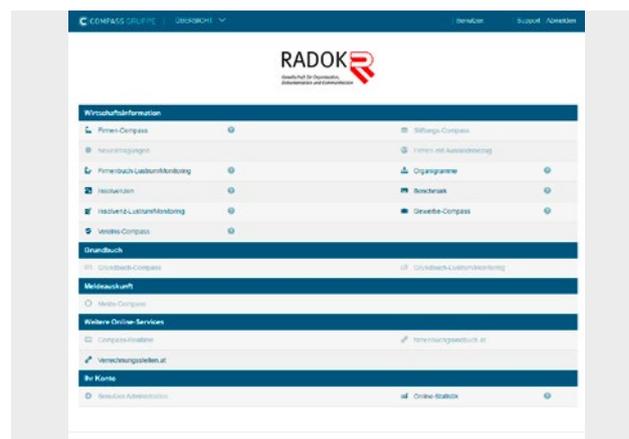
den Sie auf Seite 33 f). Der Zugang zum Patientenverfügungsregister erfolgt über den Mitgliederbereich von www.rechtsanwalte.at unter „Services/Patientenverfügungsregister“.

Firmen-Compass

Seit über einem Jahrzehnt ist das Onlineinformationssystem „Firmen-Compass“ wesentlicher Bestandteil des Mitgliederbereiches von www.rechtsanwalte.at unter „Services extern“. Die Abfragezahlen beweisen, dass dieses Informationsmedium sehr gut angenommen wird.

Sämtliche protokollierte Unternehmen und Funktionsträger sind darin für Rechtsanwälte in tagesaktueller Qualität zu Sonderkonditionen abrufbar. Komfortable Verlinkungen zwischen Firmen und Personen, Gewerbeinformationen, Vereinen, Stiftungen oder Einträgen in der Ediktsdatei zeichnen die Onlineplattform aus.

Als Zusatzservice werden Verbindungen von Unternehmen, Personen und Beteiligungen in Form von Organigrammen angeboten. Sowohl Organigramme als auch das Firmen-Profil stehen zum Download als PDF zur Verfügung. Ferner können amtliche Dokumente aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch gegen Gebühr abgerufen werden. Auch ehemalige Firmen- und Personennamen werden gefunden. Das Monitoring/Lustrum informiert per E-Mail über Änderungen im Firmenbuch bzw. über Einträge in der Ediktsdatei. Der Compass-Benchmark liefert eine statistisch errechnete Note österreichischer, im Firmenbuch eingetragener Unternehmen samt Ausfallwahrscheinlichkeit, wobei hier zwischen Kurz- und Langreport ausgewählt werden kann. Der Benchmark-Report ist als PDF abrufbar und zeigt transparente Details.



Firmen-Compass

Eine kostenfreie Testzeit von 14 Kalendertagen (beginnend unmittelbar nach Abschluss der Onlineanmeldung) steht jedem neu im Portal angemeldeten User für das Gesamtsystem zur Verfügung. Danach werden die Abfragen halbjährlich verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch im Nachhinein anhand der aktuellen Tariffiste, wobei diese im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwalte.at unter „Services extern/Firmen-Compass/Tariffiste“ abgerufen werden kann.

Neu ist, dass seit 1. Mai 2018 nun auch Rechtsanwaltsgesellschaften den Dienst des Firmen-Compass nutzen können. Dies war bis 30. April 2018 nur Rechtsanwälten vorbehalten.

Firmenregister Deutschland

Im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services extern“ gibt es die Möglichkeit, unter „Firmenregister Deutschland“ Informationen über in Deutschland eingetragene Firmen abzufragen und Auszüge herunterzuladen.

Auch hier gibt es seit 1. Mai 2018 auch für Rechtsanwaltsgesellschaften die Möglichkeit, sich für das Firmenregister Deutschland anzumelden.

Kollektivverträge online

Das KV-System ist Österreichs umfassendstes Informationssystem zum Thema Kollektivverträge und eröffnet Rechtsanwälten im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services extern“ die Möglichkeit, auf Lohn- und Gehaltstabellen aus Kollektivverträgen zuzugreifen. Mehr als 700 Kollektivverträge können in ihrer aktuellen Fassung (zum Teil auch in historischen Fassungen) abgerufen werden. Die klar strukturierte Nutzerfläche bietet komfortable Suchmöglichkeiten.

KSV1870-Profile

Die Unternehmens- und Personenprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des KSV1870 beinhalten neben allgemeinen Informationen u. a. das KSV-Rating, die Zahlweise und die Beurteilung der finanziellen Situation. Auch dieses Serviceangebot steht Ihnen im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services extern“ zur Verfügung.

Im Rahmen des „KSV1870 ComplianceCheck“ wird erhoben, ob es sich bei einem Klienten um eine politisch exponierte Person (PEP) oder um von Sanktionen betroffene Personen bzw. Unternehmen (SANs) handelt. Darüber hinaus enthält der „ComplianceCheck“ Informationen zu Wirtschaftsbetrug, Finanz- und Steuerdelikten, Terror und Korruption.



KSV1870

Neben Firmen-Compass und Firmenregister Deutschland wurde auch für die KSV1870-Profile die Freischaltung für Rechtsanwaltsgesellschaften ermöglicht.

Werbeartikel

Verschiedene Werbeartikel mit dem R-Logo (z. B. Flowpack-Bonbons, Hardcover-Notizbücher im A4- bzw. A5-Format, Manner Minis, Kugelschreiber, 16-GB-USB-Sticks, Regenschirme etc.) können von der RADOK GmbH bezogen werden. Das Bestellformular dazu finden Sie im Anwaltsblatt und im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services/Werbung und PR“.



Nähere Informationen und Anmeldeformulare zu diesen kostenpflichtigen Services und das Bestellformular für Werbeartikel finden Sie im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at.

MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN

ANWALTSAKADEMIE (AWAK)

Die neun österreichischen Rechtsanwaltskammern sind gesetzlich zur Durchführung und Anerkennung von für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet und haben diese Veranstaltungsorganisation auf die AWAK übertragen.

Die AWAK erstellt jährlich in enger Zusammenarbeit mit den neun österreichischen Rechtsanwaltskammern das umfangreiche Aus- und Fortbildungsangebot für die österreichischen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter in Form von Live-Seminaren und Webcasts.

Der ÖRAK ist Alleingesellschafter der Anwaltsakademie.

Aktuelle Informationen rund um die AWAK finden Sie auf Seite 55 f.

RADOK GMBH

Die RADOK – Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H. (RADOK GmbH), deren Alleingesellschafter der ÖRAK ist, bietet Rechtsanwälten verschiedene Services an. Darüber hinaus ist die RADOK GmbH zu 51 Prozent an der Archivium GmbH beteiligt. Die Services der RADOK, zu denen u.a. der Betrieb des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte und des Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte zählt, finden Sie auf Seite 51 f.

ARCHIVIUM

Die Archivium Dokumentenarchiv Gesellschaft mbH führt das anwaltliche Urkundenarchiv Archivium. Die Archivium GmbH ist ein gemeinsames Unternehmen der RADOK GmbH und der Atos IT Solutions and Services GmbH (nähere Details finden Sie auf Seite 34).

A-TRUST

Der ÖRAK ist mit ca. 14 Prozent an der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH beteiligt. Das Unternehmen ist qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter für elektronische Zertifikate und arbeitet auf Basis der eIDAS-Verordnung. Die A-Trust GmbH unterliegt regelmäßigen Kontrollen der Aufsichtsbehörde RTR (Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH).

FORSCHUNGSINSTITUT FÜR RECHTSENTWICKLUNG

Das Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien befasst sich mit der Rechtsentwicklung in verschiedenen Rechtsgebieten, welche die Rechtspraxis der rechtsberatenden Berufe betreffen. Die Abteilung für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung des Forschungsinstituts steht unter der Leitung von *Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rießler*. Der ÖRAK ist an dem Forschungsinstitut beteiligt. Zuletzt wurden regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen organisiert und Forschungsaufträge bearbeitet. Zudem arbeitet das Forschungsinstitut an dem ÖRAK-Projekt „Fieberkurve des Rechtsstaates“ mit.

BUNDESKONFERENZ DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS (BUKO), AK GKVV

Die „Bundeskonzferenz der Freien Berufe Österreichs“ ist ein Verein zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen standespolitischen und sonstigen Interessen der Angehörigen der Freien Berufe Österreichs. Der ÖRAK ist sowohl im Präsidium des Vereins als auch im Vorstand vertreten.

Besondere Bedeutung hat der Verein im Bereich der Gruppenkrankensversicherung. Im Rahmen der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs ist ein Arbeitskreis eingerichtet, der sich speziell mit dem Thema Gruppenkrankensversicherung beschäftigt. Vorsitzender dieses Arbeitskreises ist Notar *Dr. Hansjörg Brunner* aus Salzburg.

Themen und Fragen die den Arbeitskreis laufend und aktuell beschäftigen sind:

- Der Arbeitskreis verhandelt mit der UNIQA über die jährliche Leistungs- und Prämienanpassung im Gruppenkrankensversicherungsvertrag. Zur Überprüfung der Anpassungen wird alle vier Jahre von unabhängigen Experten ein Gutachten eingeholt.
- Laufend evaluiert der Arbeitskreis den Gruppenkrankensversicherungsvertrag, um Bereiche auszumachen, in denen Verbesserungen vorgenommen werden können.

CCBE (RAT DER EUROPÄISCHEN ANWALTSCHAFTEN)

Die CCBE-Delegation des ÖRAK bestand im Berichtszeitraum aus Delegationsleiterin *Hon. Prof. Dr. Elisabeth Scheuba*, Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer *Dr. Gabriele Krenn* (bis Ende Mai 2018), *Dr. Alix Frank-Thomasser*, Vizepräsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer *Dr. Michael Pallauf*, *Dr. Rupert Manhart* und Information Officer *Mag. Katarin Stein-* >

brecher (ab Oktober 2017) bzw. *Britta Kynast* (bis Oktober 2017, ab Mai 2018).

Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen des Standing Committee statt. Eine Plenarversammlung fand im November 2017 in Brüssel, eine zweite Plenarversammlung im Mai 2018 in Prag statt.

Darüber hinaus fanden laufend Sitzungen der verschiedenen Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen des CCBE statt, die von den vom ÖRAK entsandten Mitgliedern und/oder der Brüsseler Vertretung des ÖRAK besucht wurden.

Der ÖRAK ist in den CCBE-Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen wie folgt vertreten (Stand: August 2018):

CCBE Committee/Working Group	Mitglied
Access to Justice Committee	Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba
Anti-Money Laundering Committee	Vorsitz: MMag. Dr. Rupert Manhart
Brexit Task Force	Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba
Company Law Committee	Dr. Alix Frank-Thomasser
Corporate Social Responsibilities Committee	Vorsitz: Dr. Alix Frank-Thomasser
Criminal Law Committee	-
Deontology Committee	Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba
EU Lawyers Committee	Dr. Michael Pallauf
European Private Law Committee	Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich
European Training Platform (ETP) Working Group	-
European Transparency Register Working Group	-
Family and Succession Law Committee	Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba
Finance Committee	-
Future of the Legal Profession and Legal Services Committee	Dr. Marcella Prunbauer-Glaser
Human Rights Committee	Mag. Michael Schuszter
Insurance Working Group	Vorsitz: Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, Mag. Dr. Gabriele Krenn
International Legal Services Committee	Dr. Marcella Prunbauer-Glaser
IT Law Committee	Dr. Mathias Preuschl
Migration Working Group	Mag. Dr. Helmut Blum
PECO Committee	Dr. Michael Pallauf
Permanent Delegation to the Court of Justice and the General Court of the European Union and the EFTA Court	Dr. Eric Heinke, Dr. Marcella Prunbauer-Glaser
Permanent Delegation to the European Court of Human Rights	Mag. Michael Schuszter
Surveillance Working Group	Vize-Vorsitz: Dr. Mathias Preuschl
Tax Working Group	-
Towards a Model Code of Conduct Committee	Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba
Training Committee	Dr. Eric Heinke

Praktische Orientierungshilfen des CCBE für nationale Kammern

Der CCBE hat im Berichtszeitraum unter Mithilfe der vom ÖRAK entsandten Experten und der österreichischen Delegation eine umfangreiche Orientierungshilfe für nationale Kammern zum Gebrauch von Onlineplattformen durch Rechtsanwälte erstellt. Im Rahmen dieser werden verschiedene Aspekte von Plattformen erläutert, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche standesrechtliche Relevanz. Thematisiert werden dabei unter anderem technische Spezifika von Plattformen z. B. zur Datenverarbeitung, aber auch Geschäftsmodelle, die im Widerspruch zu Kernwerten der Anwaltschaft wie dem Verschwiegenheitsgebot stehen können.

CCBE Report on European judicial training

Im Rahmen des „Report on European judicial training“ werden jährlich die Aus- und Fortbildungen der Mitgliedstaaten im Bereich des Europäischen Rechts oder im Recht eines anderen Mitgliedstaates evaluiert.

Der ÖRAK erfasst hierzu jedes Jahr statistisch jene Aus- und Fortbildungseinheiten, welche vonseiten der Anwaltsakademie (AWAK) angeboten wurden, sowie Aus- und Fortbildungseinheiten, die für den Berichtszeitraum vonseiten der neun österreichischen Rechtsanwaltskammern bekannt gegeben wurden. Die Europäische Kommission veröffentlicht hierzu jährlich einen detaillierten Bericht.

CCBE-Positionspapier zu Rechtsschutzversicherungen

Die Insurance Working Group hat ein Positionspapier erarbeitet, das wichtige Grundsätze und Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit Rechtsschutzversicherungen behandelt, wie z. B. das Recht auf freie Anwaltswahl und den Leistungsumfang von Rechtsschutzversicherungen.

ANWALTSAKADEMIE 2018: AUF ZU NEUEN UFFERN



Die WEBCASTS der
Anwaltsakademie



Elektronische
Prüfungsvorbereitung



Liegenschaften
schaffen Leidenschaften

Die Zahlen sprechen für sich: 175 Seminare und 5.791 Teilnehmer im Berichtszeitraum September 2017 bis August 2018. Das ist eine eindrucksvolle Bilanz und Bestätigung des Weges für das Team der Anwaltsakademie. Ausbildung und Fortbildung sind seit der Gründung vor nunmehr 20 Jahren die tragenden Säulen des Institutes. Aber natürlich wurden und werden diese Säulen beständig vergrößert, renoviert oder umgebaut.

Der klare „Bauftrag“ lautet dabei: Erweiterung der digitalen Angebote, Differenzierung und Flexibilisierung. Durch die Entwicklung der WEBCASTS ermöglicht die AWAK nun eine effiziente Fortbildung on demand – ungebunden an Zeit und Ort. Sie sind hochwertig produziert und mit allen gängigen Endgeräten von PC bis Smartphone kompatibel. Die Vorträge dauern durchschnittlich 20 bis 50 Minuten, können unterbrochen, an anderer Stelle wiederholt oder fortgesetzt werden. Das ermöglicht ein individuelles und damit erfolgreiches Lernen.

Gleichzeitig entfallen organisatorischer Stress und ein erheblicher Teil der Kosten, etwa für Anreise und Unterbringung. Derzeit umfasst das Angebot neun Themenbereiche: Datenschutz, Geldwäsche, Strafrecht, Erbrecht, Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht, Internationales Familienrecht, Unterhaltsrecht und Mietrecht. Weitere Themen sind bereits in Planung.

AWAK GOES DIGITAL

Großer Nachfrage erfreut sich auch das zweite webbasierte Lernportal: die „Elektronische Lernzielkontrolle“. Mit diesem Gratis-Tool können sich Rechtsanwaltsanwärter gezielt auf ihre Rechtsanwaltsprüfung vorbereiten, aber auch lang dienende „Praktiker“ können ihr Know-how auffrischen. Mehr als 1.200 praxisrelevante Fragen zu Öffentlichem Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Standesrecht und Honorarrecht stehen zur Verfügung. Zusammengefasst wurden die Fragen von erfahrenen Richtern, Staatsanwälten, Professoren, Rechtsanwälten und Juristen.

Selbstverständlich gibt es parallel dazu für Rechtsanwaltsanwärter ein breites Angebot an Präsenzveranstaltungen zur Prüfungs-

vorbereitung. Im Berichtszeitraum wurden Intensivkurse und Prüfungssimulationen zu Öffentlichem Recht, Zivil- und Strafrecht im Ausmaß von mehr als 80 Halbtagen veranstaltet. Daran schließt im Jänner 2019 ein Intensivkurs zum Abgabenrecht an.

Auch dem Wunsch nach zeitlicher Flexibilität trägt die AWAK Rechnung: Unter „myawak.at“ können sich User ein persönliches Konto einrichten, um ihre Buchungen zu tätigen und auf Veranstaltungsunterlagen zuzugreifen. Hinzugekommen ist jüngst das „myawak.at-Kanzleikonto“, mit dem Rechtsanwaltskanzleien übergeordnet die Buchungen ihrer Teilnehmer zeitsparend administrieren können.

BOOMENDE INTENSIVSEMINARE

Leadership beweist die AWAK mit ihrem Seminarangebot: Heraus sticht „Liegenschaften schaffen Leidenschaften – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus“, das einen Nerv des Rechtswesens getroffen hat. Seit der Premiere im Oktober 2015 wurde das Intensivseminar dreimal veranstaltet. Aufgrund der großen Nachfrage und des positiven Echos ist bereits die Neuauflage von 4. bis 6. April 2019 im Palais Hansen Kempinski Vienna fixiert. Die Anwaltsakademie freut sich auf drei spannende Tage zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Miete von Immobilien. >



Intensivseminar im Palais Hansen Kempinski



Intensivseminar im Stift Melk

Auch das diesjährige Intensivseminar im Stift Melk ist bereits gut gebucht (Stand: 3. August 2018): Mehr als 130 Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter haben sich bereits angemeldet für „Erfolgreich in allen strafrechtlichen Belangen – Rechtsbeistand, Vertrauter, Verteidiger – eine spannende Herausforderung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“. Das ist ein höchst aktuelles und durchaus kontroversielles Thema, sehen sich Strafverteidiger doch neuen Herausforderungen im Hinblick auf ihre Arbeit gegenüber: Dazu zählen Geldwäschebestimmungen und Compliance-Richtlinien ebenso wie der richtige Umgang mit Öffentlichkeit in Zeiten von Social Media und Fake News.

Die Verknüpfung von Aktualität, Kompetenz und praktischer Anwendbarkeit ist die Stärke der Anwaltsakademie. So werden bereits seit dem Frühjahr an verschiedenen Standorten in ganz Österreich Updates zum neuen Erwachsenenschutzgesetz angeboten. Neben der rechtlichen Materie vermittelt das Seminar Grundlagenwissen zum Umgang mit psychisch kranken bzw. beeinträchtigten Menschen.



Intensivseminar 2018

RECHTSANWALT, RECHTSANWALTSANWÄRTER, MITARBEITER

Das Seminar zum neuen Erwachsenenschutzgesetz zielt – wie auch andere Fortbildungsangebote – nicht nur auf Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter ab, sondern bezieht auch Kanzleimitarbeiter aktiv ein. Großen Bedarf gibt es aufgrund einer zweimaligen Totalreform binnen kurzer Zeit beim Grunderwerbsteuergesetz und bei der Grundstückswertverordnung. Das AWAK-Seminar hierzu vermittelt die Grundlagen und erklärt die praktische Anwendung in „FinanzOnline“.

Bereits dreimal veranstaltet wurde die Infopill „Geldwäscherei-Compliance für Kanzleimitarbeiter“. Das BRÄG 2016 sieht in der RAO nicht nur Juristen in der Pflicht, sondern auch in Rechtsanwaltskanzleien Beschäftigte. Anhand praktischer Beispiele lernen die Teilnehmer, Geldwäsche bereits im Ansatz zu erkennen und den geforderten „risikobasierten Ansatz“ zu befolgen.

Daneben ist für Kanzleimitarbeiter natürlich der richtige Auftritt wichtig. Daher bietet die AWAK beispielsweise Telefontrainings an. Sicher im telefonischen Beschwerdemanagement, kompetent gegenüber Gerichten, Versicherungen und Behörden, rhetorisch gewandt im Umgang mit Klienten – kurzum eine gute Visitenkarte für die Kanzlei.

SOZIALE SKILLS UND NEUE RECHTSGEBIETE

Großen Anklang finden Fortbildungen in juristischem „Neuland“ wie dem neuen Datenschutzrecht und den rechtlichen Backgrounds zu Kryptowährungen – Stichwort Bitcoin – oder der Blockchain-Technologie. Immer gefragter wird zudem die Aneignung sozialer Kompetenzen im juristischen Umfeld. Das zeigt die im Juni 2018 gemeinsam mit dem BMVRDJ und dem ÖRAK veranstaltete Einführung in die psychosoziale Prozessbegleitung. Zu den „Klassikern“ im Programm wiederum zählt das Seminar „Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht“. Allein heuer wurden knapp 100 Teilnehmer in Linz begrüßt.

Wenn die Gesetze die soliden Felsen bilden, auf dem das Rechtswesen aufgebaut ist, so schwebt darüber – einem „Äther“ gleich – die Ethik des rechtsanwaltlichen Berufs. Sie ist kostbar, aber nicht käuflich. Deswegen veranstaltet die AWAK das Seminar „Was nicht immer im Gesetz steht – Ethik für Rechtsanwälte“ kostenlos, aber keineswegs umsonst.

Und weil Stillstand bekanntlich Rückschritt bedeutet, arbeitet das Team der Anwaltsakademie aktuell am eigenen Auftritt. Zum 20-jährigen Bestehen wird sich die AWAK im Oktober in einem neuen Corporate Design präsentieren.

STATISTIK

Quelle: ÖRAK, ausgenommen Einwohnerzahl (Anwaltsdichte)

ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte	Stand 31. 12. 2015	Stand 31. 12. 2016	Stand 31. 12. 2017
Burgenland	63	65	67
Kärnten	271	271	264
Niederösterreich	430	439	451
Oberösterreich	659	661	677
Salzburg	419	416	418
Steiermark	555	561	564
Tirol	550	539	538
Vorarlberg	233	236	242
Wien	2.877	2.944	3.017
Gesamt	6.057	6.132	6.238

ANZAHL DER RECHTSANWALTSANWÄRTER

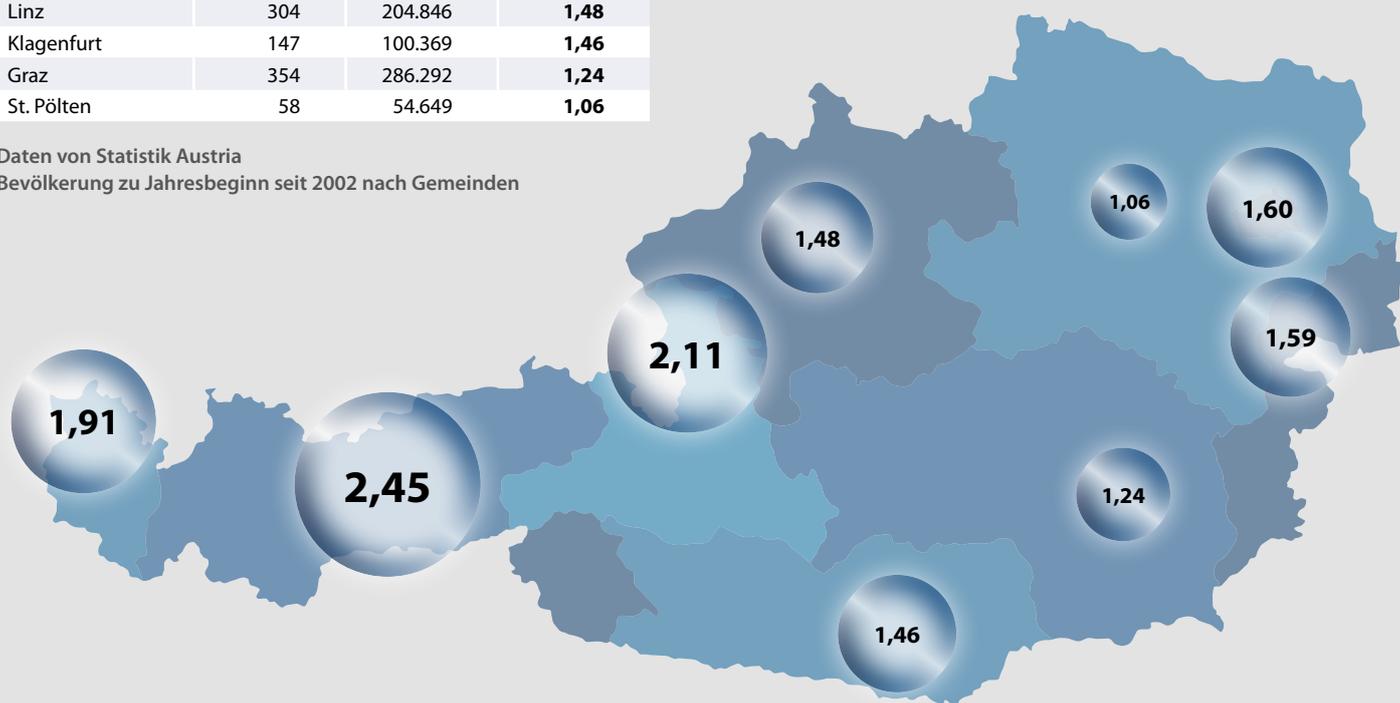
Rechtsanwalts- anwärter	Stand 31. 12. 2015	Stand 31. 12. 2016	Stand 31. 12. 2017
Burgenland	29	31	31
Kärnten	66	70	66
Niederösterreich	138	135	131
Oberösterreich	211	210	200
Salzburg	101	107	104
Steiermark	177	165	177
Tirol	118	125	129
Vorarlberg	41	38	39
Wien	1.248	1.321	1.338
Gesamt	2.129	2.202	2.215

Ende 2017 gab es in Österreich 87 niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen, aktuell sind es 99.

RECHTSANWALTSDICHTEN

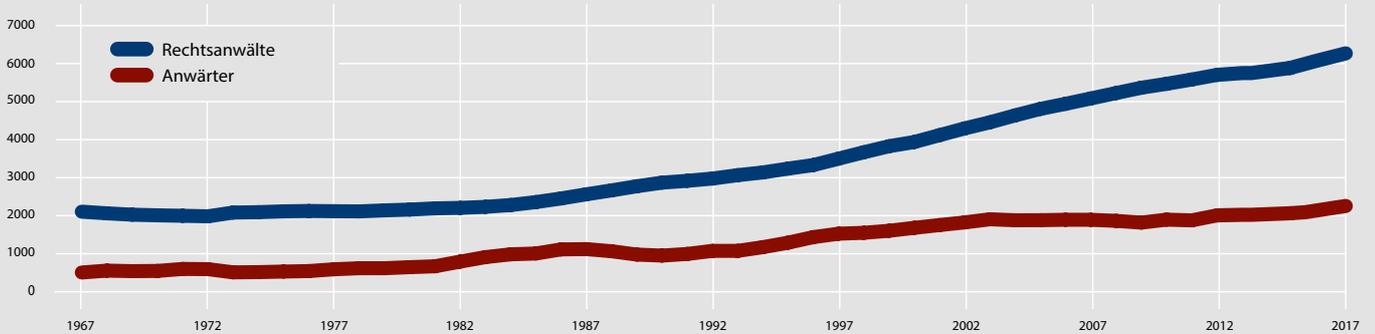
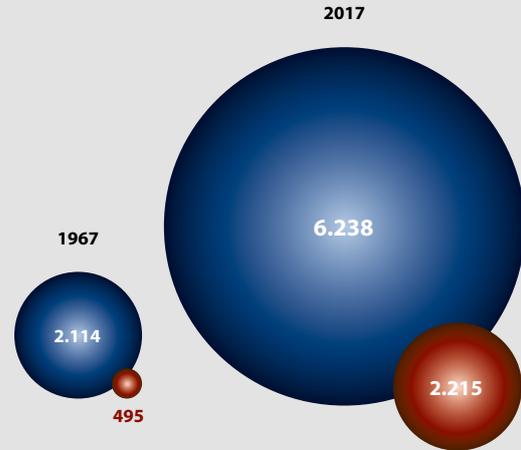
Landeshauptstadt	RA (31. 12. 2017)	Einwohner	RA pro 1.000 EW
Innsbruck	324	132.493	2,45
Salzburg	324	153.377	2,11
Bregenz	57	29.806	1,91
Wien	3.017	1.888.776	1,60
Eisenstadt	23	14.476	1,59
Linz	304	204.846	1,48
Klagenfurt	147	100.369	1,46
Graz	354	286.292	1,24
St. Pölten	58	54.649	1,06

Daten von Statistik Austria
Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach Gemeinden



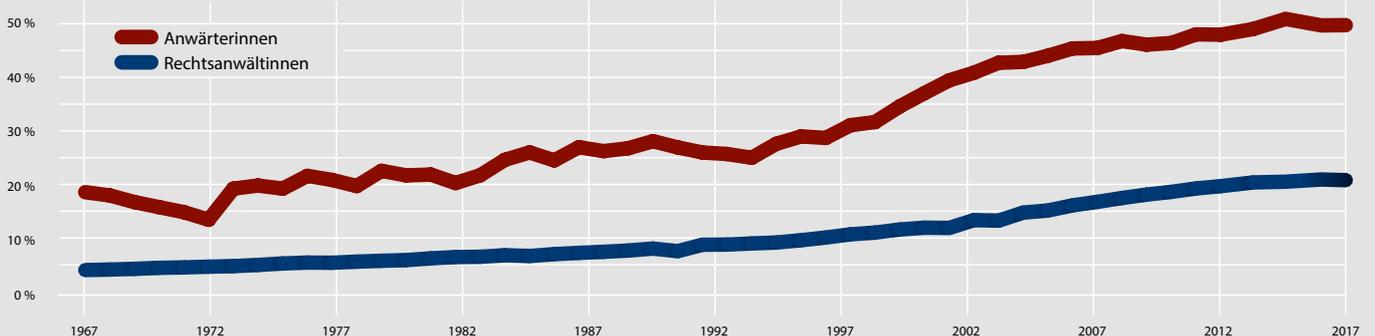
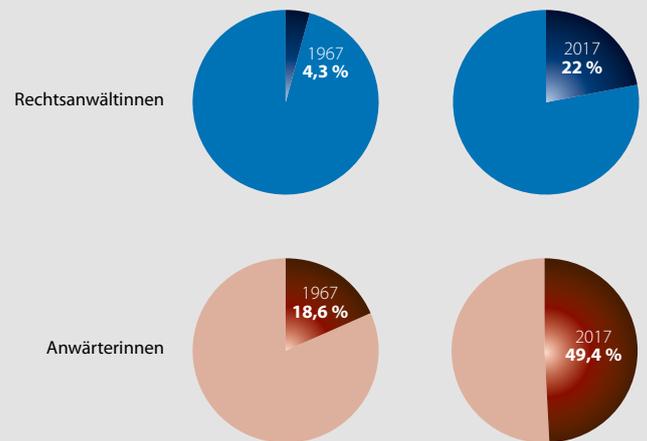
**ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER
RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER**

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Anwörter insgesamt
1967	2.114	495
1972	1.991	584
1977	2.127	581
1982	2.215	785
1987	2.577	1.118
1992	2.996	1.071
1997	3.526	1.528
2002	4.332	1.829
2007	5.129	1.898
2012	5.756	2.016
2017	6.238	2.215



ENTWICKLUNG NACH GESCHLECHT - FRAUENANTEIL

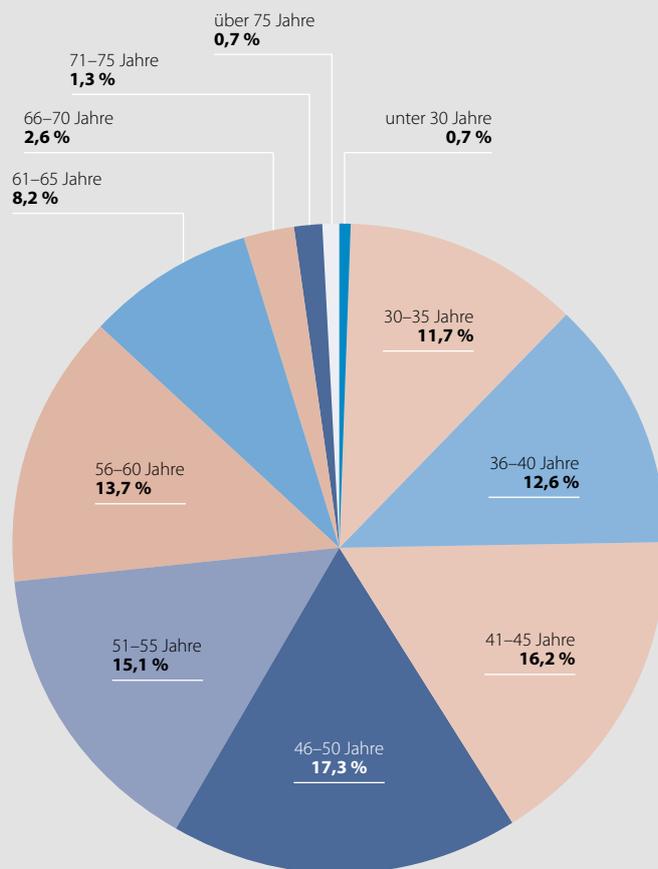
Jahr	Rechtsanwältinnen		Anwörterinnen	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
1967	91	4,30	92	18,59
1972	98	4,92	79	13,53
1977	120	5,64	121	20,83
1982	148	6,68	159	20,25
1987	192	7,45	300	26,83
1992	268	8,95	277	25,86
1997	362	10,27	436	28,53
2002	521	12,03	715	39,09
2007	829	16,16	853	44,94
2012	1.109	19,26	958	47,51
2017	1.375	22,04	1.095	49,44



ALTERSVERTEILUNG (RECHTSANWÄLTE)* STAND: 31. 07. 2018

Altersgruppe	Anzahl	%
unter 30 Jahre	45	0,7
30-35 Jahre	757	11,7
36-40 Jahre	812	12,6
41-45 Jahre	1.044	16,2
46-50 Jahre	1.113	17,3
51-55 Jahre	974	15,1
56-60 Jahre	883	13,7
61-65 Jahre	529	8,2
66-70 Jahre	165	2,6
71-75 Jahre	81	1,3
über 75 Jahre	45	0,7
Gesamt	6.448	

* Prozentangaben gerundet



EINTRAGUNGSDAUER (RECHTSANWÄLTE) STAND: 31. 07. 2018

Eintragungsdauer in Jahren	Anzahl
0-5 Jahre	1.411
6-10 Jahre	1.006
11-15 Jahre	1.083
16-20 Jahre	1.012
21-25 Jahre	724
26-30 Jahre	560
31-35 Jahre	411
36-40 Jahre	138
über 40 Jahre	103
Gesamt	6.448

GESELLSCHAFTSARTEN

STAND: 31. 07. 2018

Gesellschaftsart	Anzahl
OG	225
KG	83
GmbH	354
GesbR	336
Gesamt	998

ANZAHL DER PARTNER

STAND 31. 07. 2018

Anzahl Partner	Anzahl
1 Partner	194
2-3 Partner	649
4-5 Partner	90
6-10 Partner	37
>10 Partner	13
Gesamt	983

BEVORZUGTE TÄTIGKEITSGEBIETE IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

STAND 31.07.2018

Anzahl der Nennungen (Listengebiete) mit Veränderungen seit dem Vorjahr

Liegenschafts- und Immobilienrecht	2.072	39	Datenschutzrecht	145	52
Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht	1.783	62	Bauträgerrecht	144	11
Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen	1.549	29	Verfassungsrecht, Grundrechtsschutz	143	1
Ehe- und Familienrecht	1.498	6	Fremden- und Asylrecht	127	11
Zivilrecht	1.377	75	Gewerberecht	120	7
Wirtschaftsrecht	1.323	48	Transportrecht	118	-1
Miet- und Wohnrecht	1.101	15	Umweltrecht	111	-1
Verkehrsrecht, Unfallschäden	967	2	Konsumentenschutz	97	5
Strafrecht	931	44	Handelsvertreterrecht	90	1
Allgemeinpraxis	911	-23	Mediation	83	-5
Insolvenzrecht, Unternehmenssanierungen	773	-9	Reiserecht	81	5
Handelsrecht, Unternehmensrecht	754	12	Sozialrecht	75	2
Arbeitsrecht	750	22	Energierrecht	70	-5
Vertragsrecht	717	45	Apothekenrecht, Arzneimittelrecht	67	0
Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen	662	18	Vereinsrecht	63	0
Gewerbl. Rechtsschutz, Immaterialgüterrecht	562	1	Jagdrecht	62	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	519	4	Betriebsanlagenrecht	60	0
Mergers & Acquisitions	471	16	Telekommunikationsrecht	56	5
Baurecht	463	13	Domainrecht	52	1
Verwaltungsrecht	458	10	Agrarrecht, Forstrecht	51	1
Inkassowesen, Exekutionsrecht	437	-6	Produkthaftung	49	-5
Bauvertragsrecht	372	16	Beamtendienst- und Disziplinarrecht	48	1
Europarecht	312	-4	Raumordnung	47	-4
Versicherungsrecht	302	13	Nachbarrecht	47	-2
Ärztliche Pflichten, Patientenrecht	281	15	Franchising	45	-1
Wohnungseigentumsrecht	269	-2	Krankenanstaltenrecht	44	2
Vergaberecht	243	1	Gemeinderecht	43	1
Stiftungsrecht	238	9	Wasserrecht	36	0
Internationales Recht	202	-4	Lebensmittelrecht	35	-1
Verwaltungsstrafrecht	190	1	Luftfahrtrecht	35	0
Medienrecht	187	4	Amtshaftungsrecht	29	1
Kartellrecht	180	7	Bergrecht	18	0
Schiedsgerichtsbarkeit (Schiedsverfahren)	174	4	Enteignungsrecht	16	-1
Abgaben- und Steuerrecht, Finanzstrafrecht	172	-3	Schiffahrtsrecht	12	0
Sportrecht - Skirecht	166	5	Zollrecht	10	-1
Wirtschaftsstrafrecht	157	10	Berufs- und Standesrecht	9	1
EDV- und Softwarerecht	151	6	Fischereirecht	8	0
Internetrecht	149	6	Wehrrecht	2	0

FREMSPRACHEN IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

STAND 27.07.2017

Anzahl der Nennungen

Englisch	5.145	Polnisch	41	Bulgarisch	19	Norwegisch	7	Ukrainisch	3	Isländisch	1
Französisch	1.209	Ungarisch	39	Serbokroatisch	18	Dänisch	6	Filipino (Tagalog)	2	Urdu	1
Italienisch	463	Bosnisch	39	Niederländisch	17	Farsi	6	Litauisch	2	Georgisch	1
Spanisch	269	Tschechisch	36	Rumänisch	17	Lateinisch	6	Albanisch	2	Lettisch	1
Russisch	87	Deutsch	36	Portugiesisch	15	Arabisch	6	Kurdisch	2	Indonesisch	1
Kroatisch	65	Slowenisch	24	Schwedisch	14	Persisch	5	Gebärdensprache öst.	2		
Türkisch	48	Slowakisch	23	Hebräisch	11	Japanisch	4	Armenisch	1		
Serbisch	44	Neugriechisch	20	Chinesisch	10	Mazedonisch	3	Hindi	1		

GESCHÄFTSVERTEILUNG ÖRAK-PRÄSIDIUM

PRÄSIDENT

Dr. Rupert Wolff

- Vertretung nach außen
- Koordination der Arbeitskreise
(im Einvernehmen mit den Präs.-Stv.)
- Koordination des Beitrages des ÖRAK zur Rechtspolitik
- Europäische Präsidentenkonferenz
- Vollzug der Beschlüsse des Präsidentenrates
- Landesrecht
- Organisation der Gesetzesbegutachtung
- Pressestelle
- Treuhandbuch
- IT und Organisation
- Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
- Organisation Generalsekretariat
(im Einvernehmen mit Präs.-Stv.)

PRÄSIDENT-STELLVERTRETER

Dr. Armenak Utudjian

- Wirtschaftsfragen allgemein
- Altersversorgung
- Pauschalvergütung
- Versicherungen und Banken
- Anlageausschuss
- Honorarrecht
- Erstellung des Budgets
- Steuerrecht
- Jahresabschluss

Dr. Bernhard Fink

- Strafrecht
- Aus- und Fortbildung
- Wahrnehmungsbericht des ÖRAK
- Rechtsanwaltsanwärter
- Grund- und Freiheitsrechte
- ADR

Dr. Marcella Prunbauer-Glaser

- Außenbeziehungen
- Landesrecht (international)
- Datenschutz
- Zivilverfahrensrecht
- Brüssel, CCBE
- Kontakte EU, internationale Organisationen und
Anwaltsorganisationen
- Multinationale Verträge (z. B. GATS, TTIP)
- ELI
- Österreichischer Juristentag

MITARBEITER DES ÖRAK-GENERALSEKRETARIATS

GENERALSEKRETÄR, KOMMUNIKATION

Bernhard Hruschka, Bakk.

JURISTISCHER DIENST

Mag. Silvana Asen

- Gesellschaftsrecht
- Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht
- Datenschutz, ERV
- Testamentsregister, Patientenverfügungsregister
- Europäisches Vertragsrecht, Verbraucherrecht
- ImmoESt, GrESt
- Erbrecht
- Treuhandrecht

Mag. Alexander Dittenberger

- Europäische und internationale Angelegenheiten
- Berufs- und Standesrecht

Mag. Danijela Milicevic

- Strafrecht, Strafrechtskommission
- Grund- und Freiheitsrechte
- Familienrecht
- Erwachsenenschutzrecht
- Wahrnehmungsbericht, Tätigkeitsbericht
- Projekt „Fieberkurve des Rechtsstaates“

Mag. Christian Moser

- IT-Recht
- Gerichtsorganisation, ERV
- Alternative Streitbeilegung, Mediation
- Gebühren- und Steuerrecht
- Versicherungsrecht
- Immaterialgüterrecht
- Vergaberecht
- Projektbetreuung
- Exekutions- und Insolvenzrecht

Mag. Eva-Elisabeth Röhler

- Aus- und Fortbildung
- Frau in der Rechtsanwaltschaft
- Rechtsanwaltsanwärter

GENERALSEKRETÄR-STELLVERTRETERIN

Mag. Ursula Koch

- Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Versorgungseinrichtungen (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung etc.)
- Honorarrecht
- Arbeits- und Sozialrecht

SEKRETARIAT

Carina Danner

- Empfang
- Terminkoordination
- Buchhaltung ÖRAK
- Buchhaltung RADOK
- Werbeartikelversand

Sandra Grösslinger

- Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst
- Auszeichnungen, Ehrungen
- Allgemeine Anfragen

Julia Matzner

- Veranstaltungsorganisation
- Redaktion Anwaltsblatt, Infom@il
- PR- und Marketingassistenz

Marlen Wohlmuth

- Datenverwaltung Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter (Rechtsanwaltsverzeichnis, FinanzOnline)
- CCBE-Berufsausweis
- RADOK-Firmen-Compass, KSV1870-Profil, KVSystem
- Homepage

ÖRAK-BÜRO BRÜSSEL

Mag. Katarin Steinbrecher

Leiterin (karenziert)

Britta Kynast

Leiterin

KONTAKT

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Wollzeile 1–3
1010 Wien
Tel.: 01 5351275-0
Fax: 01 535 12 75-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at

ÖRAK-Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85 (bte 9)
1040 Brüssel
Belgien
Tel.: +32 2 7321972
Fax: +32 2 73225387

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682 704530
Fax: 02682 704531
rak.bgld@aon.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 0732 771730
Fax: 0732 771730-85
office@oerak.or.at
www.oerak.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 587067
Fax: 0512 571381
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4/I
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 512425
Fax: 0463 512125-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 0662 640042
Fax: 0662 640428
info@sarak.at
www.sarak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 05522 71122
Fax: 0522 71122-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 02742 71650-0
Fax: 02742 76588
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 0316 830290-0
Fax: 0316 829730
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01 5332718-0
Fax: 01 5332718-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: 01 5351275, Fax: 01 5351275-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag **Konzept und Text:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag **Redaktion:** Bernhard Hruschka, Bakk., Mag. Danijela Milicevic
Autoren und Mitwirkende: Bernhard Hruschka, Bakk., Mag. Ursula Koch, Mag. Silvana Asen, Mag. Alexander Dittenberger, Mag. Danijela Milicevic, Mag. Christian Moser,
Mag. Eva-Elisabeth Röthler, Britta Kynast, Sandra Grösslinger, Julia Matzner, Carina Danner, Marlen Wohlmuth, Mag. Ruth Weixler (AWAK) **Design:** atelier tiefer graphik & design
GmbH, 1030 Wien **Illustrationen:** istockphoto.com/malerapaso (Seite 1, 7, 37) **Fotos:** Julia Hammerle (Seite 3), Werner Himmelbauer (Seite 5), Foto Fischer (Seite 26),
Matias Damjanovic (Seite 27), Luiza Puiu (Seite 28), Andrei Pungovschi (Seite 28), Mike Ranz (Seite 29, 48), ÖRAK (Seite 35), Tirachard Kumtanom / shutterstock (Seite 55),
ASDF_MEDIA / shutterstock (Seite 55), mf-guddyx / istockphoto (Seite 55), saiko3p / shutterstock (Seite 56), THEPALMER / istockphoto (Seite 56)
Druckmanagement: Der Druckoptimierer OE Consulting e. U. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. **Urheberrechtshinweis:** Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Wir sprechen für Ihr Recht